

Joachim Schaller, Skript SGB II und Ausbildungsförderung

Inhaltsverzeichnis Seite

Bestimmte Auszubildende: grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II)	2
Überblick zu weiteren Geldquellen während einer Ausbildung	3
Ist der Ausschluss von Auszubildenden mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?	4
A) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	6
1. BAB-förderungsfähige Ausbildungen	6
a) berufliche Ausbildungen (bedürftigkeitsabhängige Azubi-BAB)	6
b) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB)	7
2. BAB-förderungsberechtigte Personen	8
3. Höhe der BAB	8
a) Bedarf für den Lebensunterhalt	8
b) Zusatzbedarfe für die Ausbildung	9
4. Einkommensanrechnung bei der Azubi-BAB	11
5. Zuständigkeit	13
B) BAföG für Schüler und Studierende	14
1. BAföG-förderungsfähige Ausbildungen	14
2. Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch	15
3. Höhe und Förderungsart	15
4. Zuständigkeit	18
C) Wann haben Auszubildende Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	19
1. seit 01.08.2016: Ausbildungen, die nach dem SGB III förderungsfähig sind (ausgenommen die unter § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II fallenden Auszubildenden)	19
2. Keine "abstrakt" nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung => SGB II-Leistungen möglich	19
3. Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig: grundsätzlich kein Anspruch	25
4. Die "Rückausnahmen" nach § 7 Abs. 6 SGB II	26
Nr. 1 (Schüler, die unter § 2 Abs. 1a BAföG fallen)	26
Nr. 2 (in bestimmten Fällen Schüler + bei den Eltern wohnende Studierende)	27
Nr. 3 (Abendschüler über 45 ohne BAföG-Anspruch)	33
5. Die Ausnahmen für nichtausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)	34
6. Darlehen als Ermessensleistung für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 SGB II)	39
a) besondere Härtefälle (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II)	39
b) Darlehen für Monat der Ausbildungsaufnahme (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II)	46
c) Sonderregelungen zur Darlehensrückzahlung	48
7. Härtefall-Leistungen für Schüler über 45 Jahren (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II)	48
8. bis 31.07.2016 Zuschuss zu Unterkunft+Heizungskosten (§ 27 Abs. 3 SGB II aF)	50
9. bis 31.07.2016 Mietschuldenübernahme (§ 27 Abs. 5 SGB II aF)	52
10. in Einzelfällen Anspruch aufgrund schriftlicher Zusicherung (§ 34 SGB X)	54
11. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II)	55
12. Ausbildung und Sanktionen/Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten	55
D) Ansprüche für Kinder und Angehörige von Auszubildenden	57
1. Kinder bis 14 Jahre	57
2. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahrs	57
3. Kosten für Realisierung des Umgangsrechts mit dem Elternteil	57
4. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)	58
5. Aufteilung der Unterkunfts- und Heizungskosten erfolgt i.d.R. kopfanteilig	60
E) Kranken- und Pflegeversicherung bei SGB II-Bezug	62
F) Höhe der Leistungen nach dem SGB II	63
1. Bedarfsberechnung	63
2. Anrechnung von Einkommen	65
3. Anrechnung von Vermögen	78
G) Ausländische Studierende	79
H) Asylbewerberleistungsgesetz	79
I) Eingliederungshilfe für behinderte Auszubildende	83
J) Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	85
K) Kinderzuschlag	86
L) Informationsquellen	87
1. Literatur zum SGB II und SGB III	87
2. Internet	89
3. Weitere Literatur	89

Bestimmte Auszubildende: grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Vorrangig sind bei Ausbildungen die Leistungen nach dem BAföG (für schulische Ausbildungen und Studium) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 51ff und 57ff SGB III (für berufliche Ausbildungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) bzw. das Ausbildungsgeld für behinderte Menschen in bestimmten Ausbildungssituationen (§§ 122ff SGB III).

Ist eine Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, besteht über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II).

Gleiches gilt seit dem 01.08.2019 im Bereich der nach dem SGB III förderungsfähigen Ausbildungen nur noch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 SGB III bemisst (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Dies betrifft Auszubildende, die mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind. Für diese beträgt der neben dem Bedarf für Unterkunft und Verpflegung verbleibende BAB-/Ausbildungsgeld-Bedarf für sonstige Bedürfnisse ab 01.08.2022 nur

- a) 109,00 € nach § 61 Abs. 2 SGB III (BAB) und § 62 Abs. 3 SGB III (BvB-BAB),
- b) 126,00 € nach § 123 Nr. 2 und § 124 Nr. 2 SGB III (Ausbildungsgeld).

Von diesem Grundsatz des Leistungsausschlusses gibt es allerdings einige zum 01.08.2016 erweiterte Rückausnahmen, die im Einzelfall greifen können und nachfolgend vor allem anhand von Gerichtsentscheidungen ab Abschnitt C) dargestellt werden. Ein guter Überblick mit tabellarischen Übersichten zur „Leistungsberechtigung im SGB II von Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden“ ist im [ASG-Merkblatt](#) der Beratungsstelle für Arbeitslose in Hannover zu finden.

Kursiv dargestellte Informationen betreffen eine früher geltende Rechtslage; sie sind in diesem Skript weiter enthalten, um Veränderungen der Rechtslage deutlich zu machen und zu zeigen, dass Gesetzesänderungen politisch gestaltet werden und nicht alternativlos sind.

Dieses Skript wird unregelmäßig für Schulungen weiterentwickelt, eine Gewähr für die Richtigkeit aller Links und Angaben gibt es nicht.

Die aktuelle Fassung dieses Skripts ist jeweils auf meiner Homepage <http://recht-auf-studienplatz.de/> unter Veröffentlichungen zu finden.

Überblick zu weiteren Geldquellen während einer Ausbildung

Weiter kommen für Auszubildende neben Unterhalt (auch weitergeleitetes Kindergeld), Stipendien und Jobs in Betracht:

- Wohngeld in einigen Fällen (hierzu gibt es ein gesondertes Papier auf meiner [Homepage](#) - die Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 2 WoGG ist anders als die im SGB II),
- selten Arbeitslosengeld, da Schüler/Studierende die Vermutung widerlegen müssen, nur eine versicherungsfreie Beschäftigung ausüben zu können (§ 139 Abs. 2 SGB II),
- Hilfen zur Erziehung einschließlich der Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII, die für junge Volljährige zur Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden,
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG,
- Unterhaltsvorschuss ab 01.07.2017 bis Vollendung des 18. Lebensjahrs (§ 1 Abs. 1a UVG)
- Mutterschaftsgeld und Elterngeld,
- (Halb-)Waisenrente (§ 48 SGB VI, § 67 SGB VII, § 45 BVG, ggfs. auch Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG), Waisengeld nach §§ 23, 61 Abs. 2 BeamtenVG,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den jeweiligen Rehabilitationsträger für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen (§ 33 SGB IX), ggfs. auch nach § 26 BVG,
- Hilfen in "besonderen Lebenslagen" (§§ 47-74 SGB XII: Gesundheit, Pflege, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Weiterführung des Haushalts, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten),
- Eingliederungshilfe bei Behinderungen (§§ 90-150 SGB IX), hierzu Abschnitt I),
- Bildungskredit zu 100,00, 200,00 oder 300,00 € für bis zu 24 Monate, mit der Möglichkeit von einmaligem Abschlag für ausbildungsbezogene Aufwendungen (u.a. Schulgebühren, Arbeitsmittel, Bücher, zusätzliche Kosten bei ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten etc., bewilligt vom Bundesverwaltungsamt, ausgezahlt von der KfW),
https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html
- private Kredite, u.a. der KfW-Studienkredit.
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/index-4.html>

Nur wenn der Ausbildungsort in Hamburg ist, kommen Leistungen nach der "Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)" in Betracht, die i.d.R. jährlich neu erlassen wird.

Richtlinie vom 17.12.2021 (Amtlicher Anzeiger 2022 S. 11, bis 31.12.2022 befristet), zuvor Richtlinie vom 02.07.2021 Amtlicher Anzeiger S. 1129 - Nach dem Lagebericht 2018 der IFB (Amtlicher Anzeiger 2019, S. 1086 (1088)) wurden im Programmteil Berufsanerkennung 193 Personen gefördert (Vorjahr 199). Insgesamt wurden 343 T€ an Fördermitteln vergeben (Vorjahr 531 T€), davon 275 T€ als Einmalzuschüsse (Vorjahr 345 T€) und 40 T€ als zinslose Darlehen (Vorjahr 44 T€). Laufende Hilfen in Form von monatlichen Stipendien (häufig als Zuschuss und Darlehen) wurden nur noch in 3 Fällen gewährt (Vorjahr 20) mit einem Fördervolumen von 28 T€ (Vorjahr 142 T€). Der Rückgang resultiert daraus, dass Anpassungsmaßnahmen zunehmend über einen Bildungsgutschein vom Jobcenter finanziert werden bei weiterlaufender Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Im Programmteil Berufsausbildung wurden 2 Auszubildende (Vorjahr 7) erstmalig und 11 Auszubildende weiter gefördert (Vorjahr 13). Die geringe Fallzahl ist weiterhin mit der in 2017 vorgenommenen Streichung der Förderung von Zweitausbildungen begründet. Das Fördervolumen an Einmalzuschüssen und zinslosen Darlehen betrug insgesamt 117 T€ (Vorjahr 193 T€). Laufende Hilfen in Form von monatlichen Stipendien wurden mit einem Volumen von 79 T€ gewährt (Vorjahr 135 T€). Im Lagebericht 2019 (Amtlicher Anzeiger 2020, S. 1524) findet sich dazu keine Angabe, nach dem Jahresbericht 2020 wurden 185 Menschen gefördert (S. 36)..

Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) kommt bei Auszubildenden nur ganz selten in Betracht, da diese in der Regel mehr als 3 Stunden täglich arbeiten können und daher nicht voll erwerbsgemindert sind. Für diese wenigen Fälle führen die Sonderregelungen für Auszubildende in § 22 SGB XII, die auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten (s. Abschnitt H, dort auch die durch das 3. AsylbLGÄndG seit 01.09.2019 geltenden Ausnahmen), meistens zu einem Leistungsausschluss.

Ist der Ausschluss von Auszubildenden mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?

Das BVerfG hat 2014 in zwei Nichtannahmebeschlüssen betreffend Auszubildenden, die wegen der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) keine Ausbildungsförderung bekamen und daher Leistungen nach dem SGB II begehrten, die Verfassungsbeschwerden gegen den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„a) Eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 125, 175 <222 ff.>; 132, 134 <159 ff.>) liegt nicht vor.

§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. konkretisiert den Nachrang gegenüber vorrangigen besonderen Sozialleistungssystemen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB II). Der Gesetzgeber geht im Rahmen seines Gestaltungsspielraums in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass das menschenwürdige Existenzminimum, soweit eine durch die Ausbildung bedingte Bedarfslage entstanden ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R -, juris, Rn. 28; Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 7 Rn. 276 <Oktober 2013>), vorrangig durch Leistungen nach dem BAföG bzw. dem SGB III zu decken ist.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. führt im Fall der Beschwerdeführerin dazu, dass ihr für die Dauer ihrer Ausbildung keine Grundsicherungsleistungen (über Leistungen für Mehrbedarf für Alleinerziehende hinaus) gewährt werden. Dies beruht auf den Vorgaben des BAföG, insbesondere zur Altersgrenze der Förderung (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 15.09.1980 - 1 BvR 715/80 -, FamRZ 1981, S. 404) und ist keine im vorliegenden Verfahren zu klärende Frage zum SGB II.

b) Der faktische Zwang, eine Ausbildung abbrechen zu müssen, weil keine Sozialleistungen die Existenz sichern, berührt die teilhaberechtliche Dimension des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.05.2013 - 1 BvL 1/08 -, juris, Rn. 36 f.). Der Gesetzgeber hat mit den Vorschriften des BAföG jedoch hierfür ein besonderes Sozialleistungssystem geschaffen. Dabei hat der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums entschieden, dass eine möglichst frühzeitige Aufnahme der Ausbildung angestrebt wird (vgl. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des BAföG vom 15.01.1979, BTDrucks 8/2467, S. 15; Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen vom 13.07.1987, BTDrucks 11/610, S. 16 f.; Finger, FamRZ 2006, S. 1427 f.). Ermöglicht wird im Allgemeinen, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres eine der Begabung entsprechende Ausbildung zu beginnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.09.1980 - 1 BvR 715/80 -, FamRZ 1981, S. 404). Ob sich der Ausschluss der Beschwerdeführerin von der Förderung einer Ausbildung vor der Verfassung rechtfertigen lässt, ist damit nicht gesagt, aber hier auch nicht zu entscheiden.“

BVerfG, Beschluss vom 03.09.2014 - 1 BvR 1768/11 - juris Rn. 21-24; ähnlich Beschluss vom 08.10.2014 - 1 BvR 886/11 - juris, wo es in Rn. 13 zur Begründung auch heißt: „Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einsetzen; dies tut der Beschwerdeführer nicht, wenn er studiert. Daher schließt § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. im Fall des Beschwerdeführers die Gewährung dieser Grundsicherungsleistungen aus.“ Diese Begründung erscheint zweifelhaft, da das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für jedermann gilt (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - juris Rn. 133 -; Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris) und auch im SGB II eine Kürzung nur dann zulässig ist, wenn ohne wichtigen Grund eine zumutbare Arbeit verweigert wird (§ 31a i.V.m. § 31 SGB II), wobei umstritten ist, inwieweit diese Kürzungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

Das BVerfG weist damit die Frage, wie das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums bei Auszubildenden zu realisieren ist, vorrangig dem BAföG bzw. der BAB nach dem SGB III zu.

Schaller in Ramsauer/Stallbaum, § 12 BAföG Rn. 5; zweifelnd aber Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, § 11 BAföG Rn. 5a

Das SG Mainz war der Auffassung, dass der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 SGB II gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstößt und kein verfassungsrechtliches Argument ersichtlich ist, weshalb bestimmten Personen nur deshalb, weil sie eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zustehen sollte.

SG Mainz, Vorlagebeschluss vom 18.04.2016 - S 3 AS 149/16 - juris Rn. 290ff (vom BVerfG mit Beschluss vom 04.12.2019 - 1 BvL 4/16 - als unzulässig angesehen, weil er nicht den Darlegungsanforderungen genügt) und SG Mainz, Vorlagebeschluss vom 18.04.2016 - S 3 AS 99/14 - juris (vom BVerfG mit Beschluss vom 17.12.2019 - 1 BvL 6/16 - als unzulässig angesehen, weil er „nicht in jeder Hinsicht“ den Darlegungsanforderungen genügt: „Auch stellt sich die Frage, inwieweit hilfebedürftigen Personen jedwede Leistung der sozialen Sicherung verwehrt werden darf, obwohl eine Ausbildung angestrebt wird, und der Leistungsausschluss mit dem Abbruch der ungeforderten Ausbildung zur Folge hat, dass die im Sozialgesetzbuch Zweites Buch geforderte Integration in den Arbeitsmarkt nicht verwirklicht werden kann.“); a.A. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2019 - L 2 AS 5/18 - juris Rn. 36 und die Bundesregierung am 18.01.2018 in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur Verfassungsmäßigkeit des BAföG-Höchstsatzes (BT-Drucksache 19/498), zu der (373,00 € nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG in der Zeit vom 01.10.2014 bis 28.02.2015) das BVerfG in dem von mir vertretenen [Revisionsverfahren BVerwG 5 C 11.18 am 20.05.2021](#) einen Vorlagebeschluss zum BVerfG gefasst hat, da dieser gegen den aus dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten folgenden Anspruch auf Gewährleistung des ausbildungsbezogenen Existenzminimums (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) verstößt (Az. BVerfG 1 BvL 9/21 - anders noch das Urteil des VG Osnabrück vom 17.11.2016 - 4 A 87/15 - und der die Berufung zurückweisende Beschluss des OVG Lüneburg vom 27.11.2018 - 4 LC 392/16 - juris). Soweit § 7 BAföG einen Anspruch auf Ausbildungsförderung

für eine Zweitausbildung ausschließt, soll das keinen Verstoß gegen das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ergebende Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums darstellen: „Eine die Menschenwürde tangierende Hilfebedürftigkeit bzw. Notlage, d. h. eine grundrechtstypische Gefährdungslage im Sinne von Art. 1 GG liegt für diejenigen, die eine Ausbildung an einer staatlichen Hochschule aufnehmen oder weiter durchführen wollen und sich daran aus finanziellen Gründen gehindert sehen, nicht vor, weil Auszubildende typischerweise in der Lage sind, ihre Existenz durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu sichern.“ (OVG Münster, Beschluss vom 04.11.2021 - 15 A 2199/21 - juris).

A) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

2015 bekamen im Jahresdurchschnitt 98.923 Auszubildende BAB, davon 68.152 in 1. Ausbildung und 24.375 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2016 bekamen im Jahresdurchschnitt 91.554 Auszubildende BAB, davon 61.084 in 1. Ausbildung und 24.760 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2017 bekamen im Jahresdurchschnitt 87.203 Auszubildende BAB, davon 58.670 in 1. Ausbildung und 23.165 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2018 bekamen im Jahresdurchschnitt 82.036 Auszubildende BAB, davon 55.888 in 1. Ausbildung und 21.277 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2019 bekamen im Jahresdurchschnitt 76.809 Auszubildende BAB, davon 53.354 in 1. Ausbildung und 19.073 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2020 bekamen im Jahresdurchschnitt 79.184 Auszubildende BAB, davon 57.321 in 1. Ausbildung und 17.545 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
2021 bekamen im Jahresdurchschnitt 74.041 Auszubildende BAB, davon 53.962 in 1. Ausbildung und 16.005 in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB).
[Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt 2015, ANBA 2016 Sondernummer 2, S. 129](#); BA-Statistik Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld (Monats- und Jahreszahlen), zuletzt Juni 2020, zu finden auf Seite 4 unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524086&topic_f=bab-abg-ubg-bab-abg-ubg

1. BAB-förderungsfähige Ausbildungen

BAB gibt es für

a) berufliche Ausbildungen (bedürftigkeitsabhängige Azubi-BAB)

Förderungsfähig sind betriebliche oder außerbetriebliche berufliche **Erstausbildungen** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz und betriebliche Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden und eingetragen ist (§ 57 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III).

Eine berufliche Ausbildung, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf und nach den vorgeschriebenen Formen des BBiG erfolgt, ist auch dann eine mit BAB förderungsfähige Ausbildung, wenn sie im Rahmen eines **dualen Studienganges** durchgeführt wird, solange noch keine Immatrikulation vorliegt.

LSG Hamburg, Urteil vom 11.09.2013 - L 2 AL 86/10 - juris Rn. 32; SG Speyer, Urteil vom 03.09.2014 - S 1 AL 13/14 - info also 2015, S. 17 mit Anm. Geiger S. 18; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.04.2016 - 1 AL 84/14 - DRsp Nr. 2016/14006: BAB für den Ausbildungsabschnitt vor der Einschreibung als Studentin. Wohl a.A. LSG Bayern, Beschluss vom 15.03.2016 - L 9 AL 284/15 B ER - : kein Anspruch bei Verbundstudium, wenn als Student immatrikuliert (juris); ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.08.2017 - L 14 AL 35/16 - juris Rn. 28: BAB nur, wenn Berufsschulpflicht besteht; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.05.2017 - L 3 AL 15/15 - info also 2018, S. 21: kein BAB- und auch kein BAföG-Anspruch bei dualem Studium an der Berufsakademie der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein; LSG Sachsen, Urteil vom 30.11.2017 - L 3 AL 192/15 - juris: keine BAB für kooperatives Studium mit integrierter Ausbildung.

Eine zweite Ausbildung kann nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III [= bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III] mit BAB gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

früher GA BAB 60.2.7 bis 60.2.11, nunmehr FW BAB § 57 SGB III 57.2.6 bis 57.2.10. unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-57_ba015081.pdf; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.11.2013 - L 2 AL 78/12 - juris; Bienert, Die Förderung einer zweiten Ausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe, info also 2014, S. 241: häufig Ermessensreduzierung auf Null

Als erstmalige Ausbildung gilt bei BAB auch eine Erstausbildung in schulischer Form oder ein Studium, nicht dagegen eine abgeschlossene Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 Jahren.

Bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses gibt es nur erneut BAB, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand (§ 57 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 3 SGB III).

FW BAB § 57 SGB III 57.3.1 bis 57.3.3. unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-57_ba015081.pdf:

„(1) Die vorzeitige Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist begründet, wenn die Fortführung nicht mehr möglich, unzweckmäßig oder unzumutbar ist. Unzweckmäßig ist die Fortführung insbesondere dann, wenn sich im Verlaufe der Berufsausbildung mangelnde Eignung oder eine wesentlich geänderte Neigung herausstellt.

(2) Ein berechtigter Grund für die vorzeitige Lösung des vorherigen Berufsausbildungsverhältnisses ist anzunehmen, wenn für die neue Berufsausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und von der nach dem BBiG zuständigen Stelle eingetragen wurde.

(3) Eine neue Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 3 SGB III liegt nicht vor, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis gleich aus welchen Gründen gelöst und die Berufsausbildung im gleichen Beruf in einem neuen Berufsausbildungsverhältnis unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt wird (Wechsel der Ausbildungsstelle). In diesen Fällen ist eine Prüfung nach Absatz 1 nicht erforderlich.“

Eine Berufsausbildung, die ganz oder teilweise im Ausland stattfindet, ist nach Maßgabe von § 58 SGB III (= bis 31.03.2012 § 62 SGB III) mit BAB förderungsfähig.

SG Darmstadt, Urteil vom 16.03.2017 - S 32 AL 216/14 - info also 2017, S. 167; Bienert, Zur Förderung einer Auslandsausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe, info also 2017, S. 209

b) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe gibt es für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 i.V.m. § 56 Abs. 2 Satz 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 61 SGB III) als nicht bedürftigkeitsabhängige (§ 67 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 71 Abs. 4 SGB III) BvB-BAB für junge Menschen, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (§ 52 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 64 Abs. 2 SGB III). Teilweise im Ausland durchgeführte Maßnahmen sind nach Maßgabe von § 51 Abs. 2 Satz 2 SGB III förderungsfähig.

Ebenso gibt es für Teilnehmer an einer Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA) nach § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB III (vorgeschaltete Phase zur Unterstützung bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung für bis zu sechs, längstens acht Monate gemäß § 75a SGB III) BvB-BAB (§ 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III, diese ist an die Stelle der ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 Abs. 5 SGB III aF getreten [ab 01.05.2015, befristet für Maßnahmen die bis zum 30.09.2020 begannen, gilt die Übergangsvorschrift von § 450 Abs. 2 Satz 1 SGB III]).

Wer eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt, ist nicht zum Bezug von BvB-BAB berechtigt (§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Für die ausbildungsvorbereitende Phase sieht § 130 Abs. 2a SGB III aF spezielle Regelungen für Ausländer vor, die nur für Maßnahmen gelten, die bis zum 30.09.2020 beginnen (§ 450 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

- auch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss

Nur in diesem Fall bleiben nach § 53 Satz 4 SGB III [= bis 31.03.2012 § 61a Satz 4 SGB III] Leistungen Dritter zur Aufstockung der BAB bei der BAB-Berechnung anrechnungsfrei; beim aufstockenden SGB II-Bezug gilt diese Freistellung aber nicht.

2. BAB-förderungsberechtigte Personen

BAB gibt es nur für die, die zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören. *Das waren bis 31.07.2019 Deutsche und alle Ausländer, die in § 59 SGB III aufgeführt waren.* Seit dem 01.08.2019 gibt es auch für fast alle Ausländer Anspruch auf BAB. Ausgenommen sind nur noch (§ 60 Abs. 3 SGB III):

„(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

Nach § 448 SGB III gilt ab 01.08.2019 für bis zum 31.12.2019 aufgenommene Ausbildungen außerdem noch die Sonderregelung von § 132 SGB III aF (s. dazu mein Papier „[BAföG für Ausländer](#)“)

Bienert, Anspruch von Asylbewerbern auf Berufsausbildungsbeihilfe, Zugleich eine Anmerkung zu dem Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2018 - S 2 AL 3795/17 -, info also 2018, S. 104ff

Für die Azubi-BAB gilt als sonstige persönliche Voraussetzung nach § 60 SGB III *[bis 31.03.2012 § 64 SGB III]*: Der Auszubildende muss außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III: keine Azubi-BAB für "Nesthocker").

Dieser Ausschluss (auch im Vergleich zum BAföG) ist verfassungsgemäß (BSG, Urteil vom 28.11.2007 - B 11a AL 39/06 R - juris)

Aber: Wer im Haus oder in der Wohnung der Eltern zur Miete lebt und nicht in den elterlichen Haushalt integriert ist, soll Azubi-BAB bekommen können.

Brecht-Heitzmann in Gagel, § 60 SGB III Rn. 17 (anders als beim BAföG), abgelehnt z.B. durch SG Köln, Gerichtsbescheid vom 04.10.2022 - S 3 AL 726/21 -

Für außerhalb des Elternhauses wohnende Auszubildende **unter 18**, die

1. nicht verheiratet (gewesen) sind oder
2. nicht mit einem Kind zusammenleben,

gibt es Azubi-BAB nur, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit (BA: tägliche Hin- und Rückfahrt incl. Wegezeiten bis 2 Stunden) erreicht werden kann. Das gilt nicht, wenn sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Beispiele für schwerwiegende soziale Gründe:

- gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis analog § 1612 Abs. 2 BGB
- Kind wurde lange Zeit von den Großeltern erzogen, der sorgeberechtigte Elternteil hat das Sorgerecht nie oder jedenfalls für längere Zeit nicht ausgeübt

3. Höhe der BAB

Der BAB-Bedarf setzt sich zusammen aus dem Bedarf für den Lebensunterhalt und Zusatzbedarfen für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen.

a) Bedarf für den Lebensunterhalt

Der höchstmögliche Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung (Azubi-BAB) beträgt grundsätzlich ab 01.08.2022 723,00 € (§ 61 SGB III):

Unterbringung	Bedarf	
	bis 18. Geburtstag	ab 18. Geburtstag
bei Eltern(teil)		nichts ¹
nicht bei Eltern(teil)	nur falls notwendig ² Grundbedarf 781,00 €	Grundbedarf 781,00 €

mit voller Verpflegung im Wohnheim oder Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform im Sinne des SGB VIII	die im Rahmen der §§ 78a-78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung sowie ein Taschengeld von 109,00 € + vor 27. Geburtstag: Entgelte für sozialpädagogische Begleitung ³
---	--

¹ Behinderte Menschen erhalten - anders als nicht-behinderte - Azubi-BAB auch, wenn sie zu Hause wohnen; in diesem Fall beträgt der allgemeine Bedarf 480,00 € (§ 116 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

² "Falls notwendig" bedeutet, dass die Entfernung zur Ausbildungsstätte zu groß ist (Wegezeit einschließlich ÖPNV-Wartezeiten von mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückweg) oder der BAB-Empfänger in den Stand der Ehe/Lebenspartnerschaft getreten ist oder bereits selbst ein Kind hat oder ihm aus schwerwiegenden sozialen Gründen das Wohnen bei den Eltern nicht zugemutet werden kann.

³ Ist die oder der Auszubildende bereits in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform untergebracht, werden Leistungen für junge Menschen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, vorrangig nach § 13 Abs. 3 SGB VIII erbracht (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SGB III)

Die bedürftigkeitsunabhängige BvB-BAB beträgt nach § 62 SGB III

	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2022
a) bei Unterbringung bei Eltern(teil)	243,00 €	247,00 €	262,00 €
b) bei Unterbringung mit voller Verpflegung in Wohnheim oder Internat (**Taschengeld)	101,00 €**	103,00 €**	109,00 €**
c) bei anderweitiger Unterbringung	580,00 €	585,00 €	632,00 €

Höher kann sie nur sein für Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt. Diese haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld (§ 70 SGB III).

b) Zusatzbedarfe für die Ausbildung

Zusätzlich zum Bedarf für den Lebensunterhalt tritt der mit der Ausbildung entstehende Bedarf für

- Fahrkosten in pauschalierter Höhe für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 SGB III: höchstens 588,00 €), bei Kfz oder Motorrad 0,20 € pro km (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG), auch Kosten für Fahrrad sind zu erstatten.

Nach LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.02.2012 - L 12 AL 77/10 - ist eine monatliche Pauschale von 5,00 €, wenn mindestens viermal pro Monat ein Fahrrad für die Fahrt zum Ausbildungsplatz benutzt wird, anzuerkennen (juris Rn. 21ff), da in Nr. 5.3.1 [VwV zum BRKG](#) vorgesehen ist: „Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad, Callbike) nachgewiesen, werden diese erstattet.“

Bei Blockunterricht konnten bis 31.03.2012 Fahrkosten berücksichtigt werden, wenn diese von vornherein feststanden oder ohnehin eine Neuberechnung der BAB erforderlich war (abgeschafft mit § 65 Abs. 1 SGB III, der für die Blockunterrichtszeit nur noch den Bedarf vorsieht, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre - aber Werbungskosten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II).

BSG, Urteil vom 06.05.2009 - B 11 AL 37/07 R -; die Abschaffung wird nicht beanstandet vom BSG im Urteil vom 14.10.2020 - B 11 AL 8/19 R -, das bei einer Gefährdung der Ausbildung eine Kostenübernahme nach § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III in Betracht zieht (juris Rn. 20); dazu auch Habel, NZS 2021, S. 490, der auf die von den Ländern teilweise für Blockunterricht gewährten Zuschüsse zu Fahrkosten und Unterbringungskosten hinweist (Übersicht mit Stand 2018 unter https://deine-zukunft-ist-rund.de/media/1126/20180423_landeszuschuesse.pdf).

Kein BAB-Anspruch, wenn Förderung alleine für die Dauer des Blockunterrichts erfolgen soll (Auszubildende im Haushalt der Eltern § 65 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und Kosten einer Heimfahrt im Monat zu den Eltern oder zur eigenen Familie oder einer Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 67 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), nicht aber, wenn der Auszug aus der elterlichen Wohnung schon vor Ausbildungsbeginn ausbildungsunabhängig erfolgte.
- für Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB) pauschal 15,00 € (bis 31.07.2022 14,00 €, § 64 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 1 SGB III)

- Kosten für Kinderbetreuung in Höhe von 160,00 € [01.08.2020-31.07.2022: 150,00 €] je aufsichtsbedürftiges Kind des Auszubildenden, i.d.R. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 64 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.10.2014 - L 8 AL 342/11 - info also 2015, S. 15 mit Anm. Geiger S. 16: Verpflegungsaufwendungen in der Kita reichen als Kosten für diese Pauschale aus, auch wenn sie niedriger sind. Dieser Kinderbetreuungszuschlag ist - anders als der nach § 14b BAföG - bei anderen Sozialleistungen als Einkommen anrechenbar (VG Bayreuth, Beschluss vom 29.12.2011 - B 4 K 11.644 - juris) und mindert nach Tz. 14.115 Abs. 8 WoGvWV die Aufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

- als Ermessensleistung: sonstige Kosten, soweit sie durch die Ausbildung unvermeidbar entstehen, die Ausbildung andernfalls **gefährdet** ist und wenn diese vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

z.B. Einschreibe- und Prüfungsgebühr

SG Darmstadt, Urteil vom 16.03.2017 - S 34 AL 216/14 - info also 2017, S. 167

strittig sind z.B.

Kosten für die Aufrechterhaltung der Unterkunft am bisherigen Wohnort während Blockunterricht oder Prüfungen

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2013 - L 2 AS 951/12 B ER - juris Rn. 27 bejaht dies im Fall von § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III auch für die generelle Übernahme von Kosten für eine schon vor der Teilnahme angemietete Wohnung; ähnlich LSG Hamburg, Urteil vom 29.06.2016 - L 2 AL 41/15 - juris (im Revisionsverfahren B 11 AL 15/16 R wurde am 13.07.2017 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen), a.A. LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 41ff (hierzu s. auch die Anmerkung von Geiger, der danach unterscheidet, ob der behinderte Auszubildende vor Beginn der internatsmäßigen Unterbringung im Elternhaus gewohnt hat oder schon eine eigene Wohnung unterhielt (info also 2016, S. 82f)). Das BSG hat im Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - die Revision zurückgewiesen: Der Kläger habe über ein Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II aF hinaus „keinen Anspruch auf weitere Leistungen. § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist entgegen der Ansicht des SG keine „Generalklausel“ und die dort aufgestellten Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III iVm mit §§ 33, 44, 53, 54 SGB IX sowie § 64 Abs. 3 SGB III, weil es sich bei den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nicht um Kosten der von der BA bewilligten Maßnahme handelt.“ a.A. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.11.2016 - L 7 AL 34/15 -, das alleine ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II bejaht (juris Rn. 39), während für das LSG Hamburg im Urteil vom 29.06.2016 - L 2 AL 41/15 - ein solches „während einer Dauer von drei Jahren“ nicht in Betracht kam (juris Rn. 53 ohne Begründung - im Revisionsverfahren B 11 AL 15/16 R wurde am 13.07.2017 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen); ablehnend auch nach § 127 SGB III SG Detmold, Urteil vom 19.09.2019 - S 12 AL 105/19 - juris Rn. 16;

hierzu auch Udo Geiger, Wann müssen Arbeitsagenturen oder Jobcenter die Wohnkosten Auszubildender übernehmen? info also 2017, S. 154, der u.a. eine Absetzung nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II von der Ausbildungsvergütung befürwortet, soweit sie nicht von der BAB-Wohnkostenpauschale gedeckt werden können (S. 156), und die Übernahme von Kosten für eine Pension oder ein Zimmer während der Schließzeiten eines Internats (S. 157). U.U. kommt auch eine Übernahme nach landesrechtlichen Vorschriften in Betracht (VGH Mannheim, Urteil vom 28.06.2016 - 9 S 1906/14 - juris).

Fahrkosten zum Blockunterricht

BSG, Urteil vom 14.10.2020 - B 11 AL 8/19 R - juris Rn. 20 m.w.N.

Bei BvB-BAB gibt es zusätzlich die Übernahme von

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn diese nicht anderweitig (z.B. über eine Familienversicherung) sichergestellt ist (§ 64 Abs. 2 SGB III)

4. Einkommensanrechnung bei der Azubi-BAB

Auf die Azubi-BAB wird das Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners angerechnet, wobei es verschiedene Freibeträge gibt. Einkommen von eheähnlichen Partnern wird ebenso wie eigenes Vermögen bei der BAB nicht angerechnet (§ 67 SGB III = bis 31.03.2012 § 71 SGB III). Für die Ermittlung des Einkommens gelten die BAföG-Regeln mit folgenden Abweichungen:

1. Werbungskosten auf Grund der Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt, sie sind daher nur bei Nebeneinkünften des Azubi relevant (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).
2. Maßgebend ist nur das Einkommen des Auszubildenden, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 SGB III).
3. Wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann, bleiben von der Ausbildungsvergütung 80,00 € anrechnungsfrei; außerdem bleiben dann vom Elterneinkommen zusätzlich 856,00 € anrechnungsfrei (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).
4. Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der BAB erbracht werden, werden nicht angerechnet (§ 67 Abs. 2 Nr. 4 SGB III).

Leistungen, die der Jugendhilfeträger einer von ihm betreuten Jugendlichen als Ausbildungsvergütung zahlt, sind auf die BAB als Einkommen anzurechnen (BSG, Urteil vom 12.10.2017 - 11 AL 20/16 R - juris = NZS 2018, S. 117 mit Anmerkung Bienert)

Maßgeblich ist das voraussichtliche Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum, der in der Regel 18 Monate umfasst (§ 69 Abs. 1 SGB III). Im ersten Ausbildungsjahr wird daher in der Regel praktisch mehr Einkommen aus der Ausbildungsvergütung angerechnet.

Die vom LSG Schleswig-Holstein im Urteil vom 23.02.2018 - L 3 AL 14/16 - juris verneinte Frage, ob bei einer erheblichen Steigerung der Ausbildungsvergütung im zweiten Ausbildungsjahr (690 Euro monatlich auf 1.060 Euro) anstelle des in § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB III vorgesehenen Regelbewilligungszeitraums von 18 Monaten ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist, ist auch vom BSG mit Urteil vom 26.02.2019 - B 11 AL 6/18 R - negativ entschieden worden, weil der Gesetzgeber zum Ausgleich einer Unterdeckung des Bedarfs zu Beginn einer Ausbildung bereits in § 27 Abs. 4 SGB II aF eine Möglichkeit eröffnet hatte, Härtefälle im System der Grundsicherung aufzufangen (Terminbericht des BSG Nr. 4/19 = juris Rn. 25).

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrunde gelegt. Wie beim BAföG ist aber auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich (§ 67 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 24 Abs. 3 BAföG).

Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils bleibt außer Betracht, wenn

1. ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder
2. sie im Ausland wohnen und rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten oder
3. kein Unterhaltsanspruch besteht oder dieser verwirkt ist (§ 67 Abs. 5 SGB III).

z.B. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.06.2021 - L 2 AL 49/14 - FamRZ 2022, S. 791

Möglich ist - auch beim Ausbildungsgeld - ein Härtefallantrag nach § 25 Abs. 6 BAföG zur Freistellung eines weiteren Teils des Elterneinkommens, der vor Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden muss.

LSG Saarland, Urteil vom 11.12.2019 - L 6 AL 5/19 - juris; BSG, Urteil vom 14.10.2020 - B 11 AL 2/20 R -

Beispiel zur Berechnung der BAB mit Mindestausbildungsvergütung 2022

(Ausbildungsbeginn im August 2022, ohne Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld und ohne den Zusatzfreibetrag von 80,00 € nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 SGB III von der Ausbildungsvergütung, weil Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils in angemessener Zeit erreicht werden kann)
* ohne Dynamisierung nach § 17 Abs. 2 Sätze 2ff BBiG

Mindestausbildungsvergütung	brutto	Monate		monatlich
8/22-12/22	585,00 €	5	2.925,00 €	
1/23-7/23	585,00 €	7	4.095,00 €	
8/23-12/23	690,30 €	5	3.451,50 €	
1/24 *	690,30 €	1	<u>690,30 €</u>	
Summe Ausbildungsvergütung 18 Monate			11.161,80 €	620,10 €
21,6 % Sozialversicherungspauschale				- 133,94 €
geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester) § 82 EStG Steuern (pauschal 15% der Einkünfte über 1068 €, FW 67.2 B 21.1.31)				- €
				- €
anzurechnendes Azubi-Einkommen BAB				486,16 €

BAB-Bedarf	08-12/2022	01-07/2023	08-12/2023	01/2024
Unterbringung außerhalb Eltern	781,00 €	781,00 €	781,00 €	781,00 €
Fahrtkosten *	30,38 €	30,38 €	30,38 €	30,38 €
Pauschale für Kosten Arbeitskleidung	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Kinderbetreuungszuschlag 160,00 € je Kind				
Summe BAB-Bedarfe	826,38 €	826,38 €	826,38 €	826,38 €
abzüglich anzurechnendes Einkommen	486,16 €	486,16 €	486,16 €	486,16 €
BAB-Anspruch	340,22 €	340,22 €	340,22 €	340,22 €
Rundung nach § 71 Satz 1 SGB III	340,00 €	340,00 €	340,00 €	340,00 €
Netto-Ausbildungsvergütung	565,75 €	565,61 €	639,52 €	639,52 €
Summe Netto-Ausbildungsvergütung+BAB	905,75 €	905,61 €	979,52 €	979,52 €

* § 61 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG

** für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten) im Inland nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III (HVV Bonusticket Azubi-Anteil 10/2022); ohne Familienheimfahrt nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III

*** § 64 Abs. 1 SGB III

**** § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III 160,00 € je aufsichtsbedürftiges Kind (ab 01.08.2020 bis 31.07.2022: 150,00 €)

² Die Netto-Ausbildungsvergütung wurde anhand der im Oktober 2022 geltenden Sozialversicherungsbeiträge ohne Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose ab 23 berechnet, wobei für 2022 1,3 % KV-Zusatzbeitrag als durchschnittlicher Zusatzbeitrag zugrunde gelegt wurden (BAnz AT 19.11.2021 B4), der 2023 auf 1,6 % steigen soll und in dieser Höhe für 2023 und 2024 angesetzt wurde; 2023 und 2024 vorläufig:

Mindestausbildungsvergütung	brutto	netto	RV	KV	PV	AV
8/22-12/22	585,00 €	565,75 €	8,96 €	7,66 €	1,47 €	1,16 €
1/23-7/23	585,00 €	565,61 €	8,96 €	7,80 €	1,47 €	1,16 €
8/23-12/23	690,30 €	639,52 €	23,46 €	20,44 €	3,85 €	3,03 €
1/24 *	690,30 €	639,52 €	23,46 €	20,44 €	3,85 €	3,03 €

Es gibt im Internet einen BAB-Rechner unter <http://babrechner.arbeitsagentur.de/>, bei dem zumindest die Änderungen ab 01.08.2022 noch nicht eingearbeitet wurden (Abruf am 15.10.2022).

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 68 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 SGB III). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners gefährdet ist. Die BAB wird dann ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und die Bundesagentur für Arbeit kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern. Eine Rückübertragung zwecks Einklagung durch den Auszubildenden ist möglich; allerdings muss dann die Bundesagentur für Arbeit die Kosten übernehmen (§ 68 Abs. 5 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 4 SGB III).

BAB wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unver-

heirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 68 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 3 SGB III). In diesem Fall muss beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Berufsausbildung nicht der Fall sein dürfte.

5. Zuständigkeit

BAB muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 325 Abs. 1 SGB III). Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht vorgesehen (§ 323 Abs. 1 Satz 1 SGB III), so dass auch ein formloser Antrag per Fax, per email, mündlich oder telefonisch ausreicht (letzteres lässt sich aber schwer beweisen, so dass ein Brief oder eine email zu empfehlen ist). Die Bundesagentur für Arbeit gibt das von ihr verwendete BAB-Antragsformular nur auf Anfrage heraus, ein älteres Muster ist allerdings im Internet zu finden unter https://fragdenstaat.de/files/foi/16816/140424083430_0001.pdf. In den Jugendberufsagenturen sollen die Antragsformulare auch zu haben sein. Außerdem gibt es die Möglichkeit eines Online-Antrags über [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de) unter „Meine eServices“ oder über <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>, für den aber eine persönliche Verifizierung telefonisch oder vor Ort bei einer Agentur für Arbeit erforderlich ist, vor der eine Eingabe weiterer Angaben online nicht möglich ist. Ein Flyer hierzu findet sich unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/flyer-berufsausbildungsbeihilfe_ba146769.pdf.

Umstritten ist, ob BAB bei Abbruch der Ausbildung taggenau zurückzuzahlen ist oder (zumindest teilweise z.B. für Unterkunftskosten) insoweit das Monatsprinzip gilt.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.03.2019 - L 1 AL 12/18 - info also 2019, S. 174: taggenau (Revision wurde nicht eingelegt)

Bei Streitigkeiten ist das Sozialgericht zuständig. Gerichtskosten fallen nicht an.

B) BAföG für Schüler und Studierende

2016 bekamen im „Jahresdurchschnitt“ etwa 147.500 Schülerinnen und Schüler und etwa 377.000 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Tatsächlich handelt es sich bei diesen Zahlen um einen Monatsdurchschnitt, da sich die Förderung z.T. nicht über das volle Jahr erstreckt. 2017 waren es im Monatsdurchschnitt 139.000 Schülerinnen und Schüler und etwa 364.000 Studierende, im gesamten Jahr 2017 bekamen irgendwann 225.000 Schülerinnen und Schüler und 557.000 Studierende Ausbildungsförderung. 2018 waren es im Monatsdurchschnitt 129.358 Schülerinnen und Schüler und 338.451 Studierende, im gesamten Jahr 2018 bekamen irgendwann 209.057 Schülerinnen und Schüler und 517.675 Studierende Ausbildungsförderung.

21. BAföG-Bericht, BT-Drucksache 19/275, S. 18 und 14; Statistisches Bundesamt, [Pressemitteilung Nr. 284 vom 02.08.2018](#) sowie [Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis - 21411-0001](#); eine [Übersicht zur Entwicklung der amtlichen BAföG-Daten von 2001 bis 2017](#) gibt es vom Deutschen Studentenwerk (DSW).

2019 waren es im Jahresdurchschnitt ca. 117.700 (2020: 108.000) Schülerinnen und Schüler und ca. 317.000 (2020: ca. 321.000) Studierende.

22. BAföG-Bericht, [BT-Drucksache 20/413](#), S. 21 und S. 24

1. BAföG-förderungsfähige Ausbildungen

Welche Ausbildungen dem Grunde nach förderungsfähig sind, ergibt sich aus § 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von dem hier auszugsweise die beiden wichtigsten Absätze 1 und 1a wiedergegeben werden:

"(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,
6. Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

Eine solche Rechtsverordnung (wie im letzten Satz erwähnt) wurde nie erlassen. Insofern hat dies keinerlei Bedeutung, jedwede Hoffnung darauf ist umsonst.

2. Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch

Zu den persönlichen Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch zählen

- deutsche Staatsangehörigkeit bzw. bei Ausländern die Erfüllung von Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status oder vorherige Erwerbstätigkeit des Auszubildenden oder der Eltern (§ 8 BAföG)
- Eignung (§ 9) und bei Studierenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG) ab dem 5. Fachsemester ein Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)
- das Alter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (ab 45 wird es schwer - in § 10 BAföG wurde zum 01.08.2022 die Altersgrenze von 30 angehoben)
- der bisherige Ausbildungsweg, da BAföG grundsätzlich nur für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Die Ausnahmen für weitere Ausbildungen ergeben sich aus § 7 BAföG. Wichtig ist dabei: Eine normale Ausbildung im dualen System hindert eine anschließende berufsbildende Ausbildung mit BAföG nicht, wohl aber in vielen Fällen eine erste BAföG-fähige Ausbildung.

BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, bei Studiengängen aber nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, die der Regelstudienzeit entspricht. Danach gibt es in Ausnahmefällen eine Verlängerung (§ 15 Abs. 3 BAföG) und generell eine Studienabschlussförderung für höchstens 12 Monate (§ 15 Abs. 3a BAföG) als Vollدارlehen (außer dem Kinderbetreuungszuschlag, der auch dann Zuschuss ist).

3. Höhe und Förderungsart

Die Höhe des BAföG-Bedarfssatzes ist je nach Ausbildung und individueller Situation unterschiedlich (§§ 12-14b BAföG).

Die BAföG-Bedarfssätze liegen meistens unter den Beträgen für Regelleistung und Unterkunfts- und Heizungskosten nach dem SGB II und enthalten sowohl den Lebensunterhalt als auch die Ausbildungskosten (§ 11 Abs. 1 BAföG), nicht dagegen Mittel für Schulgeld oder Studiengebühren (außer im Ausland für längstens ein Jahr bei nachweisbar notwendigen Studiengebühren bis zu i.d.R. 5.600 €).

BVerwG-Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz (20.05.2021 - BVerwG 5 C 11.18)

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, wonach im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 ein monatlicher Bedarf für Studierende in Höhe von 373 Euro galt, verstößt nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts gegen den aus dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten folgenden Anspruch auf Gewährleistung des ausbildungsbezogenen Existenzminimums (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG - in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG).

Nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Festlegung des Bedarfssatzes im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 mit dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) nicht vereinbar. Dieses Teilhaberecht verpflichtet den Gesetzgeber, für die Wahrung gleicher Bildungschancen Sorge zu tragen und im Rahmen der staatlich geschaffenen Ausbildungskapazitäten allen entsprechend Qualifizierten eine (Hochschul-) Ausbildung in einer Weise zu ermöglichen, die den Zugang zur Ausbildung nicht von den Besitzverhältnissen der Eltern abhängig macht, sondern ihn so gestaltet, dass soziale Gegensätze hinreichend ausgeglichen werden und soziale Durchlässigkeit gewährleistet wird. Obgleich dem Gesetzgeber dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht, ist eine den Mindestanforderungen gerecht werdende Förderung verfassungsrechtlich geboten, die verhindert, dass das tatsächliche Gebrauchmachen von dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht nicht an einer unzureichenden finanziellen Ausstattung von Ausbildungswilligen scheitert. Weil dies voraussetzt, dass die materiellen Anforderungen für die Durchführung der Ausbildung gesichert sind, folgt aus dem Teilhaberecht ein Anspruch auf staatliche Förderung für diejenigen, die ihr ausbildungsbezogenes Existenzminimum nicht aus eigenen oder von Seiten Dritter (Eltern etc.) zur Verfügung gestellten Mitteln bestreiten können und deren Zugang zur Ausbildung, obgleich sie die subjektiven Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne eine entsprechende staatliche Unterstützung aus tatsächlichen Gründen vereitelt oder unzumutbar erschwert würde. Dem ist der Gesetzgeber mit der Zielsetzung, Chancengleichheit zu ermöglichen, zwar in der Weise nachgekommen, dass er einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung nach Maßgabe des Gesetzes einräumt, der den Lebensunterhalt und den Ausbildungsbedarf des Studierenden decken soll (§ 1, § 11 Abs. 1 BAföG). Allerdings ist er nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts mit der konkreten Festlegung des hier im Streit stehenden Bedarfssatzes hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährleistung eines ausbildungsbezogenen Existenzminimums für den von ihm als

förderungswürdig und -bedürftig ausgewiesenen Personenkreis zurückgeblieben. Die Ermittlung des Bedarfssatzes unterliegt der Prüfung, ob der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat. Dieser Prüfung hält der streitige Bedarfssatz nicht stand. Eine den vorgenannten Anforderungen gerecht werdende Festsetzung kann unter anderem deshalb nicht nachvollzogen werden, weil das gewählte Berechnungsverfahren im Unklaren lässt, zu welchen Anteilen der Pauschalbetrag auf den Lebensunterhalt einerseits und die Ausbildungskosten andererseits entfällt und diese abdecken soll. Zudem fehlt es an der im Hinblick auf die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten gebotenen zeitnahen Ermittlung des entsprechenden studentischen Bedarfs. Hier lag der Festsetzung aus dem Jahre 2010, die bis 2016 galt, eine Erhebung aus dem Jahr 2006 zugrunde ([Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 20.05.2021](#) = NZS 12/2021, S. VIII; weitere Informationen hierzu auf meiner [Homepage](#), beim BVerfG ist das Verfahren seit Oktober 2021 unter dem Az. 1 BvL 9/21 anhängig ([Berichterstatter BVR Dr. Christ](#)) und taucht nicht in der Liste der für [2022](#) zur Entscheidung vorgesehenen Verfahren auf; im Oktober 2022 erfolgte im großen Verteiler eine Aufforderung zur Stellungnahme).

BAföG-Bedarfssätze	01.08.2016*	01.08.2019*	01.08.2020*	01.08.2022*	
Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (wenn nicht die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen)	231 €	243 €	247 €	262 €	§ 12 Abs.1 Nr.1
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (wenn nicht die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen)	418 €	439 €	448 €	474 €	§ 12 Abs. 1 Nr.2
Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn sie <u>nicht</u> bei den Eltern wohnen	504 €	580 €	585 €	632 €	§ 12 Abs. 2 Nr.1
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, wenn sie <u>nicht</u> bei den Eltern wohnen	587 €	675 €	681 €	736 €	§ 12 Abs. 2 Nr.2

Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs	372 €	391 €	398 €	421 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1
Auszubildende in Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	399 €	419 €	427 €	452 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 2
Unterkunftszuschlag, wenn der Auszubildende im Sinne von § 13 bei den Eltern wohnt	52 €	55 €	56 €	59 €	§ 13 Abs. 2 Nr. 1
Unterkunftszuschlag, wenn der Auszubildende im Sinne von § 13 <u>nicht</u> bei den Eltern wohnt	250 €	325 €	325 €	360 €	§ 13 Abs. 2 Nr. 2
eigene Krankenversicherung	71 €	84 €	84 €	94 €	§ 13a
- wenn höherer KV-Beitrag (bis 7/2022* höchstens) nach § 13a Abs. 2	-	155 €	155 €	168 €	§ 13a
Eigene Pflegeversicherung	15 €	25 €	25 €	28 €	§ 13a
- wenn höherer PV-Beitrag (bis 7/2022* höchstens) nach § 13a Abs. 2	-	34 €	34 €	38 €	§ 13a
Kinderbetreuungszuschlag je Kind	130 €	140 €	150 €	160 €	§ 14b

* Der neue Betrag gilt jeweils für nach dem 31.7. beginnende Bewilligungszeiträume und vom 1.10. ohne diese Einschränkung

Der BAföG-Höchstsatz für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende beträgt z.B.

früher seit 08/2016 *		ab 08/2019 *	ab 08/2020 *	ab 08/2022 *
587 €	für familienversicherte Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	675 €	681 €	736 €
735 €	für selbst krankenversicherte Studierende ohne Kind die den Studierendentarif in der GKV zahlen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)	853 €	861 €	934 €

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr *[bis 31.7.2019*: 10. Lebensjahr]* noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um den Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG), der stets zu 100 % als Zuschuss gewährt wird.

Angerechnet wird stets das eigene **Einkommen des Auszubildenden** im Bewilligungszeitraum und dessen Vermögen am Tag der Antragstellung. Beim Einkommen gibt es diverse Freibeträge; aus einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer können durchschnittlich ab Inkrafttreten der BAföG-Erhöhung 2022* 520,92 € brutto pro Monat ohne Anrechnung hinzuverdient werden (§ 23 BAföG); dieser Freibetrag erhöht sich insbesondere bei Auszubildenden mit Kind(ern).

Der Freibetrag beim **Vermögen von Auszubildenden** beträgt 15.000,00 € und für Anträge ab Vollendung des 30. Lebensjahres 45.000,00 € *[bis 07/2022*: 8.200,00 €]* und erhöht sich bei Kind(ern), Ehegatten/Lebenspartnern und bei unbilligen Härten (§ 29 BAföG). Achtung: Es findet ein automatisierter Datenabgleich zu Kapitalerträgen statt (§ 41 Abs. 4 BAföG)

Angerechnet wird außerdem das Einkommen des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und grundsätzlich auch das der Eltern. In bestimmten Fällen bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht (elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 2a und 3 BAföG).

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrunde gelegt. Wie bei der BAB ist auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich (§ 24 Abs. 3 BAföG).

Es gibt im Internet einen [BAföG-Rechner](#) mit vielen weiteren Infos.

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 36 BAföG). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten gefährdet ist. BAföG wird dann abzüglich Kindergeld ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und das BAföG-Amt kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern.

Auch BAföG wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unverheirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 36 Abs. 3 BAföG). In diesem Fall muss i.d.R. selbst beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Ausbildung nicht der Fall sein dürfte.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.05.2015 - 4 ME 61/15 - juris Rn. 8: Im Rahmen der Anwendung von § 36 Abs. 3 BAföG hat das Ausbildungsförderungsamt selbst umfassend zu prüfen, ob eine Unterhaltsbestimmung, die die Eltern des Auszubildenden gemäß § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB getroffen haben, deshalb unwirksam ist, weil sie nicht die gebotene Rücksicht auf die Belange des Kindes nimmt.

BAföG für Schüler ist 100 % Zuschuss, während Studierende grundsätzlich zu 50 % Zuschuss und zu 50 % ein zinsloses Darlehen bekommen. Allerdings müssen für das

Darlehen höchstens 10.010,00 € an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden, was nach dessen Lesart je Ausbildungsabschnitt gilt (der Master ist nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BAföG ein eigener Ausbildungsabschnitt). In wenigen Fällen bekommen auch Studierende 100 % Zuschuss, in einigen Fällen aber auch nur 100 % Darlehen, *das ab 1.8.2019* das verzinsliche Bankdarlehen bei der KfW ersetzt hat* (§ 17 BAföG).

4. Zuständigkeit

BAföG muss

- a) von Schülern bei dem BAföG-Amt, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben (Ausnahmen für verheiratete Auszubildende und einige andere sind in § 45 BAföG geregelt)
- b) von Studierenden beim Studierendenwerk, das für die Hochschule zuständig ist, schriftlich oder elektronisch beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Die elektronische Antragstellung ist über <https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG> möglich, wo auch alle Formblätter zu finden und nach dem Ausfüllen speicher- und ausdrückbar sein sollen. Zur Fristwahrung reicht inzwischen auch eine email.

Wer über einen Personalausweis mit freigeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis verfügt, kann nach § 36a SGB I den BAföG-Antrag auch papierlos an das zuständige Amt übertragen. Ein mit der AusweisApp legitimierter und elektronisch übersandter Online-Antrag ist wirksam gestellt, er muss nicht zusätzlich in Papierform nachgereicht werden. Beizufügende Unterlagen können eingescannt und per Upload ebenfalls elektronisch übersandt werden. Auch wer keinen Personalausweis mit freigeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis hat, kann den über <https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG> erstellten PDF-Antrag ausdrucken, unterschreiben und als Scan/Fotokopie in "Mein Bereich" unter "Nachweise nachreichen" elektronisch an das Amt übermitteln oder per Post versenden.

Bei Streitigkeiten nach dem BAföG ist das Verwaltungsgericht zuständig. Gerichtskosten werden in BAföG-Verfahren nicht erhoben.

C) Wann haben Auszubildende Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

1. seit 01.08.2016: Ausbildungen, die nach dem SGB III förderungsfähig sind (ausgenommen die unter § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II fallenden Auszubildenden)

Ausbildungen, die mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Ausbildungsgeld gefördert werden können, führen seit dem 01.08.2016 mit wenigen Ausnahmen nicht mehr zu einem Leistungsausschluss im SGB II. Auszubildende in solchen Ausbildungen können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II erhalten. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass Personen, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, auch dann die Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten können, wenn individuell kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht.

Ausgenommen hiervon sind aber weiterhin Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 SGB III bemisst (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II ab 01.08.2019). Dies betrifft Auszubildende, die mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind. Für diese beträgt der neben dem Bedarf für Unterkunft und Verpflegung verbleibende Bedarf für sonstige Bedürfnisse nur

a) 109,00 € ab 01.08.2022 [zuvor ab 01.08.2020: 103,00 €] nach § 61 Abs. 2 SGB III (BAB) und § 62 Abs. 3 SGB III (BvB-BAB),

b) 126,00 € ab 01.08.2022 [zuvor ab 01.08.2020: 119,00 €] nach § 123 Nr. 2 und § 124 Nr. 2 SGB III (Ausbildungsgeld).

Mit diesen Beträgen wird das Existenzminimum deutlich unterschritten, da im Regelbedarf von 449,00 € (ab 01.01.2022) bzw. 502,00 € (ab 01.01.2023) für Nahrungsmittel und Getränke (Abteilungen 1 und 2) nur ca. 155,79 € (2022) bzw. 174,18 € (2023) vorgesehen sind (137,66 € nach § 5 Abs. 1 RBEG zuzüglich der Veränderungsraten nach § 7 Abs. 2 RBEG). Selbst wenn wegen der Unterbringung auch keine Bedarfe in den EVS-Abteilungen 04 und 05 (z.B. Strom und Einrichtungsgegenstände für den Haushalt) anfallen sollten, auf die 2022 ca. 65,39 € und 2023 ca. 73,11 € entfallen, bleibt eine erhebliche Unterdeckung.

Der Leistungsausschluss insbesondere von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnah durchgeführt werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

2. Keine "abstrakt" nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung => SGB II-Leistungen möglich

Schulausbildungen bis Klasse 9 (BAföG gibt es frühestens ab Klasse 10)

vor Beginn der Ausbildung

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.05.2012 - L 5 AS 67/08 - juris Rn. 44: Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift ab dem Tag des Beginns der Ausbildung, auch wenn Ausbildungsförderung gemäß § 15 BAföG bereits ab Monatsanfang geleistet wird (die Revision beim BSG betraf nach dessen Urteil vom 28.03.2013 - B 4 AS 59/12 R - nur noch die Zeit ab Beginn der Ausbildung - juris Rn. 12 -; in Rn. 19 und 25 wird auf den tatsächlichen Beginn am 25.08.2005 abgestellt); a.A. LSG NRW, Beschluss vom 05.11.2013 - L 12 AS 1317/13 B - juris Rn. 17 unter Hinweis

auf § 15b Abs. 1 BAföG; SG Kiel, Urteil vom 15.02.2017 - [S 37 AS 347/15](#) -; LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 17.09.2018 - L 6 AS 111/16 - juris Rn. 35ff; SG Kiel, Beschluss vom 14.10.2022 - S 34 AS 64/22 ER -; Deutscher Verein, Gutachten vom 18.08.2014 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43: Förderungsfähigkeit ab Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird (so auch FW 7.175). Das LSG Hamburg ist im Urteil vom 05.08.2021 - L 4 AS 189/20 - der Auffassung, dass der Bewilligungszeitraum, für den wegen der selbstständigen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Alg II-V die in diesem zufließenden Einnahmen zur Berechnung des Einkommens zu ermitteln sind, nur die Monate April bis Juni 2017 umfasse, da die Klägerin für die Zeit ab dem 01.07.2017 „infolge der Immatrikulation in einem dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Studiengang von Leistungen ausgeschlossen war (§ 7 Abs. 5 SGB II).“ (juris Rn. 48 - Revision zu § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II beim BSG unter B 4 AS 64/21 R anhängig)

Exmatrikulation

WDB-Beitrag Nr. 070083; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 35: Erst ab Kenntnis des Leistungsträgers (§ 18 Abs. 1 SGB XII) - das dürfte aber wegen des Antragsprinzips nach § 37 Abs. 2 SGB II nicht für SGB II-Ansprüche gelten. SG Braunschweig, Urteil vom 14.07.2011 - S 24 AS 5256/10 - juris Rn. 28: ab Tag nach der Exmatrikulation (letzte Prüfung am 07.09.2010, Exmatrikulation am 08.09.2010, SGB-II-Anspruch ab 09.09.2010 - bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.02.2012 - L 7 AS 783/11 - juris Rn. 18) Nach VG Ansbach, Urteil vom 28.06.2007 - AN 2 K 06.03904 u.a. - juris Rn. 40 endet die förderungsfähige Ausbildung bereits mit dem Exmatrikulationsantrag (22.02.2007), auch wenn die Exmatrikulation erst zum Semesterende (31. März) ausgesprochen wird.

knifflig: Beurlaubung beim Studium (nur für das gesamte Semester möglich)

FW 7.153 der Bundesagentur für Arbeit lautet wörtlich:

„(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

(5) Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich die oder der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossen (vergleiche BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R).

(6) Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.“

BSG: Ein Studierender ist während eines Urlaubssemesters dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, wenn er in dieser Zeit aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt.

BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris; BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R - juris Rn. 16 Ein Urlaubssemester muss nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht zwangsläufig dazu führen, dass nicht mehr von der Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach gemäß § 2 BAföG ausgegangen werden kann.

„Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach ist zunächst der „Besuch“ einer Ausbildungsstätte (im Sinne der organisatorischen Zugehörigkeit zu dieser Ausbildungsstätte, vgl dazu im Einzelnen Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG, 4. Aufl 2005, § 2 RdNr 98 f), die sich den in § 2 Abs 1 BAföG genannten Ausbildungsgattungen zuordnen lässt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besucht ein Auszubildender eine Ausbildungsstätte, solange er dieser organisationsrechtlich angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt (vgl BVerwGE 49, 275; 55, 288; 57, 21). Bei einer Hochschulausbildung begründet der Auszubildende seine Zugehörigkeit zu der Universität durch die Immatrikulation, die ihrerseits die Einschreibung in eine bestimmte Fachrichtung notwendig macht (BVerwG Urteil vom 28.11.1985 - BVerwG 5 C 64/82, FamRZ 1986, 397). Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderungsfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums.

Hieraus folgt: Gehört der Studierende der Hochschule organisationsrechtlich auch im Urlaubssemester an, greift der Ausschluss von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs 5 S 1 SGB II immer dann, wenn er die Ausbildung auch tatsächlich betreibt. Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist hingegen gegeben, wenn der Studierende während des Urlaubssemesters entweder aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt.“ (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 16f)

Maßgeblich ist somit laut BSG zum einen die landesrechtliche Regelung zur Beurlaubung (organisationsrechtliche Zugehörigkeit) und zum anderen die Frage, ob das Studium im Urlaubssemester tatsächlich nicht betrieben wird.

Diese BSG-Rechtsprechung geht auf Rechtsprechung aus Sachsen zurück (LSG Sachsen, Beschlüsse vom 28.06.2010 - L 7 AS 337/10 B ER -, vom 29.06.2010 - L 7 AS 756/09 B ER -; vom 11.11.2010 - L 7 AS 435/10 B ER -; vom 16.11.2010 - L 7 AS 53/10 B ER -; vom 30.11.2010 - L 3 AS 649/10 B ER - NZS 2011, S. 675; vom 07.03.2011 - L 7 AS 735/10 B ER -; Urteile vom 20.01.2011 - L 3 AS 770/09 -; vom 15.04.2011 - L 7 AS 512/10 - alle in juris; SG Dresden, Urteil vom 21.04.2011 - S 10 AS 3123/10 - juris), nachdem dort 2009 eine Regelung im Hochschulgesetz

eingeführt wurde, wonach beurlaubten Studenten ermöglicht werden soll, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen worden ist, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 20 Abs. 3 SächsHSG). "Danach liegt es nahe, dass die organisationsrechtliche Bindung in Sachsen auch noch im Urlaubssemester angenommen werden kann. Fraglich für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach ist nach der Rechtsprechung des BVerwG jedoch zudem, ob der betreffende Studierende, der beurlaubt ist, aufgrund der landesrechtlichen/universitären Regelungen berechtigt ist, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und während der Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die Teil der Lehrveranstaltungen sind (vgl. BVerwG vom 25.11.1982 - 5 C 102/80, BVerwGE 66, 261, RdNr 11 zum Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg)." (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 19)

"Dabei ist zu beachten, dass das Nichtbetreiben des Studiums in Form des Fernbleibens von Veranstaltungen aus ausbildungsförderungsrechtlicher Sicht nicht unbedingt dazu führt, dass das Tatbestandsmerkmal des "Besuchs einer Ausbildungsstätte" zu verneinen ist. Wenn es beispielsweise der gewachsenen Übung in dem betreffenden Fach entspricht, dass - wie hier kurz vor dem Abschluss des Studiums - die häusliche Vorbereitung auf die Prüfungen im Vordergrund steht (BVerwG Beschluss vom 17.9.1982 - 5 B 24/82, Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr 17; s auch BVerwG Beschluss vom 15.4.1987 - 5 B 141/86, Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr 25) kann angenommen werden, dass die Arbeitskraft des Auszubildenden durch die Ausbildung iS des § 2 Abs 5 BAföG voll in Anspruch genommen wird. Ist das nicht der Fall und betreibt der Studierende sein Studium nicht, besucht er keine Ausbildungsstätte iS des § 2 BAföG und absolviert auch keine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung gemäß § 7 Abs 5 S 1 SGB II. Hier findet sich auch der rechtliche Anknüpfungspunkt für die Argumentation des SG, dass einerseits ausbildungsbedingter Bedarf - etwa durch die häusliche Prüfungsvorbereitung - nicht durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gedeckt werden soll und löst sich andererseits der Widerspruch zu der Entscheidung des BVerwG vom 25.8.1999 (5 B 153/99, 5 PKH 53/99, FEVS 51, 151). Die Klägerin des dortigen Verfahrens war wegen der kurz vorher stattgehabten Geburt und der Pflege sowie Erziehung ihrer Tochter vom Studium beurlaubt worden und betrieb ihr Studium folglich nicht. Aus diesem Grunde hat das BVerwG ihren Sozialhilfeanspruch bejaht." (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 20)

Gegen mehrere Entscheidungen aus Sachsen waren beim BSG Revisionsverfahren anhängig (im eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen betreffenden Verfahren B 4 AS 102/11 R erfolgte am 22.03.2012 eine Zurückverweisung an das SG; im Verfahren B 14 AS 197/11 R erfolgte am 22.08.2012 eine Zurückverweisung an das LSG, das prüfen muss, wie ein studienbegleitendes Praktikum im Urlaubssemester, das nicht der unmittelbaren Vorbereitung des Abschlusses gedient haben soll, zu beurteilen ist [juris Rn. 21]; im Verfahren B 14 AS 83/11 R wurde im Termin am 16.10.2012 zur Beendigung des Rechtsstreits ein Vergleich geschlossen [Terminbericht 53/12]); nach OVG Hamburg, Urteil vom 01.03.2012 - 4 Bf 116/10 - steht eine Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung zumindest dem Anspruch auf Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG nicht entgegen.

Das BVerwG hat dagegen mit Urteil vom 25.06.2015 - 5 C 15/14 - entschieden (juris Rn. 26):

"Während des Urlaubssemesters, das weder hochschulrechtlich noch förderungsrechtlich auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist, **dauert die förderungsfähige Ausbildung nicht fort** mit der Folge, dass dem Auszubildenden insoweit Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zusteht; und zwar auch dann nicht, wenn der Auszubildende vor einer rückwirkend ausgesprochenen Urlaubsbewilligung Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen wird (BVerwG, Urteile vom 25. November 1982 - 5 C 102.80 - BVerwGE 66, 261 <264> und vom 13. Oktober 1998 - 5 C 33.97 - Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr. 37)."

Betreibt eine Studentin während der Beurlaubung das Studium tatsächlich nicht, sondern widmet sich der Betreuung und Erziehung ihres unter 3-jährigen Kindes, so kann der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht (wie hier laut Arbeitshilfe des Jobcenters) auf die ersten 12 Monate nach der Geburt des Kindes begrenzt werden (SG Dresden, Beschluss vom 04.04.2013 - S 20 AS 1118/13 ER - NZS 2013, S. 673 = juris Rn. 20; ähnlich LSG Sachsen, Beschluss vom 31.03.2015 - L 3 AS 148/15 B ER - juris Rn. 20).

Problematisch können Fälle einer **rückwirkenden Beurlaubung** sein. Das SG Aachen hat dazu im Urteil vom 24.01.2017 - S 11 AS 913/15 - ausgeführt (juris Rn. 48): „Für die Kammer steht jedenfalls fest, dass in einem solchen Sachverhalt auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Anspruch auf SGB II Leistungen nicht in Betracht kommt. Der Kläger immatrikuliert sich, nimmt - so jedenfalls der Vortrag - soweit gesundheitlich möglich auch an entsprechenden Vorlesungen teil, hat eine Zweitwohnung in H. Damit steht er zu keinem Zeitpunkt dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Hieran ändert auch die rückwirkende Beurlaubung durch die Universität nichts. Solange der Kläger immatrikuliert war ist er von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die nach hessischem Immatrikulationsrecht mögliche rückwirkende Beurlaubung führt grundsicherungsrechtlich nicht dazu, dass ex post nun der zurückliegende Zeitraum anders zu beurteilen wäre. Es ist insoweit eine grundsicherungsspezifische Betrachtungsweise einzunehmen, so dass es insoweit insbesondere ohne Belang ist, dass ausbildungsförderungsrechtlich für diesen Zeitraum gezahlte BAföG-Leistungen zurückzuzahlen wären (vgl. zur ausbildungsförderungsrechtlichen Seite Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 14.01.2015 - 12 C 14.2813 = juris; Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 25.11.1982 - 5 C 102/80 = juris).“

Das SG Aachen übersieht, dass das Zurverfügungstellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 7ff SGB II gehört und Verstöße gegen die Obliegenheiten nach § 2 Abs. 1 SGB II nur über Sanktionen nach §§ 31ff SGB II bzw. Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten nach § 34 SGB II sanktioniert werden können. Das LSG NRW hat das Urteil des SG Aachen bestätigt mit der Begründung, die rückwirkend gewährte Beurlaubung stelle sich als Änderung eines maßgeblichen Umstands i.S.v. § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG dar, bei dessen Anwendung eine Abwägung des Gewichts des Vertrauensschutzinteresses des Auszubildenden gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gesetzmäßigen und gesetzessweckentprechenden Verwendung der für die Ausbildungsförderung eingesetzten öffentlichen Finanzmittel vorzunehmen sei. Solange ein BAföG-Leistungsberechtigter darauf vertrauen darf, dass er das Studium betreiben kann, sei auch sein Vertrauen in den Fortbestand der Bewilligung schutzwürdig und deshalb die geleistete Ausbildungsförderung für die Zeit vor der Beantragung der Beurlaubung nicht rückforderbar. Ab Beantragung der Beurlaubung bestehe jedoch die Kenntnis über das Kennenmüssen, dass die Ausbildung nicht mehr förderfähig ist, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt bewilligte und ausgezahlte BAföG-Leistungen zu erstatten seien (LSG NRW, Urteil vom 13.09.2018 - L 19 AS 491/17 - juris Rn. 61, das hierzu auf das BVerwG verweist [BVerwGE 152, S. 264 = NJW 2015, S. 3321, das über die Frage, ob für den Monat, in dem die Beurlaubung beantragt und genehmigt wurde, eine Aufhebung der Ausbildungsförderung zulässig ist, nicht entschieden hat]). Das immatrikulationsrechtliche Verbot des Besuchs von Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 HlMV) könne in Fällen, in denen der Urlaubsantrag am Ende des Semesters gestellt und die Beurlaubung für das gesamte Semester rückwirkend gewährt wird, auch für erkrankte Studierende erst ab dem Wirksamwerden der Beurlaubung

greifen. Auch wenn dieses Argument des LSG NRW zutrifft, führt die Anwendung des Leistungsausschlusses bei einer rückwirkenden Beurlaubung - die das LSG Baden-Württemberg auch bei mehr als 3 Monate dauernder stationärer Krankenhausbehandlung bejaht (Urteil vom 12.08.2020 - L 2 AS 907/20 - juris Rn. 33) - dazu, dass im Ergebnis das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für den Auszubildenden nicht gewährleistet wird. Vorzugswürdig ist daher, dass wenn nach einer rückwirkenden Beurlaubung die BAföG-Leistungen aufgehoben werden und nach § 28 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 7 SGB II ein SGB II-Antrag gestellt wird, die tatsächlich bezogene Ausbildungsförderung nicht als Einkommen auf den SGB II-Anspruch angerechnet werden darf, sondern nach § 103 SGB X ein Erstattungsanspruch des BAföG-Amts gegen das Jobcenter besteht, der dazu führt, dass der SGB II-Anspruch in Höhe der Ausbildungsförderung als erfüllt gilt (§ 107 SGB X) und das BAföG-Amt keine Rückzahlung vom beurlaubten Auszubildenden verlangen kann. Alternativ käme in Betracht, dass ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 53 Satz 3 Halbsatz 2 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BHO zu erlassen ist (vgl. zum Billigkeitserlass nach § 227 AO z.B. BFH, BFH/NV 2007, S. 1298, BFHE 262, S. 483 und BFHE 262, S. 488 sowie BFH, BFH/NV 2020, S. 7).

Das BSG hat mehrere Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision bezüglich Urlaubssemestern als unzulässig verworfen, weil nicht ausreichend eine grundsätzliche Bedeutung dargelegt wurde.
BSG, Beschluss vom 26.02.2018 - B 14 AS 235/17 B - juris; BSG, Beschluss vom 04.07.2018 - B 14 AS 24/18 B - juris; Beschluss vom 27.04.2020 - B 14 AS 79/19 B - juris

anders dagegen (während Beurlaubung keine förderungsfähige Ausbildung):

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.02.2008 - L 25 B 146/08 AS ER - NVwZ-RR 2008, S. 542 = ZfSH/SGB 2008, S. 432; SG Berlin, Urteil vom 30.06.2009 - S 104 AS 16420/07 - juris; SG Leipzig, Beschluss vom 05.11.2009 - S 9 AS 3293/09 ER juris Rn. 22; LSG Sachsen, Beschluss vom 13.01.2010 - L 2 AS 762/09 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.11.2011 - L 5 AS 93/11 B ER - juris

aber nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit nicht bei Beurlaubung wegen Krankheit oder Schwangerschaft, wenn nach § 15 Abs. 2a BAföG noch dem Grunde nach ein BAföG-Anspruch besteht, also längstens für die ersten drei Monate des Urlaubssemesters

früher FH 7.82 (wohl bis Fassung 20.12.2013) und WDB-Fachinformation Nrn. 10049 und Nr. 070049 zu § 7 SGB II früher unter
<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554357&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554345>

Aussetzung des Studiums wegen Hinderung am Studium

§ 7 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10.12.2015 (Amtlicher Anzeiger 2016, S. 471), geändert am 18.05.2017 (Amtlicher Anzeiger S. 1168): keine Immatrikulation, sondern befristeter Anspruch auf Wiederaufnahme des Studiums (ähnlich § 3 Abs. 2-4 [Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg](#) vom 30.06.2005/25.08.2005 (Amtlicher Anzeiger 2005 S. 1728, ber. Amtlicher Anzeiger 2007, S. 2030), geändert am 22.10.2009 (Amtlicher Anzeiger S. 2283) und 18.06.2020 (Amtlicher Anzeiger S. 1309); § 25 Abs. 4 Allgemeine Zulassungsordnung (AZO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 19.02.2020 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) i.V.m. § 4 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) vom 27.03.2019 (Amtlicher Anzeiger S. 1574))

Teilzeitausbildung oder Teilzeitstudium (BAföG wird nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt)

SG Hamburg, Beschluss vom 17.08.2005 - S 62 AS 786/05 ER - juris; LSG Thüringen, Beschluss vom 15.01.2007 - L 7 AS 1130/06 ER - FEVS 2008, S. 45; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2007 - L 28 B 1098/07 AS ER - juris Rn. 10; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 5; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.06.2009 - L 13 AS 39/09 B ER - juris Rn. 18; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2011 - L 5 AS 525/11 B ER - juris Rn. 4; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13 - juris Rn. 19; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2015 - L 31 AS 2074/15 B ER - nur im Rahmen einer Folgenabwägung (juris Rn. 25), das meint, bei einem BAföG-Anspruch für ein Vollzeitstudium spreche einiges dafür, dass man den zeitlichen Umfang des Studiums schon deshalb nicht zu Lasten des SGB II-Trägers reduzieren dürfe, "weil es jedem Hilfebedürftigen nach dem SGB II obliegt, alles zu tun, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II)" (juris Rn. 20 - diese Bedenken teilt das OVG Lüneburg im Urteil vom 24.10.2019 - 4 LC 238/16 - [juris Rn. 29] nicht); LSG Hessen, Beschluss vom 15.12.2020 - L 9 AS 535/20 B ER - juris = info also 2021, S. 126 (Kurzbericht Maria Wersig); BSG, Urteil vom 08.12.2020 - B 4 AS 30/20 R - für berufsbegleitendes Masterstudium (juris Rn. 13); FH 7.82a, nunmehr FW 7.155;

a.A. SG Berlin, Urteil vom 26.08.2019 - S 34 AS 2277/18 - juris: Ein Student ist auch dann von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen, wenn er sein Vollzeitstudium nach entsprechender Genehmigung der Hochschule in Teilzeit fortführt. Eine im Rahmen des BAföG dem Grunde nach nicht förderungsfähige Ausbildung im Sinne von § 7 Satz 5 Satz 1 SGB II liegt nur in den Fällen vor, in denen „der Studiengang von Beginn an und abschließlich in Teilzeit absolviert werden kann, ohne dass der Studierende während des Studiums selbst Einfluss darauf nehmen kann, ob er sein Studium in Teilzeit oder in Vollzeit fortführt.“ Das SG Berlin verkennt, dass hochschulrechtlich ein Wechsel in ein Teilzeitstudium zulässig ist und dies ausbildungsförderungsmäßig dazu führt, dass wegen § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG dann keine förderungsfähige Ausbildung mehr vorliegt (vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 18.06.2020 - 2 K 1888/18 - juris Rn. 37 zur semesterweisen Beurteilung sowie LSG Hessen, Beschluss vom 15.12.2020 - L 9 AS 535/20 B ER - juris, mit dem der Beschluss des SG Gießen vom 04.11.2020 - S 25 AS 505/20 ER - aufgehoben wurde, der ähnlich wie das SG Berlin argumentierte).

Ein faktisches Teilzeitstudium reicht nicht: LSG NRW, Beschluss vom 14.08.2014 - L 2 AS 1229/14 B ER - juris Rn. 7

anders ist dies bei Teilzeitausbildungen, die nach dem SGB III mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden können und daher bis 31.07.2016 stets zum Leistungsausschluss führten.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.07.2013 - L 3 AS 2083/11 - juris

Abend(haupt)schule

§ 2 Abs. 3 [APO-Abendschule](#) sieht in Hamburg vor, dass die Berufstätigkeit mindestens während des Besuchs des ersten Ausbildungsjahres der Abendschule ausgeübt werden muss. Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Berufstätigkeit befreien. Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitunterricht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 APO-Abendschule)

Besuch von Abendrealschule/Abendgymnasium während der ersten Phase

Ein BAföG-Anspruch besteht erst in den letzten 3 Schulhalbjahren - bei Abendrealschulen in den letzten 2 Schulhalbjahren (Tz. 2.1.11 + 2.1.12 BAföGVwV), weil die Abendschüler grundsätzlich nur in dieser Zeit von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit sind (in Hamburg: § 41 Abs. 4 [APO-AH](#) + § 2 Abs. 3 APO-Abendschule; da diese in § 3 Abs. 1 Satz 1 auch für den mittleren Bildungsabschluss eine Ausbildung nur in Teilzeitunterricht vorsieht, ist in Hamburg eine BAföG-Förderung bei Besuch der Abendschule zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses nicht mehr möglich).

SG Aachen, Beschluss vom 14.02.2007 - S 15 AS 19/07 ER - juris; FW 7.169

Abendrealschulkurs für Erwachsene an Volkshochschule, da keine öffentliche Einrichtung und nicht nach § 2 Abs. 2 BAföG anerkannt

VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.2014 - 2 B 372/04 - noch zu § 26 BSHG (juris Rn. 24); vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 30.04.2014 - 1 L 104/12 - juris für VHS-Kurs zur Vorbereitung auf eine Nichtschülerprüfung; nach LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 1272/13 - soll es dagegen nur darauf ankommen, ob die Ausbildung abstrakt förderungsfähig ist und nicht, ob eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 BAföG vorliegt (juris Rn. 18). Die VHS-Lehrgangskosten stellen aber keinen unabwiesbaren Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II dar (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.09.2016 - L 11 AS 48/15 - juris Rn. 23; ob anderes bei VHS-Kursen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 3 SGB III gilt, ist wohl noch nicht entschieden worden).

Hinderung infolge von Krankheit oder Schwangerschaft die Ausbildung durchzuführen (ab dem 4. Kalendermonat nach § 15 Abs. 2a BAföG, ähnlich nach § 69 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 73 Abs. 2 SGB III)

FW 7.150 und 7.154; SG Augsburg, Urteil vom 31.05.2016 - S 8 AS 416/16 - juris Rn. 15f; ungenau LSG Hamburg, Urteil vom 04.06.2021 - L 4 AS 195/20 - juris Rn. 48. Unter welchen Voraussetzungen eine krankheitsbedingt unterbrochene Ausbildung in der Weise fortgesetzt wird, dass erneut ein Anspruch auf Weitergewährung der Förderung nach § 15 Abs. 2a BAföG besteht, ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt (OVG Münster, Beschluss vom 23.08.2021 - 15 E 608/20 - juris Rn. 18).

eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden (Promotionsstudium)

SG Reutlingen, Urteil vom 13.03.2006 - 12 AS 2707/05 - ZfF 2007, S. 231; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2008 - L 2 AS 71/06 - NDV-RD 2009, S. 17 = FEVS 2009, S. 234 = DÖV 2009, S. 300; SG Hildesheim, Urteil vom 19.04.2011 - S 26 AS 1689/10 - juris Rn. 23; SG Potsdam, Beschluss vom 18.02.2019 - S 49 AS 73/19 ER - juris Rn. 23

FH 7.82b, nunmehr FW 7.156: „Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.“

berufsbegleitende postgraduale Aufbaustudiengänge (50-58 SWS in 4 Semestern)

LSG Thüringen, Beschluss vom 08.03.2006 - L 7 AS 63/06 ER - juris

Aufbaustudiengänge mit Magister/Master-Abschluss "Wirtschafts- und Steuerrecht", "Europäisches Recht" und "Medizin, Ethik, Recht" (weil nicht nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG förderungsfähig)

LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 26; LSG Sachsen, Urteil vom 21.08.2008 - L 3 AS 62/06 - juris Rn. 30 - LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.08.2011 - L 2 AS 405/10ß B - juris Rn. 20 - diese Rechtsprechung dürfte vom BSG nach dessen Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris - wohl nicht geteilt werden.

bis 31.07.2016 nach dem letzten Prüfungsteil während fortbestehender Immatrikulation (§ 15b Abs. 3 Satz 2 BAföG aF - außer wenn die Prüfung nicht bestanden wurde; insoweit war zu empfehlen, vorsorglich auch einen Antrag nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG zu stellen, der u.U. auch nach § 28 SGB X nachgeholt werden kann)

wurde nicht beachtet von LSG NRW, Urteil vom 22.07.2010 - L 7 AS 123/09 - juris; das SG Braunschweig hat im Urteil vom 14.07.2011 - S 24 AS 5256/10 - beim letzten Prüfungstag 07.09.2010 und Exmatrikulation am 08.09.2010

ab dem 09.09.2010 einen Anspruch bejaht und nur auf die Exmatrikulation abgestellt, die die abstrakte Förderungsfähigkeit nach BAföG entfallen lässt (juris Rn. 28), bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.02.2012 - L 7 AS 783/11 - juris Rn. 18; richtig war die Handhabung im Fall des LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.12.2019 -L 2 AS 5/18 - juris Rn. 2, 13f und 31

Seit **01.08.2016** hat § 15b Abs. 3 BAföG folgende Fassung, die durch das **27. BAföGÄndG** mit Wirkung ab dem 22.07.2022 klarstellend (BT-Drucksache 20/1631, S. 27) geändert wurde:

*„¹Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. ²Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. ³Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird **der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts dem Auszubildenden erstmals bekanntgegeben ist**, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“*

Die Einführung des Monatsprinzips in § 15b Abs. 3 Satz 1 BAföG bewirkte ab 01.08.2016, dass die SGB II-Ansprüchen entgegenstehende förderungsfähige Ausbildung nicht mehr mit dem letzten Prüfungstag endet, sondern erst am Monatsende. Nur bei einem Studium endet die förderungsfähige Ausbildung am Ende des Monats, in dem der erfolgreiche Abschluss bekannt gegeben wird, spätestens jedoch am Ende des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wird, was vor allem bei längeren Korrekturzeiten relevant werden kann. Ab dem 01.08.2016 dürfte daher nur eine Exmatrikulation nach dem letzten Prüfungsteil dazu führen, dass vor dem sich aus § 15b Abs. 3 BAföG ergebenden Zeitpunkt ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht (a.A. wohl FW 7.176). Ob eine Exmatrikulation sinnvoll ist, muss individuell unter Berücksichtigung der Folgen für den Prüfungsanspruch entschieden werden. Ab Beginn des dritten Monats nach dem letzten Prüfungsteil besteht bei einem Studium ein SGB II-Anspruch, auch wenn noch keine Exmatrikulation erfolgte.

SG Hamburg, Beschluss vom 08.01.2021 - S 22 AS 3792/20 ER -; Abgabe Masterarbeit 23.10.2020 > SGB II-Anspruch ab 01.01.2021

Wer das Studienkolleg (= schulische Ausbildung nach § 2 VorkurseV) besucht und nach Bestehen der Feststellungsprüfung (meist im Dezember) noch das gesamte Semester (an der Universität Hamburg bis zum 31. März) eingeschrieben ist, hat, da die BAföG-förderungsfähige Ausbildung nach § 15b Abs. 3 Satz 1 BAföG geendet hat, ab dem Monat nach Bestehen Anspruch auf SGB II-Leistungen.

SG Hamburg, Beschluss vom 09.05.2019 - S 29 AS 1288/10 ER -

Praktisch ist bei einem Studium oft zum Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils die Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit) überschritten, so dass ein BAföG-Anspruch nur noch in den Fällen von § 15 Abs. 3 BAföG oder als Hilfe zum Studienabschluss (§ 15 Abs. 3a BAföG) besteht. Ob für letztere dann noch eine Prognosebescheinigung der Prüfungsstelle, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann, erwirkt werden kann, dürfte zweifelhaft sein. Die Hilfe zum Studienabschluss erfolgt zu 100 % als Darlehen (außer hinsichtlich des Kinderbetreuungszuschlags).

Immatrikulation während Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bestandener "Freischuss"-Prüfung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63

Seniorenstudium (da keine "Ausbildung", die auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereiten soll)

SG Aachen, Beschluss vom 16.06.2008 - S 8 AS 49/08 ER - juris Rn. 6; OVG Thüringen, Beschluss vom 30.01.2001 - 3 EO 862/00 - FEVS 52, S. 329;

Achtung: Nach BVerwG, Urteil vom 10.12.2021 - 5 C 8.20 - gibt es nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG keine Ausbildungsförderung für ein Studium, das erst nach Erreichen des Rentenalters beendet sein wird ([Pressemitteilung Nr.](#)

[79/2021](#) vom 10.12.2021). Anders als die Vorinstanz (OVG Hamburg, Urteil vom 23.06.2020 - 4 Bf 173/16 -) verneint das BVerwG nicht die Förderungsfähigkeit der Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG.

Gasthörer-Studium

Walter in Harich (Hg.), Handbuch der Grundsicherung für Arbeitssuchende, München 2014, S. 157

Referendariat (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG)

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.05.2009 - L 13 AS 261/08 ER - quer Juli 2010, S. 18; LSG NRW, Beschluss vom 29.05.2009 - L 13 AS 261/08 -; Reichel, jurisPR-SozR 12/2012 Anm. 2 C; **a.A.** LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.06.2011 - L 13 AS 297/09 - juris Rn. 19 und BSG, Beschluss vom 25.01.2012 - B 14 AS 148/11 B - juris Rn. 7, die verkennen, dass das Referendariat nicht in einer Ausbildungsstätte erfolgt, die in § 2 Abs. 1 BAföG aufgeführt ist.

Ausbildungen für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt (§ 66 BBiG, § 42m HwO)

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2012 - L 5 AS 645/12 B ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.06.2013 - L 34 AS 2690/12 - juris, das für diesen Fall auch den Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II bejaht; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 148/11 - juris bei Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 102 SGB III aF für Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin; LSG Thüringen, Beschluss vom 20.10.2014 - L 4 AS 1070/14 B ER -, das auch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II bejaht (juris Rn. 38); offen gelassen von LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.01.2014 - L 13 AS 140/11 - juris Rn. 25

"Ausbildungen" in nicht anerkannten Ausbildungsberufen

kryptisch LSG NRW, Beschluss vom 19.04.2011 - L 16 AL 90/11 B ER, L 16 AL 91/11 B ER - juris (operationstechnischer Assistent), wohl weil der Ausbildungsgang nicht eintragungsfähig ist (Geiger, info also 2015, S. 18)

Weiterbildung nach §§ 81 ff SGB III [= bis 31.03.2012 77ff SGB III]

Huffbeschlagsschmied: LSG Hessen, Beschluss vom 11.11.2009 - L 9 AS 417/09 B ER - ASR 2010, S. 41; BSG, Urteil vom 30.08.2010 - B 4 AS 97/09 R -; nach LSG NRW, Urteil vom 30.11.2010 - L 6 AS 35/09 - ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer wegen der Vorkenntnisse erforderlich (juris Rn. 25f); nach LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.09.2020 - L 14 AS 563/18 - muss, wenn eine Verkürzung um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist (z.B. nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz), die nach § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III zu sichernde Finanzierung der Maßnahme für das letzte Drittel der Weiterbildung bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II nicht auch den Lebensunterhalt erfassen, da sie von § 7 Abs. 5 SGB II nicht erfasst werden (juris Rn. 44; Revision zugelassen).

FW 7.174

Zur Abgrenzung von Ausbildung und Weiterbildung im Einzelnen Klerks, ASR 2013, S. 209. Nach § 180 Abs. 4 Satz 3 SGB III gilt das Erfordernis, dass die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nur angemessen iSd § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit verkürzt ist, nicht, wenn sie nach dem Pflegeberufgesetz nicht um mindestens 1/3 verkürzt werden kann.

bei Bezug von "Meister-BAföG" nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 20, LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 94/11 R - juris Rn. 15 ; **a.A.** LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2011 - L 5 AS 325/11 - juris Rn. 23 bei Wahlrecht zwischen BAföG und "Meister-BAföG" für Ausbildung zur Erzieherin.

3. Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig: grundsätzlich kein Anspruch

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - FEVS 2010, S. 104; ebenso bei Zweitausbildung: LSG Sachsen, Urteil vom 19.03.2020 - L 3 AS 621/18 - juris Rn. 47, nach dem allein im Rahmen der Prüfung eines Erlasses Berücksichtigung finden kann, dass keine Berufsausbildungsbeihilfe beantragt wurde, weil darauf vertraut wurde, die vorläufig bewilligte SGB II-Leistung behalten zu dürfen (Rn. 50).

Für den Eintritt des Leistungsausschlusses ist es unerheblich, wenn BAföG-Leistungen erst mehrere Monate nach Ausbildungsbeginn bewilligt werden, weil es nur auf die abstrakte Förderungsfähigkeit ankommt.

BSG, Urteil vom 28.03.2013 - B 4 AS 59/12 R - juris = FEVS 2014, S. 145 (das BSG hat Zweifel, ob grobe Fahrlässigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegt: "bezogen auf einen nicht (erneut) mitgeteilten Ausbildungsbeginn dürfte zu berücksichtigen sein, dass es sich im Zusammenwirken der existenzsichernden Leistungen bei Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung aus Laiensicht nicht ohne Weiteres aufdrängen musste, dass eine (vorläufige) Weiterzahlung der SGB II-Leistungen mit dem Beginn der tatsächlichen Ausbildung und unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der BAföG-Leistungen generell ausschied und deshalb gerade dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn maßgebende Bedeutung zukam" und weist auf § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF hin, wonach darlehensweise weiterhin SGB II-Leistungen zumindest für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung erbracht werden können (juris Rn. 25)).

Die Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, für die Anwärterbezüge gezahlt werden und daher nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG keine

Ausbildungsförderung gezahlt wird, ist eine dem Grunde förderungsfähige Ausbildung.

BSG, Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 24/09 R - juris; FW 7.157; zum Referendariat s.o.

Masterstudiengang "Master of Business Law and Taxation (Wirtschaftsrecht und Steuern)" (weil nach § 2 BAföG abstrakt förderungsfähig und kein Weiterbildungsstudium)

BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris (Aufhebung von LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.03.2010 - L 3 AS 95/09 -, das gemeint hatte, es komme auf die Förderungsfähigkeit nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG an - juris); ähnlich LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.11.2019 - L 11 AS 1054/17 - juris zum Master-Studiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“

Ergänzungsstudiengang "Elektro- und Informationstechnik"

LSG NRW, Urteil vom 21.01.2014 - L 2 AS 975/13 - juris

Fernstudium

LSG NRW, Beschluss vom 10.09.2013 - L 19 AS 1632/12 B ER - juris

auch wenn die konkrete Ausbildung an einer nicht förderungsfähigen Ausbildungsstätte (z.B. Ergänzungsschule oder nichtstaatliche Hochschule, für die keine Gleichwertigkeitsanerkennung nach § 2 Abs. 2 BAföG vorliegt) betrieben wird, die Ausbildung aber an irgendeiner durch das BAföG geförderten Ausbildungsstätte absolviert werden kann, greift der Ausschluss durch.

SG Berlin, Urteil vom 31.10.2006 - S 94 AS 12047/05-06 - juris Rn 27ff; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.05.2008 - L 14 B 571/08 AS ER - juris Rn. 6; LSG Sachsen, Beschluss vom 22.03.2011 - L 7 AS 217/09 B ER - juris Rn. 24; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 1272/13 - juris; **a.A.** wohl SG Stuttgart, Urteil vom 21.02.2018 - S 28 AS 3139/14 - juris Rn. 3 und 44

auch bei Einschreibung als Zweithörer ohne Abschluss

LSG NRW, Urteil vom 18.01.2010 - L 19 AS 66/09 - juris Rn. 16

auch bei pro forma Immatrikulation ohne tatsächliche Ausbildung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 31; LSG NRW, Beschluss vom 18.08.2014 - L 7 AS 1191/14 B ER - juris Rn.5; **a.A.** SG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2007 - S 28 AS 78/07 ER - juris Rn. 10 und wohl auch BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - für den Fall der Beurlaubung (juris Rn. 17); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2015 - L 31 AS 2074/15 B ER - juris Rn. 19 (Schein-Immatrikulation). Dazu, dass bei außergewöhnlichen Besonderheiten (z.B. Sozialphobie) keine Aufnahme und kein Betreiben der Ausbildung vorliegen kann, so dass § 7 Abs. 3 BAföG nicht anwendbar ist, siehe VG Hamburg, Urteil vom 19.01.2022 - 2 K 3750/20 -; in diesen Fällen dürfte trotz Immatrikulation auch keine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung vorliegen.

auch in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)

BSG, Beschluss vom 02.12.2014 - B 14 AS 261/14 B - juris Rn. 4 bestätigt LSG Hessen, Urteil vom 19.08.2014 - L 9 AS 853/13 - juris Rn. 24

auch in der vorlesungsfreien Zeit zu Beginn des 1. Semesters (§ 15 Abs. 2 BAföG)

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.10.2011 - L 5 AS 1973/10 - juris Rn. 21 (anders die Rechtsprechung zu § 139 Abs. 2 SGB III (= bis 31.03.2012 § 120 Abs. 2 SGB III)); LSG Hessen, Urteil vom 21.09.2012 - L 7 AL 3/12 - juris Rn. 35; LSG Hessen, Urteil vom 27.02.2015 - L 9 AL 148/13 - juris Rn. 26; Steinmeyer in Gagel, § 120 SGB III Rn. 84: erst ab Vorlesungsbeginn) und wohl auch dann, wenn die Immatrikulation noch nicht erfolgt ist oder wenn die Vorlesungszeit erst im November oder Mai beginnt); siehe auch oben 2. unter "vor Beginn der Ausbildung"

auch bei Studium im Ausland

LSG NRW, Urteil vom 27.08.2012 - L 19 AS 525/12 - juris

keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG, wenn Auszubildende mit nichtehelichem Lebensgefährten zusammenleben

BFH, Urteil vom 28.04.2020 - VI R 43/17 - juris Rn. 21; Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 05.09.2017 - 3 K 1098/16 - juris Rn. 27

4. Die "Rückausnahmen" nach § 7 Abs. 6 SGB II

Nr. 1 (Schüler, die unter § 2 Abs. 1a BAföG fallen)

Ein Anspruch auf Alg II ist nicht ausgeschlossen für Schüler, die **aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG** keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Dies betrifft:

Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG - nicht dazu gehören aber Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG fallen). Diese haben nur dann einen Anspruch auf BAföG, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
2. einen eigenen Haushalt führen und verheiratet (gewesen) sind oder
3. einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II. Bei den Eltern lebende Schüler dieser Schulen haben in jedem Fall Anspruch auf Alg II.

Beispiel:

Ein Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z.B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

SG Kiel, Beschluss vom 10.10.2013 - S 30 AS 337/13 ER - juris; LSG Schleswig, Beschluss vom 17.10.2013 - L 6 AS 185/13 B ER - juris

Ein Anspruch auf Alg II war bis 31.07.2016 nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf Azubi-BAB aufgrund des § 60 Abs. 1 SGB III [bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 SGB III] besteht. Dieses betraf Auszubildende, die

- a) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder*
- b) unter 18 sind und nicht bei den Eltern wohnen, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreicht werden könnte.*
b) galt aber nicht für Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn sie verheiratet (gewesen) sind oder mit mindestens einem Kind zusammenleben oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können, da dann ein BAB-Anspruch besteht.

Nr. 2 (in bestimmten Fällen Schüler + bei den Eltern wohnende Studierende)

Auszubildende in schulischen Ausbildungen unabhängig davon, ob sie bei den Eltern oder anderswo wohnen (§ 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) **und Studierende** an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die bei den Eltern oder in einer Wohnung, die im Eigentum der Eltern steht,**

wohnen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3a BAföG), bekommen (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II, wenn sie Leistungen nach dem BAföG

- a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder**
- b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet § 7 Abs. 5 SGB II mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.**

Hierzu gehören auch Auszubildende am Studienkolleg, die ausbildungsförderungsrechtlich wie Schüler zu behandeln sind (§ 2 VorkurseV), auch wenn sie an einer Hochschule eingeschrieben sind.

FW 7.160 - umstritten ist, ob diese als Schüler (einer allgemeinbildenden Schule) im Sinne von § 28 Abs. 1 SGB II zu behandeln sind, da sie nur bei Bejahung Anspruch auf die Bedarfe für Bildung haben, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anstelle des früheren Zuschusses zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II aF, der bis 31.07.2016 diesem Personenkreis gewährt wurde, wenn sie BAföG erhielten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhielten, trat seit 01.08.2016 ein normaler Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II. Dies bedeutet, dass auch alle übrigen Regelungen des SGB II für diesen Personenkreis gelten (z.B. Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II, kein Anspruch bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ohne Zustimmung des zuständigen Jobcenters nach § 7 Abs. 4a SGB II, Anerkennung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie den angemessenen Aufwand übersteigen, nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 SGB II i.d.R. längstens für 6 Monate, Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II, Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe von § 28 SGB II; Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach §§ 31ff SGB II, Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten nach § 34 SGB II).

Bei unter 25jährigen sind die Sondervorschriften (§ 22 Abs. 5 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB II) und die Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zu beachten, nach der die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Bedarfsgemeinschaft gehören, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Nicht klar ist, ob eine Versagung aufgrund Einkommensanrechnung ausreicht, wenn andere Ausschlussgründe z.B. wegen Zweitausbildung nicht geprüft wurden.

offen gelassen von LSG NRW, Beschluss vom 21.08.2014 - L 7 AS 1663/13 B, L 7 AS 1182/13 B ER - juris Rn. 10 zu § 27 Abs. 3 SGB II aF, das nach Erledigung nur noch über die Kosten zu entscheiden hatte.

Weiter wird auch die Lücke beim Beginn einer solchen nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung geschlossen. Anstelle des bisher im Ermessen stehenden Darlehens, das nur für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung gewährt werden konnte (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF), gibt es seit 01.08.2016 dann, wenn ein BAföG-Antrag gestellt wurde und über diesen Antrag vom zuständigen BAföG-Amt noch nicht entschieden wurde, einen Anspruch auf

normale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Voraussetzung ist, dass ein BAföG-Antrag gestellt wurde. Wird der BAföG-Antrag nicht nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, beginnt der Leistungsausschluss mit Beginn des folgenden Monats (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II).

Welche Konsequenzen Rechtsmittel gegen die BAföG-Ablehnung haben, wird von der Rechtsprechung zu entscheiden sein. Da anders als für die Entziehung oder Versagung von SGB II-Leistungen, die nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II vorgesehen ist, wenn bei einem vom SGB II-Träger gestellten Antrag auf vorrangige Leistungen eines anderen Trägers dieser eine Leistung nach § 66 SGB I bestandskräftig entzogen oder versagt hat, in § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II nicht auf die Bestandskraft der Ablehnung abgestellt wird, dürfte der Beginn des Leistungsausschlusses durch Rechtsmittel eher nicht hinauszuzögern sein.

SG Aachen, Beschluss vom 28.01.2019 - S 14 AS 1103/18 ER - juris Rn. 38; SG Hamburg, Beschluss vom 20.06.2019 - S 31 AS 1291/19 ER -; LSG Hamburg, Beschluss vom 12.11.2019 - L 4 AS 184/19 B ER -; a.A. SG Stade, Urteil vom 28.03.2019 - S 39 AS 67/18 - juris Rn. 21 (Leistungsausschluss beginnt frühestens durch den BAföG-Widerspruchsbescheid); ähnlich SG Hamburg, Beschluss vom 20.12.2019 - S 39 AS 3736/19 ER - und SG Hamburg, Beschluss vom 11.02.2020 - S 39 AS 353/20 ER -. Das LSG Berlin-Brandenburg bejaht eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II bis zum Abschluss eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht um Leistungen nach dem BAföG und spricht im Eilverfahren 80 % als Darlehen zu (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2020 - L 31 AS 585/20 B ER - juris Rn. 3ff = ASR 2020, S. 189).

Mit Beginn des folgenden Monats dürfte nicht der erste Tag des nächsten Kalendermonats gemeint sein, da in § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II anders als in zahlreichen anderen Vorschriften des SGB II (z.B. § 22 Abs. 2 Satz 2, § 31b Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 2 Nr. 3, § 41a Abs. 3, 4 und 6, § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 1 SGB II) nicht vom Kalendermonat die Rede ist.

Als Monat der Aufnahme einer Ausbildung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF) sah die Bundesagentur für Arbeit nicht den Kalendermonat, sondern den Zeitmonat an:

"Das Darlehen kann längstens für einen Zeitmonat bewilligt werden.

Beispiel:

Die Ausbildung wird am 15. August aufgenommen. Ein Darlehen nach § 27 Absatz 4 Satz 2 kann für die Zeit vom 15. August bis 14. September erbracht werden."

FH 27.15 dürfte insoweit mit § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 26 SGB X i.V.m. § 191 BGB im Einklang stehen; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.01.2020 - L 32 AS 2223/19 B ER - juris Rn. 83: „Wegen ihres Antrages beim Amt für Ausbildungsförderung und der erst mit Bescheid vom 13. September 2019 erfolgten Ablehnung von Leistungen nach dem BAföG findet § 7 Abs. 5 SGB II allerdings erst mit Beginn des folgenden Monats, also zum 1. Oktober 2019 Anwendung.“

Die Ablehnung durch das zuständige BAföG-Amt wird erst mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Maßgeblich ist nicht das Datum des Ablehnungsbescheides, sondern (außer bei persönlicher Übergabe, öffentlicher Bekanntgabe oder Bekanntgabe durch Zustellung) die an die Absendung anknüpfende Regelung in § 37 Abs. 2 SGB X:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

Beispiel:

Wurde die BAföG-Ablehnung am Montag, dem 17.10.2022 zur Post aufgegeben, gilt der Bescheid am 20.10.2022 als bekannt gegeben (außer er geht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zu). Der Leistungsausschluss beginnt am 20.11.2022. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II), so dass für November noch 19/30 an SGB II-Leistungen zu bewilligen sind.

Die Regelung in § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II gilt anders als die Vorschussregelung in § 51 Abs. 2 BAföG nicht nur bei erstmaliger Antragstellung in

einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung, sondern für jeden neuen BAföG-Antrag. BAföG ist für jeden Bewilligungszeitraum, der in der Regel ein Jahr umfasst (§ 50 Abs. 3 BAföG), neu zu beantragen. Auch vor Ende eines Bewilligungszeitraums kann ein weiterer BAföG-Antrag gestellt werden, insbesondere wenn eine weitere oder andere Ausbildung begonnen wird (§ 7 Abs. 2 und 3 BAföG), im Laufe der Zeit die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (§ 8 BAföG), der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG), die Voraussetzungen für die Hilfe zum Studienabschluss erfüllt werden (§ 15 Abs. 3a BAföG) oder der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird oder werden soll, weil der Auszubildende den Leistungsrückstand aufgeholt hat oder dies zumindest versucht. Ein Masterstudiengang gilt im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, in jedem Fall als eigener Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 BAföG), so dass ein neuer BAföG-Antrag gestellt werden kann.

Da BAföG-Anträge schon vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums gestellt werden können und zur Weiterförderung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden müssen (§ 50 Abs. 3 BAföG), kann der SGB II-Anspruch während der BAföG-Antragsphase nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II schon weit vor Beginn des neuen BAföG-Bewilligungszeitraums wieder entstehen. Insbesondere in Fällen, in denen Studierende im 5. Fachsemester einen Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG mit dem üblichen Leistungsstand per Ende des 4. Fachsemesters voraussichtlich nicht erbringen können und auch keine Gründe für eine Verlängerung der Vorlagefrist nach § 48 Abs. 2 BAföG geltend machen können, dürfte eine Ablehnung des BAföG-Antrags vor Ablauf der Nachfrist nicht in Betracht kommen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BAföG gelten die Nachweise als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind. Bei den Eltern oder in einer im Eigentum der Eltern stehenden Wohnung wohnende Studierende haben die Möglichkeit, zumindest bis zum Beginn des sechsten Monats des 5. Fachsemesters SGB II-Leistungen zu bekommen. Wer zwar den üblichen Leistungsstand von 4 Fachsemestern am Ende des 4. Fachsemesters nicht erbracht hatte, dann aber im 5. Fachsemester versucht, den Leistungsrückstand aufzuholen, kann einen neuen BAföG-Antrag stellen, um ab Vorlage der Leistungsbescheinigung über die bis zum Ende des 5. Fachsemesters üblichen Leistungen, die nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 Satz 2 BAföG zurückwirken kann, wieder Ausbildungsförderung zu bekommen. Solange über diesen neuen BAföG-Antrag nicht entschieden ist, besteht erneut ein SGB II-Anspruch.

In den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit heißt es zu § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II auch:

„(8) Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen, in denen ein Anspruch auf BAföG offensichtlich besteht, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde, die ungeminderte Weiterzahlung des Alg II bis zur BAföG-Entscheidung zu ermöglichen.“

(9) Die Regelung findet keine Anwendung (d. h. wird teleologisch - nach Sinn und Zweck - reduziert) in Fällen, in denen ein fehlender BAföG-Anspruch offensichtlich ist (z. B. ist die Regelstudienzeit bereits überschritten).“

FW 7.165 - Wie der SGB II-Träger beurteilen will, dass ein BAföG-Anspruch offensichtlich fehlt, ist nicht nachvollziehbar. Auch bei Überschreiten der Regelstudienzeit, die nach § 15a BAföG die Förderungshöchstdauer darstellt, ist in den Fällen des § 15 Abs. 3 BAföG Ausbildungsförderung möglich. Außerdem besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber Fälle, in denen ein BAföG-Anspruch offensichtlich fehlt, bei der Einführung von § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) BAföG übersehen hat, ergeben sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum 9. SGB II-ÄndG nicht. Dort heißt es:

„Häufig ist Ausbildungsförderung zu Beginn der (Berufs-)Ausbildung zwar bereits beantragt, aber es ist über den Antrag noch nicht entschieden. Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II führen würde, wahrscheinlich bestehen wird. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Regelung ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab dem nächsten Monat Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens.“

(BT-Drucksache 18/8041, S. 31f)

Eine teleologische Reduktion setzt voraus, dass eine Ausnahmeregelung, welche zur Nichtanwendbarkeit der Norm führen würde, vom Gesetzgeber nicht geschaffen wurde, weil die zu lösende Konstellation übersehen worden ist. Eine solche verdeckte Regelungslücke ist hier nicht ersichtlich. Auch dafür, dass kein Anspruch bei missbräuchlicher BAföG-Antragstellung bestehen soll (so Kazda, Auszubildende im SGB II, Deutscher Fürsorgeratg 16. Mai 2018, Folie 16), gibt es im Gesetz keine Grundlage.

Zu empfehlen ist für alle Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II, gleichzeitig mit dem BAföG-Antrag auch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen, dies spätestens aber bis zum Monatsende nachzuholen. Da nach § 16 Abs. 2 SGB I Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, unverzüglich weiterzuleiten sind und als Antragszeitpunkt der Tag gilt, an dem der Antrag bei dem unzuständigen Leistungsträger einging, ist es möglich, einen kombinierten BAföG/SGB II-Antrag sowohl beim BAföG-Amt als auch beim SGB II-Träger zu stellen.

Solange das zuständige BAföG-Amt über den Antrag noch nicht entschieden hat, was aufgrund der vielfältigen Mitwirkungsverpflichtungen der Auszubildenden, deren Eltern sowie der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern einige Zeit dauern kann, besteht in den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II ein normaler Leistungsanspruch nach dem SGB II, der erst nach der BAföG-Ablehnung mit Beginn des folgenden Monats endet, wenn die Ablehnung aus anderen Gründen als anzurechnendem Einkommen oder Vermögen erfolgt. Eine Ablehnung des BAföG-Antrags wegen fehlender Mitwirkung des Auszubildenden nach § 66 SGB I dürfte aber ausreichen, um ab dem Folgemonat den Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auszulösen.

Wirken die nach § 47 Abs. 4 BAföG auch zur Mitwirkung verpflichteten Eltern, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Auszubildenden nicht mit, rechtfertigt dies keine Ablehnung des BAföG-Antrags. Allerdings kann das BAföG-Amt zur Erfüllung von deren Mitwirkungspflicht durch Bescheid eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen (§ 47 Abs. 6 BAföG) und diese ggf. auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen (Zwangsgeld und ggf. auch Erzwingungshaft). Noch nicht gezahlte Zwangsgelder entfallen, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wurde. Zu beachten ist aber auch die Ordnungswidrigkeit u.a. bei nicht rechtzeitiger Angabe nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Eine unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgende Vorschusszahlung, die bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder

nach einer Unterbrechung der Ausbildung für 4 Monate in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Förderungsbetrages erfolgt, wenn die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden (§ 51 Abs. 2 BAföG), führt noch nicht zum Ende des Anspruchs nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II, dürfte aber nach Maßgabe von § 11b SGB II als Einkommen anrechenbar sein. Nach dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip kann so die Situation entstehen, dass bis zum Monat der BAföG-Ablehnung die Vorschusszahlungen nach § 51 Abs. 2 BAföG teilweise auf die SGB II-Leistungen anzurechnen sind, im Gegensatz zu diesen aber wegen des Vorbehalts der Rückforderung voll an das BAföG-Amt zurückzuzahlen sind.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sehen zum Erstattungsanspruch vor:

„(10) Bei einer positiven Entscheidung über den BAföG-Antrag besteht ein Erstattungsanspruch gegen die BAföG-Ämter nach § 40a SGB II in Höhe der anrechenbaren Ausbildungsförderung. Bei zu erwartendem Anspruch auf Ausbildungsförderung ist deshalb ein Erstattungsanspruch beim Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen. Dabei sind dem Amt für Ausbildungsförderung die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner einschließlich Kontaktdaten sowie der Leistungsbeginn SGB II mitzuteilen.

(11) Das Amt für Ausbildungsförderung teilt dem Jobcenter mit, ab wann und in welcher Höhe ein BAföG-Anspruch besteht, sowie ab wann die Zahlung aufgenommen werden kann. Daraufhin beziffert das Jobcenter seinen Erstattungsanspruch bis zum Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme durch das Amt für Ausbildungsförderung. Auf dieser Grundlage erstellt dieses den Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung und unterrichtet das Jobcenter. Das Jobcenter berücksichtigt die laufende Zahlung ab dem Monat, in dem die BAföG-Zahlung aufgenommen wird.“

FW 7.166 - Auch wenn ein solcher Erstattungsanspruch dem Grunde nach besteht, wird die Höhe der nach dem SGB II anrechenbaren Ausbildungsförderung im Einzelfall für den Erstattungsanspruch schwierig zu ermitteln sein, da die Auszubildenden zum einen über weitere Einnahmen verfügen können und zum anderen über den Mindestfreibetrag von 100,00 € (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II) hinaus höhere Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II sowie ggfs. Steuern (§ 11b Abs. 2 Nr. 1 SGB II) und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 11b Abs. 2 Nr. 2 SGB II) geltend machen können, in Einzelfällen auch weitere Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8 SGB II. Alle diese Absetzbeträge können von Monat zu Monat unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt das Problem, dass BAföG-Zahlungen monatlich im Voraus zu zahlen sind und am letzten Tag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben werden müssen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BAföG), so dass die BAföG-Nachzahlung nach dem Zuflussprinzip im Vormonat auf die bereits zu dessen Beginn geleisteten SGB II-Zahlungen anzurechnen sind. Es ist zu erwarten, dass der SGB II-Träger auch den Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen nach § 34b SGB II gegenüber dem Auszubildenden geltend macht, soweit das BAföG-Amt keine Erstattung vorgenommen hat.

Wenn der BAföG-Antrag nicht nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen abgelehnt wurde, sollte für die Zeit ab Beginn des folgenden Monats ggfs. ein gesonderter Antrag auf die für nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende u.U. in Betracht kommenden Leistungen nach § 27 SGB II und ggfs. auch auf Wohngeld gestellt werden, da die Auffassung vertreten wird, ein Antrag der übrigen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder reiche nicht.

so LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2014 - L 12 AS 1547/14 - juris Rn. 24 zu den Leistungen nach § 27 SGB II; ähnlich wohl auch LSG Hessen, Urteil vom 19.08.2014 - L 9 AS 853/13 - juris Rn. 26. Da nur die in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II genannten Leistungen gesondert zu beantragen sind, dürfte der Meistbegünstigungsgrundsatz (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I) gegen diese Auffassung sprechen. Ein Antrag auf Wohngeld muss aber stets eigens gestellt werden.

Nicht in diese Verbesserungen einbezogen wurden die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), die nicht bei ihren Eltern wohnen oder in einer Wohnung, die im Eigentum der Eltern steht.

Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung gibt es in der BT-Drucksache 18/8041 nicht. Dort heißt es auf S. 31 zur Einbeziehung der außerhalb des Haushalts der Eltern wohnenden Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst:

„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese Auszubildenden eine weitgehend schulisch organisierte Ausbildung absolvieren und daher ergänzende Bedarfe nicht durch Einkommen aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können.

Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf Arbeitslosengeld II einbezogen. Die Höhe des Leistungsanspruchs verändert sich dadurch nicht.“ Die Möglichkeit, ergänzende Bedarfe aus nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken, haben grundsätzlich auch bei den Eltern wohnende Studierende und solche, die in einer Wohnung wohnen, die im Eigentum der Eltern stehen (§ 13 Abs. 3a BAföG), für die nur der geringe Unterkunftsbedarf nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (ab 01.08.2016/01.10.2016: 52,00 €) vorgesehen ist.

Dass sich die Höhe des Leistungsanspruchs für bei den Eltern lebende Studierende nicht ändert, ist falsch, da es für diese nicht mehr nur einen Zuschuss zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gibt, von dem der BAföG-Mietanteil abgezogen wurde, sondern einen normalen SGB II-Anspruch unter Berücksichtigung der neuen Einkommensanrechnungsregelungen gemäß §§ 11 ff SGB II.

Ob der Ausschluss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden vom Unterkunftsleistungszuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II aF verfassungsgemäß ist, war Gegenstand eines Verfahrens, das vom BSG auch insoweit mit Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 27ff negativ entschieden wurde (soweit Berlin meint, das BSG verweise auf die Möglichkeit, nach dem BAföG erhöhte Unterkunftsleistungen zu beantragen (info also 2015, S. 7 (13)), ist das falsch, da der höhere Bedarf nach § 13 Abs. 3 BAföG aF gewährt wurde und keines gesonderten Antrags bedurfte). Das BSG setzt sich nicht damit auseinander, ob nicht der Umstand, dass Studierende, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13a Abs. 3a BAföG), einen Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB II aF hatten, zu einer unzulässigen Schlechterstellung führt. Auch in diesen Fällen kann eine marktübliche Miete anfallen, die den niedrigen Unterkunftsbedarf nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG übersteigt. Keine Bedenken gegen die unterschiedliche Behandlung hatte auch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2008 - L 14 B 2271/07 AS PKH - juris Rn. 3 und Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1111/09 B ER - juris Rn. 4. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30.05.2016 - L 6 AS 51/13 - hatten Studierende, die eine im Eigentum ihrer Eltern stehende Wohnung bewohnen, im Gegensatz zu denen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II aF (juris, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt).

Zu erwarten ist, dass Studierende wieder zu ihren Eltern ziehen, um einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zu bekommen.

Nr. 3 (Abendschüler über 45 ohne BAföG-Anspruch)

Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, also bei Beginn des Abendschulbesuchs schon über 45 Jahre alt sind und kein BAföG bekommen, weil die BAföG-Ausnahmen für ältere Auszubildende nicht greifen, haben Anspruch auf Alg II.

Der Besuch eines Kollegs in Tagesform fällt nicht darunter (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.01.2020 - L 32 AS 2223/19 B ER - juris Rn. 87)

5. Die Ausnahmen für nichtausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)

Mehrbedarfe für

- + **Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)**
LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367 (370); BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - juris Rn. 19: nur für den Elternteil, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat
- + **Schwangere nach der 12.Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II)**
ab 01.01.2021 bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt
- + **kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)**
LSG Sachsen, Beschluss vom 29.06.2010 - L 7 AS 756/09 B ER - juris Rn. 30; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) vom 16.09.2020 ([DV 16/20](#))
- + **unabweisbarer besonderer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)**
bei einmaligen Bedarfen ist seit 01.01.2021 weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.
Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II sind nur möglich, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Bei Bedarfen von Auszubildenden muss genau geprüft werden, ob diese vom Regelbedarf umfasst sind, was häufig nicht der Fall ist (Beispiele bei Harald Thomé, Folien für das SGB II – Grundlagenseminar, Stand: 05. Januar 2021, Folie 39) mit der Folge, dass ein Darlehen nicht möglich ist (§ 24 Abs. 1 SGB II wird auch nicht in § 27 Abs. 3 SGB II genannt) und ein Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II besteht.

für Auszubildende kommen nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht z.B.

Fahrtkosten und andere **Kosten für Realisierung des Umgangsrechts** mit Kind (z.B. LSG Sachsen, Urteil vom 14.12.2016 - L 7 AS 1202/14 - juris Rn. 37 - für die Kinder kommen nach BSG, Urteil vom 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R - auch Mehrbedarfe in Betracht, wenn sie in einer temporären Bedarfsgemeinschaft leben) oder für regelmäßige **Besuche eines Elternteils im Pflegeheim** (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.02.2020 - L 2 AS 3963/19 ER-B - juris)

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.03.2018 - L 11 AS 891/16 -: **keine Erstattung von Fahrtkosten zur Lernförderung** einer Schülerin (10. Klasse) nach § 28 Abs. 5 SGB II, weil die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten die im Regelsatz vorgesehenen 15,55 € nicht deutlich überschritten (juris Rn. 27 - unklar bleibt, wie teuer die Schülermonatskarte war, deren räumlicher Geltungsbereich die Fahrten zur Lernförderung nicht abdeckten).

Ob Schülerbeförderungskosten einen derartigen Mehrbedarf darstellten, war vor Einführung von § 28 Abs. 4 SGB II umstritten (bejahend SG Marburg, Beschluss vom 05.08.2010 - S 5 AS 309/10 ER - juris; SG Wiesbaden, Beschluss vom 26.10.2010 - S 15 AS 632/10 ER - juris; SG Gotha, Beschluss vom 17.03.2011 - S 40 AS 1020/11 ER - juris; a.A. SG Oldenburg, Beschluss vom 16.01.2006 - S 47 AS 1067/05 - juris; SG Darmstadt, Beschluss vom 21.10.2010 - S 17 AS 1255/10 ER - juris; Urteil vom 15.11.2010 - S 22 AS 1238/09 - juris).

Der **Semesterbeitrag** stellt nach Auffassung des SG Hamburg keinen derartigen Mehrbedarf dar und muss daher auch von einem Studierenden, der ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aF erhält, aus diesem bestritten werden (SG Hamburg, Urteil vom 31.01.2013 - S 11 AS 4136/11 -; das LSG Hamburg hat dies im Berufungsverfahren mit Urteil vom 19.11.2015 - L 4 AS 112/13 - bestätigt und sieht auch keinen Anspruch auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EingliederungshilfeVO oder nach § 73 SGB XII; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2018 - L 18 AS 441/18 B ER - juris Rn. 6 sieht keine Rechtsgrundlage).

Schulgeld für eine private Schule ist nach Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt nicht unabweisbar, wenn die Ausbildung zur Erzieherin auch an einer staatlichen Schule absolviert werden kann (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.02.2014 - L 4 AS 638/12 B - juris Rn. 25; ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.10.2006 - L 19 B 599/06 AS ER - juris; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.04.2016 - L 6 AS 303/15 - juris Rn. 24ff, LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.09.2016 - L 11 AS 48/15 - juris Rn. 23 für VHS-Tageslehrgang Realschule; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.09.2017 - L 18 AS 932/17 - juris Rn. 17ff für Waldorfschule - zur Abzugsfähigkeit von Schulgeld beim Einkommen s. unten F 2).

Der Beitrag von 100,00 € zur Teilnahme an der **Abiturfeier** ist vom SG des Saarlandes mit Urteil vom 11.01.2017 - S 12 AS 421/14 - zugesprochen worden. Die Nichtzahlung hätte zu einem Ausschluss von der offiziellen Abiturfeier geführt (<http://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/SG-Saarland-11.1.2017.pdf>; aA bei einer privaten Schulabschlussfeier (Abiball) SG Düsseldorf 22.10.2018 - S 43 AS 2221/18 - juris, bestätigt durch LSG NRW, Beschluss vom 19.08.2019 - L 6 AS 1953/18 NZB - juris).

*Bis zur Einführung des § 21 Abs. 6a SGB II zum 01.01.2021 gab es einen langen Streit, ob Aufwendungen für **Schulbücher** unter § 21 Abs. 6 SGB II fallen: Das LSG Niedersachsen-Bremen hat einer Schülerin der 11. Klasse 135,65 € für Schulbücher zugesprochen, die Übernahme der Kosten für einen Taschenrechner (76,94 €), Kopiergeld (36,00 €) und sonstige Materialien (73,59 €) dagegen abgelehnt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2017 - L 11 AS 349/17 - juris [auf die Revision hat das BSG dieses mit Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R - aufgehoben, weil die Unabweisbarkeit des Anspruchs auf Übernahme der Kosten für die beschafften Schulbücher der Höhe nach bestritten wurde und auch zu entscheiden ist, ob der geltend gemachte Bedarf zumindest teilweise unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten, etwa durch den Erwerb gebrauchter Bücher, gedeckt werden konnte.]; ähnlich LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2017 - L 11 AS 1503/15 - juris 202,90 € für Schulbücher [bestätigt durch BSG, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 13/18 R - juris, wenn keine vollständige Lernmittelfreiheit durch unentgeltliche Ausleihe besteht]; SG Dessau-Roßlau, Urteil vom 20.06.2019 - S 3 AS 1283/18 - juris: 76,39 € für Schulbücher; dazu Lenze, Einmalige Leistungen für die Beschaffung von Schulbüchern, info also 2018, S. 55 und dies., Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II:*

Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019, info also 2019, S. 243; Ludwigs, Weiterhin hungern für Bildungschancen (13.01.2018); Schürmann, FamRZ 2019, S. 1474. Da § 21 Abs. 6a SGB II in § 27 Abs. 2 SGB II nicht genannt wird, können seit dem 01.01.2021 Schüler, die keinen SGB II-Anspruch haben (z.B. wegen Ablehnung des BAföG-Antrags aus anderen Gründen als anzurechnendem Einkommen und Vermögen), für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben keinen Mehrbedarf anerkannt bekommen.

Sofern ein **Tablet** oder **Notebook** im Schulunterricht benutzt wird, haben nach dem SGB II leistungsrechtigte Schüler einen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten als Zuschuss aus § 21 Abs. 6 SGB II analog. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Anspruch auf digitale Endgeräte für den Schulunterricht mit [Weisung vom 01.02.2021](#) zumindest bei Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht anerkannt und sieht vor, dass die Höhe des Mehrbedarfs im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln ist und im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 € je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z.B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z.B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen sollte. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Abs. 3 SGB II umfassen offensichtlich nicht die Anschaffung höherwertiger elektronischer Geräte für den Schulunterricht. Für die Zeit bis zum 31.12.2020 war umstritten, ob ein Anspruch auf einen PC, Tablet oder Notebook für den Schulbesuch besteht, dieser wurde von einigen Gerichten in unterschiedlicher Höhe bejaht (350,00 € [SG Cottbus, Urteil vom 13.10.2016 - S 42 AS 1914/13](#); 369,90 € SG Hannover, Beschluss vom 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER - juris Rn.15 und 20; 600,00 € SG Gotha, Urteil vom 17.08.2018 - S 26 AS 3971/17 - info also 2018, S. 271; 399,00 € SG Stade, Beschluss vom 29.08.2018 - S 39 AS 102/18 ER -; 600,00 € LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.01.2019 - L 6 AS 238/18 B ER -; bis zu 150,00 € Kosten für Ankauf eines funktionsfähigen gebrauchten PCs (inkl. Monitor) oder Laptops sowie die notwendigen Kosten für Kauf der preiswertesten Microsoft Office-Lizenz mit Word, Excel PowerPoint auf Nachweis SG Mainz, Beschluss vom 07.10.2019 - S 14 AS 582/19 ER - juris; 350,00 € SG Kiel, Beschluss vom 21.10.2019 - S 40 AS 260/19 ER -; 300,00 € SG Mannheim, Urteil vom 24.10.2019 - S 3 AS 2672/19 - juris; 379,00 € SG Kiel, Urteil vom 25.10.2019 - S 38 AS 348/18 -; Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld ist im Regelbedarf nicht berücksichtigt (ca. 150,00 €): LSG NRW, Beschluss vom 22.05.2020 - L 7 AS 719/20, L 7 AS 720/20 B -; 220,00 € für Erwerb eines internetfähigen Endgeräts und eines Multifunktionsdruckers SG Köln, Beschluss vom 10.06.2020 - S 8 AS 1817/20 ER -; 240,00 € für Ankauf eines funktionsfähigen PCs oder Laptops nebst Drucker(zubehör) SG Köln, Beschluss vom 24.06.2020 - S 32 AS 2150/20 ER -; 210,00 € für ein Tablet, da verpflichtende Vorgabe der Gesamtkonferenz der Schule: SG Kiel, Gerichtsbescheid vom 18.08.2020 - S 32 AS 682/17 -; 600,00 € für PC/Laptop für 2 Schüler; SG Halle, Urteil vom 25.08.2020 - S 5 AS 2203/18 - juris). **Ablehnend dagegen** LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2007 - L 10 B 1895/07 AS ER - juris; SG Karlsruhe, Urteil vom 29.01.2019 - S 15 AS 354/19 - juris; SG Duisburg, Beschluss vom 30.08.2019 - S 38 AS 3126/19 ER - juris: nur 10,00 € im Monat für Jahresbeitrag zur Stadtbibliothek und Besuche von Internetcafes; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2020 - L 7 AS 66/19 - juris: „Ein Härtefall-mehrbedarf entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich und untypisch ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Digitaler Schulbedarf eines Kindes ist dem Grunde nach im Regelbedarf und in den Teilhabeleistungen erfasst, deren Höhe nicht evident unzureichend ist. In Betracht kommt beispielsweise ein Mietkauf eines iPads, wozu auf 36 Monate Raten von 10,90 Euro monatlich anfallen. Zu beachten ist, dass die Bildungsgerechtigkeit eine digitale Teilhabe aller Schüler aus einkommensschwachen Familien voraussetzt, nicht nur der SGB II-Leistungsbezieher. Wie bei Tafeln und Overheadprojektoren liegt die Verantwortung für die Deckung der Bedarfe für den Unterricht übrigens grundsätzlich bei der Schule, er darf nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden. In Betracht kommt auch, dass die Schule anbietet, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen; dann wären SGB-II Empfänger von der Entgeltzahlung freizustellen. Aus der Corona-Pandemie folgt nichts anderes, denn um digital mit Lehrern zu kommunizieren oder sich ggf. in eine Schulplattform einzuwählen genügt ein PC und evtl. ein Drucker, was beiden gebraucht für unter 100 Euro erworben werden kann“ (dazu auch Bienert, NZS 2021, S. 115); LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2020 - L 7 AS 219/19 - juris zu iPad (dagegen ist beim BSG die Revision B 14 AS 95/20 R anhängig); ähnlich LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2020 - L 7 AS 219/19 - juris zu Tablet (dagegen ist beim BSG die Revision B 4 AS 4/21 R anhängig); SG Hamburg, Beschluss vom 28.10.2020 - S 47 AS 1888/20 ER -; nur Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II; LSG Schleswig, Beschluss vom 18.03.2021 - L 3 AS 28/21 B ER -; Drucker soll nicht unabweisbar sein, internetfähige digitale Endgeräte zwar für jede Schülerin während digitalen Wechsel- oder Distanzunterrichts, nicht aber, sobald Präsenzunterricht stattfindet (juris Rn. 31ff); **BSG**, Urteil vom 12.05.2021 - B 4 AS 88/20 R - juris, vgl. dazu <https://sozialberatung-kiel.de/2021/05/14/bsg-kein-mehrbedarfsanspruch-zum-erwerb-eines-computers-nach-bis-zum-31-12-2020-geltender-rechtslage/>.

Dazu Wietfeld, Kostenerstattung für Schulmaterial im Zeitalter der Digitalisierung, NZS 2019, S. 801; Dern/Wersig, Bedarfe für Bildung (nicht nur) während der Corona-Pandemie, info also 2020, S. 201; Dillmann, Sozialleistungsrecht 4.0 - ohne digitale keine soziale Teilhabe!, SGB 2020, S. 464; Hagège, Praxishinweis, ASR 2020, S. 191: Es bleibt abzuwarten, ob der Digitalpakt dafür sorgen wird, dass jeder Schüler mit einem entsprechenden elektronischen Gerät ausgestattet wird (das BMBF gab nur vage Hinweise unter <https://www.digitalpaktsschule.de>); Wunder, Digitale Teilhabe von Kindern im Grundsicherungsbezug, SGB 2021, S. 340

Schulnotwendige spezielle Berufskleidung (Berufseinsteiger-Set für Schüler in der Berufseinstiegs-klassen Lebensmittelhandwerk und Gastronomie), nicht aber eine Zweitausstattung war (abzüglich der für Bildung vorgesehenen 0,32 € monatlich) in verfassungskonformer Auslegung von § 21 Abs. 6 SGB II aF vom Jobcenter zu übernehmen (112,48 €: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.05.2020 - L 11 AS 793/18 - juris), nicht dagegen im schulischen Kochunterricht zu tragende Kleidung (z.B. weiße Hose, weißes T-Shirt und rutschfeste Schuhe), die auch im Alltag genutzt werden kann (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.04.2020 - L 11 AS 922/18 NZB - juris).

einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II - nur auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), der nur auf den Ersten des Monats zurückwirkt:

- + **Schwangerschaftsbekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)**
Hamburger Fachanweisung vom 18.02.2009 (Gz. SI 213 / 111.10-7-2). Stand 01.01.2011 zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/1207882/fa-sgbii-24-2-erstausrstattung-bekleidung/>
- + **Erstausrstattung für Bekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)**
die zuletzt 1990 vom Deutschen Verein überarbeitete Empfehlung zur Grundausrstattung an Bekleidung ist bei Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 30. Aufl. 2019, S. 296 f. zu finden.
- ? **Mehrbedarfsleistungen auch während einer Auslandsausbildung?**
grundsätzlich bejahend Bernzen in Eicher, 3. Auflage § 27 SGB II Rn. 41
- ? **zusätzlicher Unterkunfts- und Heizungsbedarf des Elternteils wegen Wahrnehmung des Umgangsrechts ist „als nicht ausbildungsbedingt zu werten“**
BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - juris Rn. 23, das allerdings nach dem Hinweis auf den Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 27 Abs. 3 SGB II bis 31.07.2016) nur betont, dass daneben Darlehensleistungen - auch für Bedarfe für Unterkunft und Heizung - in Betracht kommen, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet. „Soweit gleichwohl Bedarfsunterdeckungen bestehen, verbunden mit dem möglichen Zwang, die Ausbildung aufgeben zu müssen, ist dies eine Folge der Ausgestaltung der Ausbildungsförderleistungen, und keine das Leistungssystem des SGB II berührende Frage (so ausdrücklich BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 3.9.2014 - 1 BvR 1768/11 - RdNr 21 ff).“ Offen bleibt, ob das BSG in diesen Fällen einen besonderen Härtefall nur annimmt, wenn die restriktiven Anforderungen seiner bisherigen Rechtsprechung vorliegen.

Seit 01.04.2011 besteht nach § 27 Abs. 2 SGB II kein Anspruch von dem Leistungsausschluss unterfallenden Auszubildenden auf folgende vorher umstrittene "Mehrbedarfe":

- **Mehrbedarf für Behinderte bei Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 21 Abs. 4 SGB II)**
bejaht wurde dieser von LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006 - L 8 AS 350/05 - juris; SG Stendal, Beschluss vom 07.02.2008 - S 3 AS 35/08 ER - juris Rn. 41-44; a.A. FH 7.90 (Fassung vom 20.01.2010); OVG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2006 - 4 LB 153/04 - ZfSH/SGB 2006, S. 280 (im Revisionsverfahren 5 C 26.07 wurde beim BVerfG im Juli 2008 ein Vergleich abgeschlossen); SG Dresden, Urteil vom 12.05.2010 - S 36 AS 1891/08 - (beim BSG ist das dagegen anhängige Revisionsverfahren B 14 AS 95/10 R durch Vergleich beendet worden); LSG NRW, Beschlüsse vom 13.07.2010 - L 6 AS 587/10 B ER - juris Rn. 23 und - L 6 AS 588/10 B ER - juris Rn. 23; LSG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 - L 6 AS 1595/10 B ER - juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 25ff. keine Berücksichtigung im Rahmen der fiktiven Bedarfsberechnung nach § 27 Abs. 3 SGB II.
Die Gesetzesbegründung, dass dieser Mehrbedarf ausbildungsbedingt sei und durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt sei (BT-Drs. 17/3404, S. 103), ist falsch. Die Rehabilitationsträger gewähren keine Leistungen, die diesen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt ausgleichen. Die Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX oder die Eingliederungshilfeleistungen werden nicht zum selben Zweck und in derselben Höhe gewährt wie der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II (so richtig der abgelehnte Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/12389).
Behinderte Auszubildende, die in den Bereich des SGB XII fallen, dürften dagegen einen Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 4 SGB XII haben (Grube/Wahrendorf, § 30 SGB XII Rn. 60 unter Hinweis auf OVG Hamburg, Beschluss vom 08.09.1993 - Bs IV 35/93 - juris = Behindertenrecht 1994, S. 159).
- **Erstausrstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**
LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1031/09 B ER - FEVS 2010, S. 258; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2009 - L 12 AS 1702/09 -; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.03.2011 - L 5 AS 36/09 - juris Rn. 39 (das LSG Sachsen-Anhalt hatte jedoch zuvor mit Beschluss vom 21.12.2005 - L 2 B 72/05 AS ER - ein Darlehen wegen besonderer Härte zugesprochen);
ab 01.04.2011 kein Anspruch: SG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.2011 - S 45 AS 242/11 ER - juris Rn. 22; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.01.2012 - L 2 AS 465/11 B ER - juris Rn. 25f. Die einzeln aufgeführten, nicht von der Sperrwirkung des § 7 Abs. 5 SGB II umfassten Sonderbedarfe in § 24 SGB II lassen keinen Auslegungsspielraum für die Gerichte, weitergehende Sonderbedarfe einzubeziehen. Da die Erstausrstattung für die Wohnung nicht in § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aufgeführt ist, ist auch kein Darlehen möglich; LSG Hamburg, Urteil vom 08.07.2014 - L 4 AS 229/13 - juris Rn. 14; LSG NRW, Urteil vom 23.03.2016 - L 7 AS 1509/15 - juris Rn. 25; LSG Hessen, Urteil vom 11.03.2020 - L 6 AS 269/19 - juris Rn. 54 -; Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 27 SGB II Rn. 3: „Ob es dieser“ (ausdrücklichen gesetzlichen Rückausnahme) „im Hinblick auf den verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausschluss von Auszubildenden aus dem System der Grundsicherungsleistungen im Umfang des § 7 Abs. 5 tatsächlich bedurfte, erscheint zumindest zweifelhaft.“ (gilt auch bezüglich § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II; in der 7. Auflage fehlt diese Aussage)
Hamburger Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/1207880/fa-sgbii-24-1-erstausrstattung-whg/> kann für Ansprüche vor Beginn einer Ausbildung und für Ermessens-Darlehen im Monat der Ausbildungsaufnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II relevant sein.

Es gibt allerdings die Auffassung, dass kein Anspruch besteht, wenn der Bedarf nicht vor Ausbildungsbeginn gedeckt wurde und zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift (LSG Hamburg, Urteil vom 08.07.2014 - L 4 AS 229/13 - juris Rn. 15). Maßgeblich könnte sein, wann der Bedarf gedeckt wurde (vgl. jedoch zur Übernahme von Umzugskosten SG Altenburg, Urteil vom 22.03.2016 - S 42 AS 482/15 - juris Rn. 29, wonach der Fall der Antragstellung auf Zusage von Umzugskosten vor Beginn der Ausbildung genauso zu beurteilen ist wie die Fälle, in denen die Ausbildung bereits begonnen hat).

- **kein Anspruch besteht auch auf den Sonderbedarf für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II).**

Dies betrifft z.B. den von der GKV nicht übernommenen Eigenanteil von bis zu 76,00 € je Paar orthopädischer Schuhe und Kosten für deren Reparatur, die zwar bei Studierenden selten vorkommen, diese aber besonders belasten; ebenso die Reparatur von Brillen (SG Osnabrück, Urteil vom 05.02.2013 - S 33 AS 46/12 - juris; BSG, Urteil vom 25.10.2017 - B 14 AS 4/17 R - juris). Der neue Sonderbedarf war aus der Bemessung des Regelbedarfs herausgenommen worden, weil die seltene und untypische Bedarfslage wegen der Höhe der benötigten Mittel gesondert berücksichtigt werden soll (BT-Drucksache 17/3404, S. 103). Warum dieser nicht ausbildungsbedingte Bedarf nicht in die Leistungen für Auszubildende in § 27 Abs. 2 SGB II aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

- **kein Anspruch auf den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung, wenn Warmwasser nicht zentral über die Unterkunftskosten abgerechnet wird (§ 21 Abs. 7 SGB II) - außer als Darlehen bei besonderer Härte (ab 01.08.2016 § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II)**

WDB-Fachinformation Nr. 210001 zu § 27 SGB II früher unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339.L6019022DSTBAI554378.L6019022DSTBAI554682>: ausbildungsgeprägter Bedarf, Grube/Wahrendorf, § 30 SGB XII Rn. 61; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (128); **andere** aber die Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 (Stand 22.07.2016) unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/>, die in Nr. 12.3.2.1 bei der fiktiven Bedarfsberechnung diesen Mehrbedarf berücksichtigt.

Im Vermittlungsausschuss wurde 2011 offenbar vergessen, diesen neuen Mehrbedarf auch in § 27 SGB II aufzunehmen, als die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser aus dem Regelbedarf in § 20 Abs. 1 SGB II herausgenommen wurde und die meist in der Miete enthaltenen Kosten für eine zentrale Warmwasserversorgung in den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II aufgenommen wurden. In der Konsequenz hieß dies für Auszubildende, dass sie zwar bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 SGB II aF ein Darlehen u.a. für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bekommen können, in dem bei einer zentralen Warmwasserversorgung auch die meist über die Betriebs- oder Heizkostenabrechnung erfassten Kosten für die Erzeugung von Warmwasser enthalten sind, bei einer dezentralen Warmwasserversorgung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (z.B. Durchlauferhitzer) aber hierfür kein Darlehen in Höhe der in § 21 Abs. 7 SGB II genannten Beträge erhielten. Durch die Aufnahme von § 21 Abs. 7 SGB II in § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist bei besonderer Härte nunmehr auch der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung als Darlehen zu gewähren.

Bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs von Auszubildenden, die für die Anrechnung von Einkommen zur Ermittlung der nach § 27 Abs. 2 SGB II zustehenden Mehrbedarfsleistungen erforderlich ist, dürfte der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II dagegen zu berücksichtigen sein, da es sich um Leistungsberechtigte handelt (vgl. Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 12; Bernzen in Eicher, 3. Aufl. § 27 SGB II Rn. 57f; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.04.2019 - L 18 AS 1512/18 - juris Rn. 16).

Anspruch auf Berücksichtigung eines Warmwassermehrbedarfs über die Warmwasserpauschale hinaus besteht, soweit die Aufwendungen für die Warmwassererzeugung durch die Warmwasserpauschale nicht vollständig gedeckt werden und sie nicht unangemessen sind. Die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs setzte keine separate Verbrauchserfassung durch technische Einrichtungen wie z.B. einen Verbrauchszähler voraus. Sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls bestehen, konnte deshalb dem Energieverbrauch regelmäßig ein durchschnittlicher, als angemessen anzusehender Warmwasserverbrauch zu Grunde gelegt werden. Wenn die Ausgaben für Haushaltsstrom mit den darauf entfallenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Regelbedarfsanteile Strom (nach RBEG und EVS) und der Mehrbedarfsaufschale nach § 21 Abs. 7 SGB II nicht vollständig zu bestreiten sind, sprach dies dafür, dass die volle Differenz vom Jobcenter zu übernehmen war (BSG, Urteil vom 07.12.2017 - B 14 AS 6/17 R - juris Rn. 30 und <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2364/>). Ab 01.01.2021 gilt: Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II).

umstritten bis 31.03.2011, seit 01.04.2011 nur als Darlehen, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet, oder als Darlehen im Monat der Ausbildungsaufnahme möglich:

- **Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Mietkaution und Genossenschaftsanteile) und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)**

abgelehnt von LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; danach aber PKH bewilligt mit Beschluss vom 25.08.2009 - L 5 AS 68/08 - (Berufung wurde zurückgenommen, da das private Darlehen für die Genossenschaftsanteile während des Berufungsverfahrens weitgehend zurückgezahlt worden war). Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 22.11.2011 - S 17 AS 1625/08 - zwei studierenden Eltern Umzugskosten für eine größere Wohnung wegen der Geburt des 2. Kindes als Mehrbedarf, der nicht durch die Ausbildung, sondern durch die bevorstehende Geburt bedingt worden ist, zugesprochen. Das SG Ham-

burg hat mit Beschluss vom 13.02.2014 - S 35 AS 263/14 ER - nur der Tochter einer Studentin ein Darlehen für die Hälfte der Mietkaution zugesprochen (a.A. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.10.2018 - L 5 AS 295/18 -, wonach ein Anspruch auf die Mietkaution nur für Personen besteht, die im Mietvertrag stehen [die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt]). Das LSG Hessen hat im Urteil vom 11.03.2020 - L 6 AS 269/19 - einen Anspruch auf Mietkaution abgelehnt, weil der Auszubildende bis zum 31.07.2016 dem Leistungsausschluss unterlag und danach wegen des Auszugs aus der Wohnung (im März 2018) ein offener Kautionsbedarf nicht mehr bestand (juris Rn. 59).

Ablehnend zur Übernahme von Umzugskosten SG Altenburg, Urteil vom 22.03.2016 - S 42 AS 482/15 - juris Rn. 29, wonach der Fall der Antragstellung auf Zusicherung von Umzugskosten vor Beginn der Ausbildung genauso zu beurteilen ist wie die Fälle, in denen die Ausbildung bereits begonnen hat - dagegen dürfte sprechen, dass stets der aktuelle Bedarf zu decken ist, so dass es darauf ankommen dürfte, wann dieser entstanden und wann er gedeckt wurde -. Auch wenn die Klage bereits mangels Nachweis der Umzugskosten unzulässig war (juris Rn. 19), ist die Argumentation, Umzugskosten seien ausbildungsbedingte Kosten, die nicht im Rahmen des SGB II geltend zu machen sind (juris Rn. 31), zweifelhaft, da im BAföG ein entsprechender Bedarf nicht berücksichtigt wird. Da kein Antrag auf ein Darlehen gestellt wurde, musste sich das SG Altenburg mit § 27 Abs. 4 SGB II aF nicht auseinandersetzen.

Seit 01.01.2021 besteht nach § 27 Abs. 2 SGB II kein Anspruch auf den neuen Schulbuch-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II für dem Leistungsausschluss unterfallenden Auszubildenden

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 21 Abs. 6a SGB II). Das ist in allen Bundesländern relevant, die keine (vollständige) Lernmittelfreiheit vorsehen und stellt eine Sonderregelung zu § 21 Abs. 6 SGB II dar, auf den das BSG zuvor den Anspruch gestützt hatte, wenn keine vollständige Lernmittelfreiheit durch unentgeltliche Ausleihe besteht (BSG, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 13/18 R - juris).

6. Darlehen als Ermessensleistung für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 SGB II)

a) besondere Härtefälle (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II)

Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine **besondere Härte** bedeutet (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II ≈ bis 31.07.2016 § 27 Abs. 4 Satz 1 bzw. bis 31.03.2011 § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aF).

- + wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf (Bedarf an Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts) entstanden ist, der nicht durch BAföG oder Ausbildungsbeihilfe gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit drohe das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit, verbunden mit weiter bestehender Hilfebedürftigkeit. (...) Es muss daher eine durch objektive Umstände belegbare Aussicht bestehen, nachweisbar beispielsweise durch Meldung zur Prüfung, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen bereits erfüllt sind, die Ausbildung werde mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in absehbarer Zeit durch einen Abschluss zum Ende gebracht. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem besonderen Härtefall ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt während der Ausbildung durch Förderung auf Grund von BAföG/SGB III-Leistungen oder anderen finanziellen Mittel - sei es Elternunterhalt, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder möglicherweise bisher zu Unrecht gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Vertrauensschutz) - gesichert war, die nun kurz vor Abschluss der Ausbildung entfallen.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24

- + wenn die bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Erkrankung gefährdet ist. Die Behinderung oder Krankheit kann aber nur in Bezug auf die Verzögerung der Ausbildung angeführt werden. Hinzukommen muss auch für diese Konstellation, dass die Ausbildung (nun) in absehbarer Zeit zu Ende gebracht wird.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24; Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R - juris Rn. 35; Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R - juris Rn. 24; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - juris Rn. 20.

Beispiele: LSG Hamburg, Beschluss vom 31.08.2005 - L 5 B 185/05 ER AS - juris; LSG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2007 - L 5 B 469/07 ER AS - juris, dazu auch Steffen, Zum Verhältnis von BAföG-Leistungen und Arbeitslosengeld II, NordÖR 2008, S. 157 und Krutzki, Neues zum Reha-Recht (Teil 1), ASR 2011, S. 133 (137f); SG Hamburg, Beschluss vom 13.07.2012 - S 15 AS 1643/12 ER -

- + Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar und der Berufsabschluss ist nicht auf andere Weise erreichbar, insbesondere nicht durch eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (außergewöhnliche besondere soziale und/oder persönlichkeitsbedingte Problemlagen: letzte Chance).

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R - juris Rn. 37; BSG, Beschluss vom 23.08.2012 - B 4 AS 32/12 B - juris Rn. 21; OVG Hamburg, Beschluss vom 09.09.1997 - Bs IV 36/97 - ZfSH/SGB 1997, S. 673; VG Hamburg, Beschluss vom 29.01.1993 - 8 VG 79/93 - info also 1994, S. 38

- + Es „kann auch dann eine "besondere Härte" des Leistungsausschlusses nach dem SGB II angenommen werden, wenn eine Ausbildung oder Berufsvorbereitungsmaßnahme notwendig ist, um den Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben zu integrieren, der Abbruch der Ausbildung oder Maßnahme aufgrund einer nicht gedeckten Bedarfslage des Hilfebedürftigen droht und eine besondere Schutzbedürftigkeit des Hilfebedürftigen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls besteht, die den Leistungsausschluss als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheinen lässt. Denn eine Ausbildung - oder wie beim Kläger eine Berufsvorbereitungsmaßnahme - ist insbesondere für junge Menschen nach den allgemeinen Grundsätzen des SGB II die Maßnahme, die bei ihnen im Vordergrund steht (vgl. § 3 Abs 2 SGB II aF), um sie in Arbeit und Erwerbstätigkeit einzugliedern, damit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können (§§ 1 bis 3 SGB II aF). Schon nach dieser in der strittigen Zeit geltenden Rechtslage stand daher bei dieser Personengruppe entgegen der Ansicht der Revision eine Ausbildung als Eingliederungsmaßnahme im Vordergrund.

BSG, Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - juris Rn. 29, das dies bei einer gemäß § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erforderlichen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bejaht. „Ohne Annahme eines Härtefalls und zumindest der Gewährung eines Darlehens für die restlichen KdUH für die Familienwohnung drohte ein Abbruch der Maßnahme durch den Kläger, weil anderenfalls während der Dauer der Maßnahme dieser Teil der KdUH nicht gedeckt war.“ (juris Rn. 30). „Die besondere Schutzbedürftigkeit des Klägers ergibt sich im konkreten Fall dadurch, dass er noch minderjährig war und während der Dauer der berufsvorbereitenden Maßnahme trotz internatsmäßiger Unterbringung in der Woche eine weitere Unterkunft für die Wochenenden und die Ferien benötigte. (...) Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, dass es für den Unterkunftsbedarf des Klägers am Wochenende und in den Ferien unerheblich ist, ob das Internat zu diesen Zeiten geschlossen war, weil dem im streitgegenständlichen Zeitraum noch minderjährigen Kläger es nicht zuzumuten war, an den Wochenenden und in den Ferien im Internat und nicht bei seiner Mutter zu leben.“ (juris Rn. 31)

- + **Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar vor Einführung des diesbezüglichen Zuschusses (§ 22 Abs. 7 SGB II aF) zum 01.08.2006**

SG Hamburg, Beschluss vom 12.05.2006 - S 59 AS 745/06 ER - juris; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2008 - L 14 B 774/08 AS PKH - juris Rn. 3: darlehensweise Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Zeit bis 31.12.2007 im Hinblick auf die zum 01.01.2008 in Kraft tretende Erweiterung von § 8 BAföG hinreichend wahrscheinlich.

- + wenn der wesentliche Teil der Ausbildung bereits absolviert ist und der bevorstehende Abschluss unverschuldet an Mittellosigkeit zu scheitern droht

OVG Bremen, Beschluss vom 20.08.2007 - S 1 B 68/07 - FEVS 2008, S. 63; LSG Thüringen, Beschluss vom 05.08.2008 - L 9 AS 112/08 ER - juris Rn. 34-36; SG Bremen, Beschluss vom 20.04.2009 - S 23 AS 599/09 ER - juris; LSG NRW, Beschluss vom 05.11.2020 - L 7 AS 1395/20 B ER - juris; a.A. SG Augsburg, Urteil vom 25.01.2012 - S 16 AS 1230/11 - juris Rn.20: „Nicht gemeint sein kann eine Situation, in der die Hilfebedürftigkeit bereits dem Grunde nach seit Ausbildungsbeginn bestand. Nach Überzeugung der Kammer kann es keine besondere Härte begründen, wenn ein Betroffener aus den Bezug von SGB II-Leistungen heraus aus freien Stücken ein Studium aufnimmt. In diesem Fall tritt die besondere Härte nicht quasi nach Zeitablauf in einer bestimmten Nähe zum erwarteten Abschluss des Studiums ein.“

- + Eine "besondere Härte" kann vorliegen, wenn eine Schulausbildung bereits zu 3/4 absolviert ist und der Schulabschluss (hier: Realschulabschluss) nach Würdigung der Gesamtumstände nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert, sondern erforderlich ist, um der Antragstellerin den Zugang überhaupt erst zu ermöglichen. Dies gilt erst recht, wenn die Antragstellerin in der Zeit seit Beginn der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, obgleich sie den Beginn der Ausbildung mitgeteilt hatte.

SG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2013 - S 26 AS 3870/13 ER - S. 5 (zu finden unter http://butenob.de/m/2015/s_26_as_3870_13_er_sg_hamburg.pdf).

- + **Kumulation besonderer Umstände**

SG Hamburg, Beschluss vom 06.06.2005 - S 51 AS 312/05 ER - juris Rn. 12: Studium dauert wegen komplexen Erkrankung - weitaus - länger, als es durch BAföG gefördert werden kann; Erwerbsfähigkeit massiv eingeschränkt; unmittelbar vor der Phase des Abschlussexamens

SG München, Urteil vom 25.10.2011 - S 45 SO 566/10 - juris Rn. 39ff zu § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: keine Unterstützung durch Eltern, Nebentätigkeit aufgrund engmaschiger Verzahnung von Ausbildung und Maßnahme faktisch nicht möglich, Schulden, stationäre Unterbringung in Einrichtung für Menschen in besonderen Lebenslagen nach §§ 67f SGB XII.

LSG Bayern, Beschluss vom 23.07.2014 - L 16 AS 457/14 B ER - juris Rn. 27ff: 104,00 € Ausbildungsgeld; kein Kindergeld (Mutter lebt im Ausland); Vater verstorben, keine Halbweisenrente; keine Unterstützung durch Eltern; gesundheitlich nicht in der Lage, neben der Ausbildung einer Beschäftigung nachzugehen; psychisch angeschlagene und schwerbehinderte Auszubildende betreibt die Ausbildung engagiert, die schon zur Hälfte absolviert ist.

LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 69ff: 104,00 € Ausbildungsgeld + 184,00 € Kindergeld decken knapp den gesetzlichen Regelbedarf, nicht aber die hälftigen Kosten der Familienwohnung, die an den Wochenenden und in den Ferien genutzt wurde; die freie Verpflegung bei der behinderungsbedingten Internatsausbildung ist aber zu berücksichtigen bei der Frage, ob tatsächlich ein besonderer Härtefall besteht; Mutter müsste sonst die Wohnung aufgeben (das BSG hat mit Urteil vom 19.10.2016 die Revision B 14 AS 40/15 R zurückgewiesen: Der Kläger habe über das vom LSG bejahte Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II aF hinaus „keinen Anspruch auf weitere Leistungen. § 127 Abs 1 Satz 2 SGB III ist entgegen der Ansicht des SG keine „Generalklausel“ und die dort aufgestellten Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für § 127 Abs 1 Satz 1 SGB III iVm mit §§ 33, 44, 53, 54 SGB IX sowie § 64 Abs 3 SGB III, weil es sich bei den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nicht um Kosten der von der BA bewilligten Maßnahme handelt.“). Hierzu auch die Anmerkung von Geiger, der danach unterscheidet, ob der behinderte Auszubildende vor Beginn der internatsmäßigen Unterbringung im Elternhaus gewohnt hat oder schon eine eigene Wohnung unterhielt (info also 2016, S. 82f).

SG Hamburg, Beschluss vom 07.09.2016 - S 28 AY 56/16 ER - juris Rn. 10: Auszubildender mit Duldung in überbetrieblicher Ausbildung, für die nach § 59 Abs. 2 SGB III aF keine BAB möglich ist, Ausbildungsvergütung von 338,00 €, Nebenbeschäftigung nicht gestattet, im Falle des Ausbildungsabbruchs bestünde Anspruch auf volle Leistungen nach § 2 AsylbLG

SG Hamburg, Beschluss vom 20.06.2019 - S 31 AS 1291/19 ER -: PTA-Ausbildung nach Abbruch von Zahnmedizin- und Pharmaziestudium, keine abgeschlossene Berufsausbildung, Pflege des dementen Vaters bei Pflegestufe 5, bestätigt durch LSG Hamburg, Beschluss vom 12.11.2019 - L 4 AS 184/19 B ER -

+ Die Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II stellt bis Abschluss eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht um BAföG-Leistungen eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 SGB II dar.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2020 - L 31 AS 585/20 B ER - juris Rn. 3ff (vorläufig 80 %): „Der Antragsteller macht im Ergebnis zu Recht geltend, dass ihm der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) faktisch verwehrt wird, wenn während des Streits um die Versagung von BAföG-Leistungen mangels ausreichender Studienergebnisse vor dem Verwaltungsgericht sein Existenzminimum weder vom BAföG-Amt noch vom Antragsgegner sichergestellt würde. Denn um im Streit vor dem Verwaltungsgericht überhaupt erfolgreich sein zu können, muss der Antragsteller dort geltend machen, er studiere jedenfalls grundsätzlich in Vollzeit, von vorübergehenden unfallbedingten Einschränkungen einmal abgesehen. Würde er eine vollschichtige ungelernete Tätigkeit aufnehmen, um sein Existenzminimum zu sichern, dürfte die Klage vor dem Verwaltungsgericht schon deshalb keinen Erfolg haben. Zu einer Prüfung der Versagensentscheidung in der Sache käme es womöglich gar nicht.

Fände der Antragsteller keine Arbeitsstelle, müsste er, um SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, sein Studium aufgeben, denn andernfalls greift der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II. Auch dann dürfte es zu einer Überprüfung der Versagung von BAföG-Leistungen mangels ausreichender Studienleistung nicht mehr kommen.

Diese rechtliche Situation ist mit der verfassungsrechtlichen Garantie eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar. Daraus folgt, dass die Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 5 SGB II im vorliegenden Fall eine besondere Härte darstellt, die zur Darlehensgewährung unter Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null führen muss.

Allerdings ist dann auch vom Antragsteller zu fordern, dass er alles unternimmt, um Leistungen vorrangig aus dem System zu erhalten, dass er eigentlich in Anspruch nehmen will, um dem Subsidiaritätsgrundsatz der SGB II-Leistungen gerecht zu werden (§ 9 SGB II). Dies hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Verwaltungsgericht auch getan.

Die Frage, wie lange die vorliegende Situation als besondere Härte i.S. von § 27 Abs. 3 SGB II begriffen werden kann, kann hier offen bleiben. Eine besondere Härte liegt zumindest solange vor, bis der Antragsteller die Erfolgsaussichten seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht durch den Erlass einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren besser einschätzen kann. Eine weitere Grenze ist sicher der Ablauf einer gegebenenfalls verlängerten Höchstförderungsdauer. Der Senat hat deshalb den glaubhaft gemachten Anspruch auf Darlehensgewährung (§ 86 b Abs. 2 SGG) auf das Ende des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht begrenzt, längstens jedoch auf 6 Monate entsprechend der Regelung für vorläufige Leitungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II).“

Das Bundesverfassungsgericht vermisste in seinem Nichtannahmebeschluss vom 17.12.2019 - 1 BvL 6/16 - zur Vorlage des SG Mainz zur Verfassungswidrigkeit von § 7 Abs. 5 SGB II Darlegungen betreffend „die **Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung** des Leistungsausschlusses in Verbindung mit der Anwendung der damaligen Härtefallvorschrift des § 27 Abs. 4 SGB II.“ (juris Rn. 21). „Auch stellt

sich die Frage, inwieweit hilfebedürftigen Personen jedwede Leistung der sozialen Sicherung verwehrt werden darf, obwohl eine Ausbildung angestrebt wird, und der Leistungsausschluss mit dem Abbruch der ungeforderten Ausbildung zur Folge hat, dass die im Sozialgesetzbuch Zweites Buch geforderte Integration in den Arbeitsmarkt nicht verwirklicht werden kann.“ (juris Rn. 26) Geiger folgert daraus: Neben der Härte, die ein Abbruch der Ausbildung zur Folge hätte, muss auch eine Gefährdung des Existenzminimums Beachtung finden.

Geiger in LPK-SGB II, § 27 SGB II Rn. 11

Bei Vorliegen einer besonderen Härte wird das Ermessen i.d.R. auf Null reduziert sein, so dass ein Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu bewilligen ist.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 21: "Liegt ein besonderer Härtefall vor, hat die Verwaltung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Art und Umfang der Leistungsgewährung zu prüfen. Im Hinblick auf das "Ob" der Leistungsgewährung wird alsdann im Regelfall von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen sein" (ebenso BSG, Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - juris Rn. 33); Knickrehm in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg.), Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage München 2021, § 27 SGB II Rn. 4

Das Ermessen betrifft nur das Ob (Entschließungsermessen), nicht aber die Höhe der Leistung. Werden wegen eines besonderen Härtefalls Leistungen an Auszubildende gezahlt, müssen sie ihren Zweck erfüllen und das Existenzminimum gewährleisten, dürfen also nicht nur einen Teil des notwendigen Bedarfs abdecken.

Krauß in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg.), Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage München 2021, § 22 SGB XII Rn. 13; a.A. LSG Bayern, Beschluss vom 23.07.2014 - L 16 AS 457/14 B ER -, das Art und Umfang der Leistungsgewährung im Ermessen der Verwaltung sieht (juris Rn. 25) und im Rahmen seiner Ermessensausübung nur ein Darlehen in Höhe der Differenz zwischen der Regelleistung und dem Ausbildungsgeld zuspricht (juris Rn. 32); ähnlich SG München, Urteil vom 25.10.2011 - S 45 SO 566/10 - juris Rn. 50 und LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 81ff (in der Revision beim BSG spielte dies nach dem Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - keine Rolle, das nur betont, dass die Jobcenter „im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Gewährung von Darlehen an minderjährige Leistungsberechtigte überprüfen müssen, inwieweit diese aufgrund ihrer absehbaren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage sind, das Darlehen bei Eintritt der Volljährigkeit tilgen zu können. (...) Um ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen der sich aus § 27 Abs 4 Satz 1 SGB II aF ergebenden Gewährung eines Darlehens auch an Minderjährige und der sich mittlerweile aufgrund des Zeitablaufs realisierten Beschränkung der Haftung Minderjähriger zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit nach § 1629a BGB zu lösen, ist ggf § 44 SGB II über die Veränderung von Ansprüchen in den Blick zu nehmen.“ [juris Rn. 37ff]). Das LSG Berlin-Brandenburg spricht im Eilverfahren nur 80 % zu (Beschluss vom 15.06.2020 - L 31 AS 585/20 B ER - juris Rn. 8).

- Die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII stellt noch keine besondere Härte dar.

FH 27.10 und Anlage 1 dazu (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG)

- keine besondere Härte bei Leistungen nach dem BAföG-Höchstsatz
BSG, Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 48; ähnlich LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2019 - L 2 AS 693/15 - bei BAB-Weitergewährung während der Mutterschutzfrist (juris Rn. 50)

- Kein besonderer Härtefall, wenn Vermögen vorhanden ist, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob es sich dabei um Schonvermögen nach § 12 SGB II handelt.

LSG Bayern, Beschluss vom 11.11.2011 - L 7 AS 811/11 B ER - juris Rn. 19 (Rückkaufwert Kapitallebensversicherung 18.571,00 €, wovon 5.200,00 € in Form eines Policendarlehens bereits ausgezahlt wurden)

- keine besondere Härte, wenn Zulassung zur Abschlussprüfung noch nicht vorliegt.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.08.2008 - L 34 B 1550/08 AS ER - juris Rn. 9; LSG Sachsen, Beschluss vom 29.06.2010 - L 7 AS 756/09 B ER - juris Rn. 28; LSG Bayern, Beschluss vom 15.11.2010 - L 7 AS 761/10 B ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012 - L 25 AS 369/12 B ER - juris Rn. 8, da noch keine Zulassung im Hauptfach, obwohl die Abschlussprüfungen in den beiden Neben-

fächern erfolgreich abgelegt wurden; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012 - L 25 AS 1159/12 B ER - juris Rn. 8 bei Studienbeginn im WS 2011/2012; LSG NRW, Beschluss vom 28.01.2019 - L 2 AS 2158/18 B ER -, da nur Themenvorschläge für eine Abschlussarbeit unterbreitet und nicht erkennbar ist, ob diese seitens der Hochschule angenommen worden sind.

- **keine besondere Härte in einem frühen Stadium der Ausbildung**
LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2010 - L 7 AS 778/10 B ER - juris Rn. 6; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.02.2014 - L 4 AS 638/12 B - juris Rn. 20; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.01.2015 - L 2 AS 4/15 R - juris Rn. 32 (Unterhalt war bis 2013 durch Eltern in Syrien gesichert); LSG Hamburg, Beschluss vom 16.11.2021 - L 4 AS 302/21 - (Unterhalt war bis Juni 2021 durch Leistungen nach dem AsylbLG gesichert, wegen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG erfolgte danach Wechsel in den SGB II-Rechtskreis)
 - **keine besondere Härte, wenn kein BAföG-Anspruch besteht, weil kein unabweisbarer Grund für den Fachrichtungswechsel vorliegt**
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.09.2011 - L 5 AS 1156/11 B ER - juris Rn. 2
 - **keine besondere Härte: Nicht unzumutbar, entweder die Bedarfe (etwa was die Kosten der Unterkunft anbelangt) zu reduzieren oder eine Nebentätigkeit auszuüben.**
LSG NRW, Beschluss vom 26.02.2010 - L 20 AS 81/10 B ER - juris Rn. 23 zu einer 31jährigen verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Auszubildenden, die zuvor im zweiten Staatsexamen gescheitert war, und eine Miete von 390,00 € hatte
 - **keine besondere Härte, wenn aktuelles Nettoeinkommen unter dem Bedarf liegt, da im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ein Abschlag von der Regelleistung vorzunehmen und der geltend gemachte Regelbedarf iSv § 20 Abs. SGB II nur iHv 80 vH zu berücksichtigen ist, weil er nur in diesem Umfang unabweisbar sei.**
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2018 - L 18 AS 441/18 B ER - juris Rn. 6 trotz KV+PV-Beiträgen von 179,66 € monatlich
 - **keine besondere Härte, wenn Auszubildende sich weigert, einen Vorausleistungsantrag nach § 72 SGB III oder § 36 BAföG zu stellen, um den Rückgriff auf ggf. unterhaltsverpflichtete Eltern zu vermeiden.**
LSG NRW, Beschluss vom 13.07.2010 - L 6 AS 587/10 B ER - juris Rn. 21
 - **auch ein primär sozialtherapeutischer oder medizinischer Zweck einer Ausbildung soll die für eine "besondere Härte" nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorausgesetzte Atypik nicht begründen.**
LSG NRW, Beschluss vom 04.08.2014 - L 9 SO 279/14 B ER - juris Rn. 25, das auch der Auffassung ist, dass der kurz bevorstehende Abschluss der Ausbildung bei einer dauerhaft erwerbsgeminderten Studentin keine besondere Härte darstelle, weil die "gegenüber der Rechtsprechung des BVerwG zu § 26 BSHG scheinbar "großzügigere" Auslegung des Begriffs der besonderen Härte" durch das BSG ausdrücklich mit der "Erwerbszentriertheit" des SGB II und dem hiermit zusammenhängenden Grundsatz des "Förderns" (§ 14 SGB II) begründet wurde und dies nicht ohne Weiteres auf § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII übertragen werden könne (juris Rn. 26) – anders dagegen LSG NRW, Beschluss vom 03.08.2005 - L 20 B 5/05 SO ER - juris Rn. 3 f: Physikstudent im 17. Semester mit Muskelatrophie Typ II, GdB 100 und Merkzeichen G, aG, H und RF, der weder seine Beine noch seine Arme bewegen kann und auf eine 24-Stunden Assistenz angewiesen ist. „Auf Grund seiner Behinderung/Erkrankung ist, was auch die Antragsgegnerin nicht in Zweifel zieht, ein besonderer Härtefall anzunehmen, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.“
- "Die Voraussetzungen, in einem besonderen Härtefall Leistungen als Darlehen zu bekommen, sind sehr streng. Dies liegt daran, dass das SGB II gerade keine Ausbildung fördern, sondern die Betroffenen un-mittelbar in Arbeit vermitteln will (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Dabei ist nach § 10 SGB II grundsätzlich jede Art von Arbeit zumutbar."**
- LSG Bayern, Beschluss vom 15.11.2010 - L 7 AS 761/10 B ER - juris Rn. 19 (nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind jedoch seit dem 01.08.2016 bei fehlendem Berufsabschluss insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen)
- **Keine Anerkennung einer weiteren Fallgruppe, wie etwa die Berücksichtigung anerkannter Engagements und solidarischer Hilfeleistung im Familienkreis**
LSG Bayern, Urteil vom 18.07.2018 - L15 AS 686/16 - juris Rn. 54

- **Keine besondere Härte bei Arbeitsplatzverlust während der Corona-Pandemie**

SG Wiesbaden, Beschluss vom 17.06.2020 - S 5 AS 361/20 ER -, das dazu u.a. ausführt (juris Rn. 21): „auch wenn man zugunsten der Antragstellerin davon ausgeht, dass der Verlust ihres Arbeitsplatzes unverschuldet und ungewollt erfolgt ist, folgt hieraus keine unbillige Härte unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe. Denn die Gefahr des unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitsplatzverlustes besteht mit oder ohne Corona-Pandemie. Zwar mag es in diesem Zusammenhang sein, dass es während der Pandemie für Studenten schwieriger ist, im Falle des Arbeitsplatzverlustes in hierfür typischerweise geeigneten Branchen (insb. Gastronomie) einen Arbeitsplatz zu finden. Die Antragsgegnerin hält dem aber zu Recht entgegen, dass dafür alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren (Supermärkte etc.) entstehen. Mithin führt die Arbeitsmarktsituation aufgrund der Pandemie nicht dazu, dass die Folgen des Leistungsausschlusses über das Maß hinausgehen, dass regelmäßig mit der Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende verbunden ist. Die Folgen bleiben vielmehr dieselben, lediglich der Fall, dass Studenten ihre Arbeitsplätze verlieren und damit von dem Leistungsausschluss betroffen sind, kann möglicherweise häufiger auftreten. Hierauf zu reagieren bleibt indes dem Gesetzgeber vorbehalten.“ (kritisch hierzu Röhner, Corona in der Rechtsprechung: Höhere Bedarfe und Leistungsausschlüsse, info also 2020, S. 205 (209f))

Anders dagegen zunächst die Homepage der fachlich nicht zuständige Bundesbildungsministerin Karliczek (CDU, <https://www.bmbf.de/de/karliczek-keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-11122.html>, abgerufen zuletzt am 03.08.2020, am 20.12.2020 war die nachfolgende Passage dort nicht mehr zu finden, wohl aber unter <https://www.bibb.de/ausbildungplus/de/122688.php>): „Studierende ohne BAföG-Berechtigung, die aufgrund der aktuellen Situation ihr eigenes Einkommen aus Nebenjobs verlieren, können Anspruch auf Sozialleistungen haben (Arbeitslosengeld II, Wohngeld). Hierfür ist regelmäßig die Beurlaubung vom Studium Voraussetzung. Sind Studierende nicht beurlaubt, besteht die Möglichkeit, eine darlehensweise Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen. Danach kann das zuständige Jobcenter im Einzelfall Leistungen erbringen, soweit der Ausschluss von Arbeitslosengeld II eine besondere Härte bedeutet. In der aktuellen Situation kommt die Annahme eines besonderen Härtefalls in Betracht, sofern auf Grund der Auswirkungen der Pandemie eine erhebliche Einkommensminderung eingetreten ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft das jeweils zuständige Jobcenter im Einzelfall.“

Das BMBF hatte am 31.03.2020 der Abgeordneten Nicole Gohlke (DIE LINKE) u.a. mitgeteilt: „Studierende ohne BAföG-Berechtigung, die aufgrund der aktuellen Situation ihr eigenes Einkommen aus Nebenjobs verlieren, können Anspruch auf Sozialleistungen haben (Arbeitslosengeld II, Wohngeld). Hierfür ist regelmäßig die Beurlaubung vom Studium Voraussetzung. In der aktuellen Situation ist eine Anspruchsberechtigung auch ohne Beurlaubung aus der sogenannten Härtefallregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 27 Absatz 3 SGB II) abzuleiten.“ (BT-Drucksache [19/18344](#), S. 73)

*Seit Juni 2020 gab es eine **Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen** nach mehrfach veränderten **BMBF-Richtlinien**. Sie konnte antragsberechtigten Studierenden für die Kalendermonate Juni bis September 2020 und nach einer Unterbrechung für November 2020 bis September 2021 monatlich auf Antrag gewährt werden, der in und für jeden Monat gesondert online gestellt werden musste (<https://www.überbrückungshilfe-studierende.de/start>). Die Höhe des Zuschusses richtete sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und staffelte sich wie folgt:*

Kontostand	Zuschuss
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

Mit dem wohl zum 01.11.2022 in Kraft tretenden neuen § 59 BAföG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die im Fall einer vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten bundesweiten Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten (Notlage) den Kreis der Förderungsberechtigten nach dem BAföG vorübergehend auszuweiten kann.

- **Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung des besonderen Härtefalls (Fallgruppe mit Prognoseentscheidung) soll der Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens sein.**

LSG Bayern, Beschluss vom 17.07.2013 - L 7 AS 383/12 - juris Rn. 22: Da bei Erlass des Widerspruchsbescheides das Staatsexamen bereits erfolgreich beendet war, war nicht (mehr) zu befürchten, dass das Zweitstudium ohne Leistungsbezug nicht beendet werden kann.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 SGB II enthalten auch die folgenden Passagen:

- "Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

? "Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt.

Das Darlehen sollte maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung gewährt werden. Die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden. Näheres zu den Darlehensmodalitäten: vgl. FH zu § 42a."

FH 27.11 und 27.12 (nicht mehr in den FW zu § 27 SGB II, Stand 10.08.2016)

+ "Die in Rz. 27.9 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar oder möglich ist. Das ist regelmäßig in folgenden Fällen gegeben:

- Alleinerziehenden wird eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.
- Behinderten Menschen sind Arbeitsplätze für studentische Nebentätigkeiten häufig verschlossen, so dass bei einem Grad der Behinderung von 50 eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium regelmäßig nicht möglich ist.
- Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, sind zusätzlich zum Studium zeitlich so eingeschränkt, so dass eine Erwerbstätigkeit in der Regel ausgeschlossen ist.
- Bei Drittstaatsangehörigen, die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sind, ist die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten regelmäßig als Härte anzusehen, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalles anzunehmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend."

FW 27.10;SG Hamburg, Beschluss vom 20.06.2019 - S 31 AS 1291/19 ER -: Härtefall bejaht bei Pflege des demenzten Vater, bestätigt durch LSG Hamburg, Beschluss vom 12.11.2019 - L 4 AS 184/19 B ER -; a.A. für Alleinerziehende aber VG Bremen, Beschluss vom 23.07.2007 - S5 V 1718/07 - juris Rn. 37, wonach es nicht unzumutbar ist, neben dem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Kind 9 Jahre alt).

+ zur Gewährung von Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II aF an Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel bei Nichterfüllung der Wartezeit von vier Jahren nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG bis 31.12.2015

(§§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG) WDB-Beitrag Nr. 270010
früher in
<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339.L6019022DSTBAI554378.L6019022DSTBAI554682>

b) Darlehen für Monat der Ausbildungsaufnahme (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II)

Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II erbracht werden:

§ 24 Abs. 4 SGB II:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

Die BA nennt in ihren Hinweisen insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld (FW 27.19). BAföG wird nicht genannt, was darauf beruhen dürfte, dass es auch bei rechtzeitiger Antragstellung meistens noch nicht im ersten Monat der Ausbildung tatsächlich gezahlt wird. Anders als bei BAB und Ausbildungsgeld, wo auf Antrag eine Vorschusszahlung spätestens einen Kalendermonat nach Eingang des Antrags erfolgen muss (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB I), muss das BAföG-Amt einen Vorschuss in Höhe von 80 % des voraussichtlich zustehenden Förderungsbetrags für 4 Monate nur zahlen, wenn bei erstmaliger Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen 6 Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen 10 Kalenderwochen geleistet werden können (§ 51 Abs. 2 BAföG). Da es erforderlich ist, dass in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen, reicht der meistens erst später greifende Vorschussanspruch nach § 51 Abs. 2 BAföG nicht aus, um ein SGB II-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung zu bekommen, wohl aber voraussichtlich erzielte geringe Einnahmen aus einem Job oder Unterhalt (z.B. weitergeleitetes Kindergeld).

SG Stuttgart, Beschluss vom 07.10.2011 - S 25 AS 5506/11 ER - meint, dass § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II auch anwendbar für Leistungen an einen Studierenden ist, dem BAföG-Leistungen für den Monat der Ausbildungsaufnahme voraussichtlich noch bewilligt werden, jedoch weder bereits bewilligt noch ausgezahlt wurden (juris Rn. 27, ebenso Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 19).

Die Bundesagentur für Arbeit sieht auch bei einer zeitlich versetzten Zahlungslücke nach der Leistungsverpflichtung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II ein Übergangsdarlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II vor:

„Soweit die Ausbildung unter ungeminderter Fortzahlung des Alg II und Anmeldung eines Erstattungsanspruches begonnen wird, die (teilweise) Umstellung auf die Ausbildungsförderung deshalb nach dem ersten Monat der Ausbildung liegt, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II erbracht werden.“

FW 27.20

Als Monat der Aufnahme einer Ausbildung sah die Bundesagentur früher nicht den Kalendermonat, sondern den Zeitmonat an:

"Das Darlehen kann längstens für einen Zeitmonat bewilligt werden.

Beispiel:

Die Ausbildung wird am 15. August aufgenommen. Ein Darlehen nach § 27 Absatz 4 Satz 2 kann für die Zeit vom 15. August bis 14. September erbracht werden."

FW 27.15 dürfte insoweit mit § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 26 SGB X i.V.m. § 191 BGB im Einklang stehen. Diese Passage fehlt in den FW zu § 27 SGB II, Stand 10.08.2016. Nach Auffassung des SG Kiel ist Monat der Aufnahme einer Ausbildung der Kalendermonat. „Bereits in der Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/3404, S. 103 wird als Bezugszeitraum der Kalendermonat vorausgesetzt, denn Anknüpfungspunkt dieser Regelung ist hiernach das Vermeiden einer Zahlungslücke zwischen dem Auszahlungszeitpunkt der SGB II-Leistungen am Anfang eines Kalendermonats und dem üblichen Auszahlungszeitpunkt von Ausbildungsleistungen am Ende eines Kalendermonats (dieses Verständnis ebenfalls zugrunde legend: Eicher/Luik/Harich/Silbermann, SGB II, § 27, Rz. 48; Münder/Geiger, SGB II, § 27, Rz. 19).“ (SG Kiel, Beschluss vom 14.10.2022 - S 34 AS 64/22 ER -). In der Gesetzesbegründung hieß es: „Mit Satz 2 wird eine Anspruchsgrundlage für Fälle geschaffen, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insbesondere Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe beziehungsweise Ausbildungsgeld) erhalten. Da das Arbeitslosengeld II monatlich im Voraus erbracht wird, besteht in diesen Fällen häufig eine Zahlungslücke, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegenstehen kann. Die Leistung wird nur darlehensweise erbracht, da ansonsten für den Beginnmonat der Ausbildung doppelte Leistungen gezahlt würden.“ (BT-Drucksache [17/3404](#), S. 103f). Diese Gesetzesbegründung nimmt nur Bezug auf Ausbildungen im dualen System, die üblicherweise nach dem Ausbildungsvertrag zum Ersten eines Kalendermonats beginnen und wenn dieser am Wochenende liegt am ersten Montag des Monats, nicht aber auf Ausbildungen im Schul- und Hochschulbereich, wo der tatsächliche Ausbildungsbeginn i.d.R. nicht zu Beginn des Kalendermonats liegt. BAföG-Leistungen werden zwar auch am Ende des Kalendermonats gezahlt, diese sind aber für den Folgemonat bestimmt (§ 51 Abs. 1 BAföG)

Nach Sinn und Zweck ist von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, wenn im Monat der Ausbildungsaufnahme Hilfebedürftigkeit besteht.

DV Gutachten vom 18.08.2014 G 1/14 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43; ebenso FW 27.20 „im Regelfall“. Da § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II nicht auf § 24 Abs.

4 S. 2 SGB II verweist, soll kein Überbrückungsdarlehen erhalten, wer einmalige Einnahmen nach § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II vorzeitig vor dem ersten Ausbildungsmonat verbraucht hat (LPK-SGB II/Thie SGB II § 27 Rn. 12). Gegen diese Auffassung spricht, dass § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II durch das 9. SGB II-ÄndG eingeführt wurde, um im Fall eines vorzeitigen Verbrauchs einmaliger Einnahmen zumindest die Möglichkeit der Darlehensgewährung zu schaffen und eine Rechtsfolgenverweisung enthält.

"Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen

- für nach § 7 Absatz 5 und 6 SGB II ausgeschlossene Schülerinnen/Schüler und Studierende in Höhe des bisherigen Alg II und
- für alle anderen Auszubildenden in Höhe des als Einkommen anzurechnenden Einkommens erfolgen."

FW 27.21 - das ist pragmatisch sinnvoll, aber nicht richtig, wenn vor Aufnahme der Ausbildung ein höheres anzurechnendes Einkommen vorhanden war, das ab Ausbildungsbeginn nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II setzt nicht voraus, dass SGB II-Leistungen schon vor Ausbildungsbeginn bezogen wurden. Ein Darlehen kann auch gewährt werden, wenn Hilfebedürftigkeit erstmals mit Ausbildungsbeginn eintritt (Thie in LPK-SGB II, § 27 Rn. 14; DV Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43).

Da § 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II anders als Satz 1 keine Begrenzung auf die dort abschließend genannten Bedarfe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorsieht, können nur im Monat der Ausbildungsaufnahme als Ermessensleistung auch Darlehen für

- a) Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II),
- b) Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 SGB II sowie
- c) Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

gewährt werden, die ansonsten für Auszubildende nicht möglich sind.

Knickrehm in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage München 2021, § 7 SGB II Rn. 66: Es wird hier Alg II insgesamt an Auszubildende erbracht, allerdings nur darlehensweise. Hierzu gibt es bisher wohl noch keine Gerichtsentscheidungen!

Kommt ein Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG zu spät, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II begründen.

SG Bremen, Beschluss vom 02.09.2009 - S 26 AS 1516/09 ER - juris, das allerdings nur 360,00 € entsprechend § 51 Abs. 2 BAföG aF vorläufig zusprach; FH 27.11: "Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfsücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt." - Letzteres ist in der Realität vielfach nicht der Fall, da z.B. oft Studienplätze erst im Nachrückverfahren vergeben werden und die Bearbeitung der BAföG-Anträge oft lange dauert.

a.A. DV Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43 (44f): Alleine die **Hilfebedürftigkeit nach Beginn der Ausbildung** ist keine besondere Härte, denn sie **ist typische Folge des Anspruchsausschlusses** im SGB II und dem Wechsel in das für die Ausbildungsförderung zuständige Leistungssystem. Im Einzelfall müssen Hilfebedürftigkeit weitere Umstände hinzutreten, die den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen entsprechen. „Gleichwohl kann bei Schwierigkeiten in der Lebensunterhaltssicherung nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass keine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II vorliegt. Denn die Beurteilung der besonderen Härte hat unter Berücksichtigung der individuellen Umstände gesondert, für jeden Einzelfall zu erfolgen. Liegt ein besonderer Härtefall vor, ist eine Ermessensentscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II zu treffen.“

„Der Gesetzgeber hat die Konsequenz von Schwierigkeiten in der Lebensunterhaltssicherung bei der Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung in Kauf genommen, indem er den Ablauf eines Zeitraums von längstens zehn Wochen nach Antragstellung ohne Leistungen nach dem BAföG als zulässig angesehen hat und dies unabhängig davon, ob die Ausbildung bereits begonnen wurde und Bedarfe wegen der Ausbildungsaufnahme entstanden sind oder in Zusammenhang mit ihr stehen. Auf weitere Regelungen zur Überbrückung von Zahlungslücken nach Beginn der Ausbildung (sei es, weil der konstitutiv wirkende Antrag auf Leistungen der Ausbildungsförderung nicht rechtzeitig gestellt wurde oder keine Voraussetzungen nach § 51 BAföG erbracht werden) hat der Gesetzgeber im BAföG verzichtet. § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II ist kein Auffangtatbestand zur Schließung von Lücken des abschließenden Systems der Ausbildungsförderung.“ Ablehnend auch SG Kiel, Beschluss vom 14.10.2022 - S 34 AS 64/22 ER -; fraglich ist, wie diese strenge Auffassung damit zu vereinbaren ist, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum stets zu gewährleisten ist (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 137).

Reicht die Vorauszahlung nach § 51 Abs. 2 BAföG zur Deckung des Bedarfs nicht aus, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 **Satz 1** SGB II begründen, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, den verbleibenden Betrag durch Nebentätigkeiten hinzuzuverdienen.

SG Berlin, Beschluss vom 02.11.2006 - S 18 AS 9082/06 ER - juris Rn. 14 im Fall eines Rollstuhlfahrers, der für die behindertengerechte Wohnung 557,42 € Miete aufbringen musste. Die in FH 27.12 empfohlene Deckelung von Überbrückungsdarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aF (maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung) ist nicht zwingend, zumal die Höhe, was zu erwarten ist, oft schwer abschätzbar ist.

c) **Sonderregelungen zur Darlehensrückzahlung**

Bei Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II gelten folgende Sonderregelungen:

keine Aufrechnung mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sonst bei fast allen Darlehen mit 10 % des maßgebenden Regelbedarfs erfolgt (§ 42a Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Der Rückzahlungsanspruch wird erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 SGB II).

FW 42a.24 und FW 27.22; a.A. früher FH 27.12, wo entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB II die Auffassung vertreten wurde, die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden (richtig dagegen FH 27.16 für § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF, aus dem auch kein Erstattungsanspruch des BAföG-Amtes gegen den SGB II-Leistungsträger folgt (DV, Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43).

Die Bundesagentur für Arbeit meint, das Darlehen sei aufzurechnen, wenn ehemalige Auszubildende nach der Ausbildung Alg II beziehen.

FW 42a.24 - dagegen dürfte aber der Verweis nur auf Abs. 4 Satz 2 in § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB II sprechen. Ein Widerspruch gegen eine solche Aufrechnung hätte aufschiebende Wirkung, da Aufrechnungen in § 39 SGB II nicht aufgeführt sind.

7. Härtefall-Leistungen für Schüler über 45 Jahren (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Ein Zuschuss ist vorgesehen für **Schülerinnen und Schüler**, wenn

- a) **kein BAföG-Anspruch besteht**, weil bei Beginn der Ausbildung die **Altersgrenze** (45 Jahre seit 01.08.2022, *vorher* 30) bereits vollendet war und keiner der Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 BAföG vorliegt,
- b) diese **Ausbildung im Einzelfall** für die **Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist** und
- c) ohne Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der **Abbruch der Ausbildung droht**.

In diesen Fällen ist auch eine besondere Härte anzunehmen und sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.

In den Fachlichen Weisungen heißt es dazu (FW 27.14 bis 27.16):

„Die schulische Ausbildung ist zwingend erforderlich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Ob ein Verweis auf eine bereits erlernte Tätigkeit oder die Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erfolgen kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt die positive Prognose voraus, dass mit dem Abschluss der Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Ein Abbruch der Ausbildung ohne Leistungen zum Lebensunterhalt droht, wenn der oder dem Auszubildenden außer den möglichen Härtefallleistungen keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt deshalb nicht gesichert ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Integrationsfachkraft (IFK). Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

Dass keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen dürfen, dürfte für die Prognose, dass ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht, zu eng sein. Auch bei geringen, aber nicht bedarfsdeckenden eigenen Einnahmen kann der Abbruch drohen.

Da allgemein von "Leistungen zum Lebensunterhalt" gesprochen wird, werden alle nach den §§ 19-35 SGB II möglichen Leistungen erfasst und nicht nur die in § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II genannten Bedarfe, für die im Falle einer besonderen Härte ein Darlehen möglich ist.

a.A. FW 27.16: nur die Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 und die in § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II genannten Bedarfe

Ausgenommen von dieser Härtefallregelung sind Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Sie gilt nur für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

Da in diesen Fällen eine besondere Härte "auch" anzunehmen ist, hat diese Härtefallregelung keinen Einfluss auf die Frage, wann ansonsten eine besondere Härte nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II vorliegt (dazu oben 6.).

Aber analoge Anwendung bei Studierenden möglich, so dass Härtefalldarlehen gewährt werden kann (LSG NRW, Beschluss vom 28.08.2017 - L 7 AS 1248/17 B ER), nicht aber Zuschuss-Leistungen (LSG NRW, Urteil vom 12.06.2020 - L 21 AS 2164/18 - juris).

Im Ausschussbericht heißt es zu § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II:

"Nach § 7 Absatz 6 SGB II können Schülerinnen und Schüler in einer dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung grundsätzlich nur dann Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. Der neue Satz 2 legt das Vorliegen einer besonderen Härte für den Fall fest, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zu der angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. In diesem Fall werden die Leistungen zuschussweise erbracht. Die Regelung ist im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG zu befristen." (BT-Drucksache 18/8909, S. 31)

Dafür, dass in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II ein normaler Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht (allerdings ohne Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI, da alle Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht als Arbeitslosengeld gelten), spricht neben dieser Begründung auch, dass nach dem zweiten Halbsatz Leistungen als Zuschuss zu erbringen sind. Selbst wenn man dennoch - wie bei § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 SGB II - von einer Ermessensentscheidung ausgehen sollte, gäbe es i.d.R. keinen Spielraum, ob überhaupt Leistungen gewährt werden, sondern nur hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen (vgl. BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 21 = BSGE 99, S. 67; Eicher/Bernzen SGB II § 27 Rn. 66; LPK-SGB XII/Thie § 22 Rn. 18; Oestreicher/Decker SGB XII § 22 Rn. 44ff; Schaller in Ramsauer/Stallbaum, § 51 BAföG Rn. 24f). Wenn eine besondere Härte vorliegt, indiziert das, dass auch Hilfe tatsächlich erforderlich ist (LPK-SGB II/Thie § 27 Rn. 13).

Da für Schüler über 30, die nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II Härtefall-Leistungen als Zuschuss bekommen, keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI besteht und auch ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen nach § 26 Abs. 2 SGB II ausscheiden dürfte (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 160/10 R - juris Rn 30 zu § 26 Abs. 2 SGB II aF, der damals allerdings nur für Bezieher von Arbeitslosengeld II galt, während dieses Erfordernis dort nunmehr anders als in § 26 Abs. 1 und 3 SGB II nicht mehr enthalten ist), dürfte auch für diesen Personenkreis die Übernahme von notwendigen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nur als Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II möglich sein.

8. bis 31.07.2016 Zuschuss zu Unterkunftskosten (§ 27 Abs. 3 SGB II aF)

für Auszubildende, die BAföG oder BAB oder Ausbildungsgeld erhalten oder nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten

Bedarf musste sich

- bei BAB/Ausbildungsgeld-Berechtigten nach § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bemessen
[bis 31.03.2012 § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III]
- bei Schülern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BAföG bemessen,
- bei Studierenden nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemessen: also nur für bei den Eltern wohnende Studierende
(gilt nach § 13a Abs. 3a BAföG auch, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht)

Ob der Ausschluss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden verfassungsgemäß ist, war Gegenstand eines Verfahrens, das vom BSG auch insoweit mit Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 27ff negativ entschieden wurde (soweit Berlit meint, das BSG verweise auf die Möglichkeit, nach dem BAföG erhöhte Unterkunftskosten zu beantragen (info also 2015, S. 7 (13)), ist das falsch, da der höhere Bedarf nach § 13 Abs. 3 BAföG aF gewährt wurde und keines gesonderten Antrags bedurfte). Das BSG setzt sich nicht damit auseinander, ob nicht der Umstand, dass Studierende, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13a Abs. 3a BAföG), einen Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB II aF haben, zu einer unzulässigen Schlechterstellung führt. Auch in diesen Fällen kann eine marktübliche Miete anfallen, die den Unterkunftsbedarf nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG übersteigt. Keine Bedenken gegen die unterschiedliche Behandlung hat auch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2008 - L 14 B 2271/07 AS PKH - juris Rn. 3 und Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1111/09 B ER - juris Rn. 4.

Nicht klar ist, ob eine Versagung aufgrund Einkommensanrechnung ausreicht, wenn Ausschlussgründe z.B. wegen Zweitausbildung nicht geprüft wurden.

LSG NRW, Beschluss vom 21.08.2014 - L 7 AS 1663/13 B, L 7 AS 1182/13 B ER - juris Rn. 10

Studierende, die eine im Eigentum ihrer Eltern stehende Wohnung bewohnen (§ 13 Abs. 3a BAföG), sollten im Gegensatz zu denen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II haben.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30.05.2016 - L 6 AS 51/13 - juris Rn. 24

kein Anspruch für behinderte Auszubildende, deren Bedarf auf Ausbildungsgeld sich nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bemisst (Unterbringung in Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen)

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2013 - L 2 AS 951/12 B ER - juris Rn. 27; LSG NRW, Beschluss vom 23.01.2014 - L 19 AS 2316/13 B - juris Rn. 16f; LSG Thüringen, Beschluss vom 02.07.2014 - L 9 AS 656/14 B ER - juris Rn. 21, das aber die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sieht, nach § 128 SGB III für Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung weitere 269,00 € (ggfs. zuzüglich nachgewiesener behinderungsbedingter Mehraufwendungen) zu erbringen (juris Rn. 28). Ein solcher Anspruch wird abgelehnt vom LSG Bayern (Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 41ff), das aber ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II zuspricht (das BSG hat dies im Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - bestätigt, andere Ansprüche aber abgelehnt).

Die Anwendung einer niedrigeren Angemessenheitsgrenze für die Unterkunftskosten bei Auszubildenden ist unzulässig.

SG Schwerin, Beschluss vom 29.03.2007 - S 10 ER 49/07 AS - juris Rn. 24; SG Schleswig, Beschluss vom 30.05.2008 - S 3 AS 213/08 ER - juris Rn. 29 (allerdings heißt es in der BT-Drucksache 17/3404, S. 101f zur Begründung zu § 22b Abs. 3 SGB II: "Ein abgesenkter Bedarf kann zum Beispiel während der Berufsfindungsphase (siehe die in § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes enthaltene Regelaltersgrenze) bestehen." Für eine solche Sonderregelung in einer Satzung müsste aber belegt werden, dass Personen unter 30 regelmäßig einen geringeren Unterkunftsbedarf haben, was eher unwahrscheinlich sein dürfte; ein besonderer Bedarf für Unterkunft und Heizung dürfte auch eher ein höherer sein, wie die Beispiele in § 22b Abs. 3 Satz 2 SGB II zeigen)

nur die angemessenen Kosten der Unterkunft sind zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II), so dass die Schonfrist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II für höhere tatsächliche Kosten nicht gilt.

LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/11 B ER - juris Rn. 9, Frank-Schinke, ZfR 2011, S. 121 (128); Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 51; offen gelassen von BSG, Urteile vom 22.03.2010 - B 4 AS 39/09 R - juris Rn. 19 und - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 18; nunmehr aber BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 20, obwohl dies in dem Fall keine Rolle spielte.

Ein Wohnkostenzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II aF wirkt sich nicht mindernd auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG aus.

VG Hannover, Urteil vom 04.04.2017 - 3 A 943/15 - juris (Berufung und Sprungrevision wurden zugelassen)

Zu § 27 Abs. 3 SGB II aF im Einzelnen:

1. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, 3. Auflage Frankfurt 2015, Kapitel K mit Beispielen
2. Alexandra Frank-Schinke, Leistungen für Auszubildende nach dem neuen SGB II - Schwerpunkt: Zuschuss zu den Unterkunfts- und Heizkosten für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (bisher § 22 Abs. 7 SGB II), ZfF 2011, S. 121-128
3. Bernd Eckhardt, Unterkunfts- und Heizkosten bei Auszubildenden (07.04.2015)
<http://www.harald-thome.de/media/files/Auszubildende-und-Unterkunfts-kosten.pdf>
4. Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 (Abschnitt 12)
BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145 = juris; zur Vorgängervorschrift: Wrackmeyer, Wer erhält einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 SGB II?, NDV 2008, S. 355

Nach der Rechtsprechung des BSG soll der Zuschuss auf die Höhe der Differenz zwischen dem abstrakten Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und dem in der BAföG- oder SGB III-Leistung (abstrakt) enthaltenen Unterkunftsbedarfsanteil begrenzt sein.

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145 = juris Rn. 29f; LSG Hessen, Urteil vom 11.03.2020 - L 6 AS 471/19 - juris Rn. 62. Das dürfte aber zumindest für die Fälle, in denen sich der Bedarf nach § 12 BAföG oder § 116 Abs. 3 SGB III richtet, nicht mehr gelten, da es einen solchen speziellen Unterkunftsbedarf - anders als nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG und § 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III - seit dem 23. BAföG-ÄndG nicht mehr gibt (a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 43; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (124f) mit Hinweis in FN 31f auf ein Schreiben des BMAS vom 15.03.2011 - Ilc3 - 29011/4, nach dem es eine fiktiv um 2 % hochgerechnete Wohnkostenpauschale in den Fällen des § 12 Abs. 2 BAföG geben soll, nicht dagegen bei § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; nicht problematisiert durch VGH München, Beschlüsse vom 18.10.2013 - 12 C 13.1520 - juris Rn. 15 - und vom 03.02.2014 - 12 ZB 14.21 - juris Rn. 8; wie hier LSG Hessen, Beschluss vom 24.04.2008 - L 7 AS 10/08 B ER - juris Rn. 14 zu § 22 Abs. 7 SGB II aF und § 12 Abs. 3 BAföG aF). Während § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II aF einen Zuschuss "zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung" vorsah, was es zuließ, die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe bis zum maximalen Mietkostenanteil gemäß § 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III aF als gedeckt anzusehen (BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 29f), sah § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II aF eine andere Formulierung vor, nämlich "Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist". In entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 3 SGB II ungedeckt ist der Bedarf für Unterkunft und Heizung immer dann und soweit, wie das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II zu decken und im zweiten Schritt den Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dadurch, dass der Zuschuss seit 2011 auch dann gewährt werden kann, wenn Auszubildende BAföG oder BAB oder Ausbildungsgeld nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten, gibt es Fälle, in denen keine Ausbildungsförderungsleistung gezahlt wird, trotzdem aber ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II aF bestehen kann (z.B. weil beim Einkommen der Eltern nach § 24 Abs. 1 BAföG die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich sind, während es beim SGB II auf die aktuellen Verhältnisse ankommt). Es ist schon denklogisch nicht möglich, von einer nicht gezahlten Ausbildungsförderungsleistung einen fiktiven Unterkunftsbedarfsanteil abzuziehen.

Die Fragen

- Bemisst sich der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Heizkosten für Auszubildende auch nach der neuen Rechtslage gem § 27 Abs 3 SGB 2 idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011 (BGBl I, 850) nach dem ungedeckten Unterkunftsbedarf iS des SGB 2, unter Berücksichtigung von erzieltm Einkommen einschließlich der Ausbildungsförderungsleistung, begrenzt durch die Differenz zwischen dem Unterkunftsbedarf nach dem SGB 2 und dem in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenen Unterkunftsanteil, wie es vom BSG nach der Rechtslage gem § 22 Abs 7 SGB 2 idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung vom 20.7.2006 (BGBl I, 1706) entwickelt worden ist (Urteil vom 22.3.2010 - B 4 AS 69/09 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 32)?

- Wie bemisst sich der Unterkunftsbedarf nach § 27 Abs 3 SGB 2, wenn der Auszubildende in einer Bedarfsgemeinschaft lebt?

waren Gegenstand des Revisionsverfahrens B 4 AS 27/15 R, das allerdings einen BAB-Fall betraf (Vorinstanz LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.2015 - L 1 AS 5146/13 - juris). Das BSG hat im Urteil vom 15.06.2016 - B 4 AS 27/15 R - seine Rechtsprechung zur Deckelung bestätigt (juris Rn. 17ff).

Im monatlichen Bedarf für Auszubildende gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG in Höhe von 465,00 € (bis 31.07.2016) sollte nach Auffassung des SG Stralsund seit dem 23. BAföG-ÄndG ein Anteil für die Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von gerundet 132,00 € enthalten sein, der bei der Ermittlung des ungedeckten Bedarfs gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II aF von den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in Abzug zu bringen ist (SG Stralsund, Urteil vom 17.02.2016 - S 7 AS 441/13 - juris Rn. 13), obwohl der gesonderte Unterkunftsbedarf in § 12 BAföG nicht mehr enthalten war.

Die im SGB III vorgesehenen Erhöhungsbeträge für "Unterkunft und Nebenkosten" (nach §§ 61 Abs. 1 Satz 3, 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III aF bis zu 75,00 €, soweit die Mietkosten über 149,00 € liegen; nach §§ 62 Abs. 2 Satz 2, 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III aF bis zu 74,00 €, soweit die Mietkosten über 58,00 € liegen) umfassten jedoch mehr als die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Nebenkosten sind die Betriebskosten im Sinne von § 27 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Betriebskostenverordnung und umfassen daher neben u.a. Wasserkosten auch Zahlungen für die Lieferung von Wärme und die Warmwasserbereitung, die unmittelbar an ein Versorgungsunternehmen zu leisten sind. Die tatsächlichen Aufwendungen für Warmwasser, zumindest aber der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II, auf den Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II keinen Anspruch haben, müssen daher bei der Ermittlung des Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II aF als Unterkunftsbedarf berücksichtigt werden, soweit eine Begrenzung auf den in der SGB III-Leistung enthaltenen Unterkunftsbedarfsanteil erfolgen soll.

vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.09.2009 - L 1 AS 3286/09 - juris Rn. 46f unter Hinweis auf Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG 4. Auflage 2005 § 13 BAföG Rn. 7. Soweit das BSG im Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 20 anders als das LSG einen Abzug für die Kosten der Warmwasserbereitung für erforderlich hielt (ebenso BSG, Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 23/09 R - juris Rn. 20), ist ein solcher seit dem 01.01.2011 wegen der Ausgliederung der auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile der Haushaltsenergie aus dem Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II) nicht mehr vorzunehmen.

Kosten der Unterkunft und Heizung umfassen auch Kosten für die Anschaffung eines Gasofens, der dazu dient, die Wohnung erst bewohnbar zu machen.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.11.2012 - L 6 AS 573/12 B ER -

Umzugskosten sind kein Unterkunftsbedarf nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II aF

SG Dresden, Gerichtsbescheid vom 06.01.2014 - S 49 AS 8115/12 - juris (nicht geprüft wurde ein Anspruch auf ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aF); LSG Sachsen, Urteil vom 18.12.2014 - L 3 AS 569/11 - juris Rn. 44 für § 22 Abs. 7 SGB II aF (nach Rn. 19 verneinte das SG Chemnitz als Vorinstanz auch einen Härtefall nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aF)

Bei der fiktiven Bedarfsberechnung ist kein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen.

LSG Sachsen, Beschluss vom 09.09.2013 - L 7 AS 1237/13 B ER - juris Rn. 32

Umstritten war, ob vorrangig auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden kann.

bejaht von Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (125f) vorbehaltlich § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II; vermittelnd: Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sqbii-kap03-22/4269084/fa-sqbii-22-kdu/> Nr. 12.3.2.2: nur bei Bedarfsdeckung; a.A. LSG Hessen, Beschluss vom 27.03.2009 - L 6 AS 340/08 B ER - juris Rn. 22 unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG, wonach sind Empfänger von Zuschüssen nach § 27 Abs. 3 SGB II von Wohngeld ausgeschlossen sind.

unklar: Anspruch während eines Auslandsaufenthalts?

*Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sqbii-kap03-22/4269084/fa-sqbii-22-kdu/> Nr. 12.4.2.: "Verbringt der Schüler, Studierende oder Auszubildende einen Abschnitt seiner Ausbildung im Ausland, kommt ein Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung der in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Wohnung **regelmäßig nicht in Betracht**. Vorrangig ist der Schüler, Studierende oder Auszubildende gehalten, die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken oder den Mietvertrag zu kündigen." Ob das generell richtig ist, erscheint fraglich (vgl. auch Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 41). Zwar kommen Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II nur für Personen in Betracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt führt aber nicht dazu, dass der gewöhnliche Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) nicht mehr in Deutschland ist. Nach § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz BAföG hat, wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet. Bisher gibt es keine Entscheidungen dazu, ob § 7 Abs. 4a SGB II auf den Unterkunftslohnzuschuss für Auszubildende anzuwenden ist.*

kein Anspruch vor Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn Umzug ohne Zusicherung oder schwerwiegenden Grund nach § 22 Abs. 5 SGB II.

Anspruch auf Zusicherung besteht u.a., wenn Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, was bei einer Ausbildung an einem anderen Ort zu bejahen ist.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2009 - L 25 AS 131/09 - juris Rn. 17; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.09.2012 - L 5 AS 461/11 B - juris Rn. 23: Zumutbarkeit von Wegezeiten richtet sich bei Auszubildenden nicht nach § 121 Abs. 4 SGB III, sondern den zu § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG entwickelten Grundsätzen

keine analoge Anwendung bei Personen, die unter das SGB XII fallen (z.B. über § 2 AsylbLG)

SG Bremen, Beschluss vom 05.05.2009 - S 15 SO 52/09 ER - juris, das auch keinen besonderen Härtefall nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sieht (juris Rn. 23), a.A. jurisPK-SGB XII/Voelzke, § 22 Rn. 52; Grube/Wahrendorff, § 22 SGB XII Rn. 1; Peters in Berlitz/Conradis/Sartorius (Hg.), Existenzsicherungsrecht, 2. Auflage Baden-Baden 2013, § 33 Rn. 63 sieht eine unter Beachtung des Gleichheitssatzes problematische Ungleichbehandlung nicht erwerbsfähiger Hilfeempfänger.

9. bis 31.07.2016 Mietschuldenübernahme (§ 27 Abs. 5 SGB II aF)

war als Ermessensleistung nach § 27 Abs. 5 SGB II unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II möglich:

Schulden beim Vermieter, Wasser- oder Heizenergielieferanten können übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. Strom-Schulden) gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

bejaht schon vor Einführung des § 27 Abs. 5 SGB II aF für Bezieher des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II: SG Berlin Beschluss vom 23.03.2007 - S 37 AS 2804/07 ER - juris Rn. 21; SG Lüneburg, Beschluss vom 11.05.2007 - S 30 AS 579/07 ER - juris Rn. 16; VG Bremen, Beschluss vom 14.12.2007 - S 8 V 3445/07 - juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2009 - L 14 AS 748/09 B ER - juris Rn. 6.

Das SG Oldenburg hielt im Beschluss vom 20.12.2005 - S 2 SO 271/05 ER - das Sozialamt für verpflichtet, sogar eine Beihilfe nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für Rückstände beim Strom- und Gasversorger zu gewähren. „In Anbetracht der großen Kälte, die gegenwärtig herrscht, erscheint es dringlich geboten, für eine sofortige Gas- und Stromzufuhr zu sorgen, damit die von der Antragstellerin bewohnte Wohnung geheizt und beleuchtet werden kann“ (juris Rn. 9ff). Dieses „Weihnachtsgeschenk“ beachtet allerdings nicht, dass Härtefall-Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2

SGB XII nur in Betracht kommen, wenn hilfebedürftige Auszubildende ausnahmsweise in den Bereich des SGB XII fallen. Es macht aber deutlich, in welchen Fällen das Ermessen zu Gunsten von Auszubildenden auszuüben ist.

Im Ausschussbericht hieß es zu § 27 Abs. 5 SGB II aF (BT-Drucksache 17/4095, S. 30):

"Nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 5 SGB II konnten Leistungen (z.B. bei Mietschulden) auch an Auszubildende erbracht werden, die zwar nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, jedoch einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten, da es sich dabei um Kosten der Unterkunft handelt.

Für den genannten Personenkreis wäre dies mit dem geänderten Wortlaut nicht mehr möglich gewesen, da § 27 Absatz 1 klarstellt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält. Denn nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei dem Zuschuss für Auszubildende um Leistungen für die Unterkunft."

§ 27 Abs. 5 SGB II aF war nach Wortlaut und Systematik - entgegen dieser Begründung und FH 27.17 - nicht auf Auszubildende beschränkt, die den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II aF = § 27 Abs. 3 SGB II aF) erhalten.

a.A. Bernzen in Eicher, 3. Auflage § 27 SGB II Rn. 73; Thie in LPK-SGB II § 27 SGB II Rn. 16 setzt einen Zuschuss nach § 27 Abs. 3 oder ein Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II voraus.

Auszubildende gemäß § 7 Abs. 6 SGB II, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken und nicht hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II sind, und daher unter § 21 Satz 2 SGB XII fallen, können Leistungen nach § 36 Abs. 1 SGB XII zur Schuldenübernahme als Beihilfe oder Darlehen bekommen.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII (DV 17/14), S. 19

Die Übernahme von Mietschulden ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsteller trotz ausreichender ihm zur Verfügung stehender Mittel seit Antragstellung bei Gericht erneut Mietschulden entstehen lässt und die Behörde dies nicht durch direkte Überweisung an den Vermieter vermeiden kann, weil sie nur einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II aF zahlt.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.06.2010 - L 5 AS 557/10 B ER - juris Rn. 5 wegen negativer Sozialprognose

Darlehen nach § 27 Abs. 5 SGB II aF sind schon während der Ausbildung zurückzuzahlen. Insoweit gelten die allgemeinen Regelungen in § 42a SGB II (monatliche Aufrechnung von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs; nach Ende des Leistungsbezugs soll über die Rückzahlung eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden).

Bernzen in Eicher, 3. Aufl. 2013, § 27 SGB II Rn. 74

Die Streichung von § 27 Abs. 5 SGB II aF zum 01.08.2016 durch das 9. SGB II-ÄndG ist nicht begründet worden.

Auch wenn § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II allgemein Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Darlehen ermöglicht, wenn der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet, dürfte auch in solchen Härtefällen ein Darlehen des Jobcenters für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nicht mehr möglich sein, da § 22 Abs. 8 SGB II voraussetzt, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II aber nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Man könnte die Position vertreten, dass Wohnraumsicherung für die von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossenen Auszubildenden vom Sozialamt zu gewähren ist: § 21 Satz 1 SGB XII schließt nur Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, von Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII aus (ähnlich § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zu den Leistungsausschlüssen im SGB II, die dazu führen, dass keine Leistungsberechtigung dem Grunde nach im SGB II besteht, gehört

neben § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und 4a auch § 7 Abs. 5 SGB II (vgl. Grube/Wahrendorf, § 21 SGB XII Rn. 5), so dass Auszubildende, die unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II fallen, zwar in der Regel erwerbsfähig sind, aber dem Grunde nach nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, so dass der Anwendungsbereich des SGB XII eröffnet ist.

a.A. wohl LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.11.2016 - L 7 AL 34/15 - juris Rn. 40, das aber nicht die Frage der Mietschuldenübernahme betrifft: „Anders als beim Leistungsausschluss für EU-Ausländer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bleibt für Auszubildende das Tor für Sozialleistungen nicht grundsätzlich verschlossen. Denn das SGB II hat in § 27 Abs. 4 SGB II a. F. eine Härtefallregelung vorgesehen und damit im Sinne eines Rückausschlusses eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II dem Grunde nach normiert. Dass die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII günstiger ist, weil neben Darlehen auch Beihilfen möglich sind, ist ohne Bedeutung (Eicher in juris-PK SGB XII, 2. Auflage 2014, § 21 Rdnr. 39).“

Allerdings wird auch im SGB XII bestimmt, dass für Auszubildende ein genereller Leistungsausschluss besteht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). In besonderen Härtefällen können aber Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

§ 36 SGB XII bestimmt:

„Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

Drohende Wohnungs- oder Energielosigkeit dürfte auch im SGB XII als besondere Härte auszulegen sein, so dass Auszubildende zumindest ein Darlehen vom Sozialamt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zustehen könnte, wenn § 21 Satz 1 SGB XII nicht entgegensteht.

Geiger in LPK-SGB II, § 27 Rn. 23

10. in Einzelfällen Anspruch aufgrund schriftlicher Zusicherung (§ 34 SGB X)

soweit diese nicht nichtig im Sinne von § 40 SGB X ist.

LSG NRW, Beschluss vom 01.09.2015 - L 7 AS 1144/15 B ER, L 7 AS 1145 B - juris Rn. 18, das auch die Rücknahme der Zusicherung wegen Vertrauensschutzes für rechtswidrig hält und daher bis zum Abschluss der Ausbildung vorläufige Leistungen zuspricht (Rn. 20); die Rücknahme der rechtswidrigen Zusicherung scheiterte daran, dass die Handlungsfrist des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X nicht gewahrt wurde (LSG NRW, Urteil vom 07.11.2019 - L 19 AS 975/18 - juris Rn. 45).

- nicht aber in einer Eingliederungsvereinbarung, wenn in dieser der Auszubildende sich zur Fortsetzung, Durchführung oder Aufnahme der Ausbildung verpflichtet, da eine derartige Eingliederungsvereinbarung nichtig ist -

BSG, Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 31ff (a.A. die Vorinstanz LSG Hamburg, Urteil vom 02.07.2012 - L 4 AS 240/10 - juris Rn. 35 -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.12.2012 - L 34 AS 2550/12 B ER - juris; SG Kassel, Urteil vom 13.03.2013 - S 6 AS 854/10 - juris = info also 2014, S. 21 mit Anm. von Uwe Klerks); LSG Thüringen, Beschluss vom 11.06.2007 - L 7 AS 423/07 ER - juris; LSG NRW, Beschluss vom 29.06.2015 - L 2 AS 587/15 B ER - juris Rn. 6 (der Orientierungssatz 2 ist mißverständlich).

Keine Zusicherung ist eine vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II.

Wenn trotz des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II das Jobcenter einem Auszubildenden vorläufig Leistungen bewilligt hat, gibt es keinen Vertrauensschutz bei einer endgültigen Entscheidung, mit der die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II "auf Null" festgesetzt und die Erstattung der vorläufigen Leistungen gefordert wird.

LSG NRW, Urteil vom 04.06.2020 - L 7 AS 59/18 - juris Rn. 30: „Der Umstand, dass der Kläger sich vollkommen korrekt verhalten hat und die rechtswidrige Bewilligung der Leistungen allein auf der fehlerhaften Einschätzung der Rechtslage des Beklagten beruht, begründet eine Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Leistungsbewilligung und der Erstattungsforderung nicht. Den damit verbundenen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, ist nicht auf der Primär-, sondern auf der Sekundärebene bei der Geltendmachung der Forderung durch den Beklagten Rechnung zu tragen. § 44 SGB II sieht insofern die Möglichkeit eines Erlasses von Ansprüchen durch den Leistungsträger vor, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbilligkeit ist zu bejahen, wenn der Schuldner sich in einer Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt bzw. wenn der Sachverhalt zwar den Tatbestand einer ANspruchsnorm erfüllt, die Forderungseinziehung gleichwohl den Wertungen des Gesetzes zuwider liefe (BSG Urteile vom 25.04.2018 - B 4 AS 29/17 R und B 14 AS 15/17 R; Urteile des Senats vom 09.01.2020 - L 7 AS 498/19 und vom 29.06.2017 - L 7 AS 395/16; Beschluss des Senats vom 24.10.2016 - L 7 AS 882/16 B). Der Beklagte ist daher auf einen **Erlassantrag** des Klägers - **außerhalb des Verfahrens über das Bestehen der Forderung** (hierzu BSG Urteile vom 25.04.2018 - B 14 AS 15/17 R und B 14 AS 29/17 R) - verpflichtet, die gesamten Umstände des Einzelfalles zu würdigen und insoweit auch alle Belange, die der Kläger im Berufungsverfahren zum tatsächlichen Ablauf vorgebracht hat, zu berücksichtigen. Er hat die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers sowie Art und Höhe des Anspruchs sowie die Umstände seiner Entstehung zu berücksichtigen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Belange des Klägers sind abzuwägen mit dem grundsätzlich gegebenen öffentlichen Interesse an der Einziehung von Forderungen

der Leistungsträger. Letzteres ist im Hinblick darauf, dass der Kläger alle entscheidungserheblichen Umstände zeitnah vorgebracht hat, um eine Neuberechnung aus Anlass des Endes des BAföG-Bezuges gebeten hat und darauf vertrauen durfte, dass der Beklagte die Rechtslage umfassend prüft und die Entscheidung der Rechtslage entspricht, reduziert. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen an den Kläger beruht allein auf einer Verkennung der Rechtslage durch den Beklagten. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Bewilligung kannte oder kennen musste, sind nicht ersichtlich. Bei der Würdigung der Gesamtumstände ist schließlich zu berücksichtigen, ob der Kläger aufgrund der von dem Beklagten zu verantwortenden vorläufigen Leistungsbewilligung einen Anspruch auf anderweitige Sozialleistungen - hier namentlich auf Wohngeld - verloren hat.“
ähnlich LSG NRW, Urteil vom 04.06.2020 - L 7 AS 1298/18 - juris

11. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

→ ein gesonderter Antrag soll erforderlich sein (SGB II-Antrag der nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder soll nicht reichen)

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2014 - L 12 AS 1547/14 - juris Rn. 24 (m.E., zweifelhaft)

→ keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (s. unten E.)

→ keine Obliegenheit zur Einholung einer Zusicherung vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II), da diese nur leistungsberechtigte Personen (*bis 31.07.2016: erwerbsfähige Hilfebedürftige*) trifft.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.12.2018 - L 4 AS 11/16 - juris Rn. 116

→ keine Anrechnung als Einkommen beim Wohngeld nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG, da sie nicht unter § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG fallen

14.31 Nr. 16 WoGVwV

→ kein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV

OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2018 - 2 A 1829/15 - juris Rn. 10; in Betracht kommen könnte aber eine Befreiung als besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) entsprechend der neuen Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 30.10.2019 - 6 C 10/18 - dazu Dau, jurisPR-SozR 14/2020, Anm. 5) und des BVerfG (Beschlüsse vom 19.01.2022 - [1 BvR 1089/18](#) – und - [1 BvR 2513/18](#) -)

→ keine rentenrechtliche Anrechnungszeit gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI

→ kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 3 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in Bayern

VG Ansbach, Urteil vom 09.04.2013 - AN 2 K 11.01778 - juris

12. Ausbildung und Sanktionen/Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Es kommt auch bei Auszubildenden nicht darauf an, ob sie neben Ausbildung/Schulbesuch/Studium in der Lage sind, daneben erwerbstätig zu sein. Ob die Ausbildung ggfs. abgebrochen werden muss, um so in der Lage zu sein, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist keine Frage der Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II, sondern richtet sich nach der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit im Sinne von § 10 SGB II. Leistungen können nur unter den Voraussetzungen des § 31 SGB II gemindert werden oder ganz wegfallen.

Dies wird wohl übersehen vom BVerfG im Beschluss vom 08.10.2014 - 1 BvR 886/11 juris Rn. 13, dessen Argumentation (s. oben S. 4) verkennt, dass eine Verletzung der Pflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einzusetzen, nur nach Maßgabe von § 31 SGB II sanktioniert werden kann.

Die Ausbildung kann als sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II der Ausübung einer Arbeit entgegenstehen.

Als wichtiger persönlicher Grund anzuerkennen sind z.B.:

- eine bestehende Vollzeitschulpflicht: Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist Kindern und Jugendlichen Arbeit im Sinne des SGB II verboten,
- der Besuch einer allgemeinbildenden Schule und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die Erstausbildung, d.h. wenn die/der Leistungsberechtigte

nicht über einen Berufsabschluss verfügt, der nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist,

- die Beendigung einer Ausbildung, einer Aufstiegsfortbildung z.B. der Abschluss des geprüften Bilanzbuchhalters, eines Studienganges, eines Praktikums zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses in Deutschland oder einer Umschulung, wenn durch die (sofortige) Arbeitsaufnahme der angestrebte Abschluss nicht erreicht wird und die Gefahr droht, ohne den Abschluss langfristig von Leistungen nach dem SGB II abhängig zu sein

FW-BA 10.22; in FW-BA 10.23 und 10.24 heißt es weiter:

„(3) Das Vorliegen des sonstigen wichtigen Grundes kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles anerkannt werden:

- bei Bestehen einer Berufsschulpflicht: Nach Beendigung der Schulpflicht, die nach den Schulgesetzen der Länder 9 oder 10 Jahre beträgt, unterliegen die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Berufsschulpflicht. Da die Berufsschulpflicht nur eine Teilschulpflicht darstellt, steht sie, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Aufnahme einer Tätigkeit nicht grundsätzlich entgegen.

- bei Aufnahme einer Zweitausbildung bzw. eines Bildungsganges im zweiten Bildungsweg, soweit dies nicht der festgelegten Integrationsstrategie entgegensteht.“

Schulbesuch zur Erlangung der Hochschulreife ist ein wichtiger Grund, der Verweigerung auf Erwerbstätigkeit ausschließt, sofern die erforderliche Eignung gegeben ist.

OVG Hamburg, Beschluss vom 21.12.1994 - OVG Bs IV 240/94 - info also 1995, S. 99 zu § 18 Abs. 3 Satz 1 BSHG

Ein Zweitstudium dürfte keinen wichtigen Grund für die Unzumutbarkeit einer Arbeit darstellen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 4, ähnlich LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 27; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13 - juris Rn. 15; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2008 - L 2 AS 71/06 - NDV-RD 2009, S. 17 = FEVS 2009, S. 234 = DÖV 2009, S. 300 für Promotion

Die Aufgabe einer Tätigkeit zwecks Aufnahme einer Ausbildung ist nicht sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II, wenn für die Aufgabe der Beschäftigung plausible Gründe vorliegen, etwa bei gesundheitlichen Problemen durch die Berufsausübung oder wenn eine berufliche Neuorientierung durch eine zusätzliche Aus- und Weiterbildung angestrebt wird.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.03.2014 - L 29 AS 814/11 - juris; ähnlich SG Freiburg, Urteil vom 07.12.2009 - S 14 AS 4212/08 - juris

Der Besuch einer Fachoberschule, durch den ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegfällt und die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II begründet wird, ist jedenfalls dann nicht sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II, wenn der Betroffene mit Ausbildungsförderung nach dem BAföG gerechnet hat, dies nicht abwegig war und das Motiv für den Schulbesuch eine berufliche Weiterbildung angesichts gesundheitlicher Probleme bei der Ausübung des früheren Berufes (hier: Krankenschwester und Altenpflegerin) war.

SG Gießen, Urteil vom 30.11.2015 - S 27 AS 274/13 - juris

Auch wenn die Interessenabwägung im SGB II nicht identisch erfolgen muss, kann auch ein Blick in die Entscheidungen dazu, wann eine Sperrzeit wegen Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses (versicherungswidriges Verhalten nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III ohne wichtigen Grund) in Betracht kommt, hilfreich sein, Ein wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Halten nicht zugemutet werden konnte. Es muss sich allerdings um Umstände handeln, die sich auf die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen, die grundsätzlich

© Rechtsanwalt Joachim Schaller, Waitzstr. 8, 22607 Hamburg, Tel: 040-89724747, Fax: 040-89724740, info@rechtsanwalt-schaller.de

Stand: 17.10.2022 ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Seite 56 von 89

entweder der beruflichen oder der persönlichen Sphäre des Arbeitnehmers entspringen müssen. Dieser trägt die Darlegungs- und Beweislast. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls objektive Umstände vorliegen, unter denen nach verständiger Abwägung mit den Interessen der Versichertengemeinschaft die Interessen des Versicherten bewegen. Bezogen auf die Eigenkündigung ist dies insbesondere dann anzunehmen, wenn deren Zweck darin liegt, einen höheren beruflichen oder akademischen Abschluss zu erlangen und die berufliche oder akademische Weiterbildung sich nahezu unmittelbar an das beendigte Beschäftigungsverhältnis anschließt und für die Versichertengemeinschaft hierdurch mindestens mittelfristig einen Mehrwert zu erwarten ist. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Versicherter im Zeitpunkt der Lösung seines Beschäftigungsverhältnisses keine konkrete Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz oder eine Weiterbildung gehabt hat.

Hierzu z.B. Roselt/Wienemann, Barwertkalkül von qualifizierter beruflicher Weiterbildung?, NZS 2018, S. 263; vgl. auch Schweiger, Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe wegen beruflicher Weiterbildung, NZS 2016, S. 213

D) Ansprüche für Kinder und Angehörige von Auszubildenden

1. Kinder bis 14 Jahre

grundsätzlich Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht:

Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367 = juris Rn. 53; a.A. Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 7 SGB II Rn. 29 und § 27 SGB II Rn. 1f für die Rechtslage ab 01.04.2011, weil Auszubildende keine Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II seien (ebenso LSG Bayern, Beschluss vom 09.08.2016 - L 16 AS 366/16 B ER - juris Rn. 26). Diese Auffassung hätte zur Folge, dass für Kinder ein Anspruch nach § 27 SGB XII beim Sozialhilfeträger geltend gemacht werden müsste, während der in Ausbildung befindliche Elternteil den Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 SGB II und ggfs. den Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II beim Jobcenter beantragen muss. Richtigerweise führen Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II zu einer Leistungsberechtigung im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und damit dazu, dass Auszubildende zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Es handelt sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB II), die nicht als Arbeitslosengeld gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II), womit das Entstehen einer Kranken- und Pflegeversicherungspflicht vermieden werden soll. Nur in dem Fall, dass beide zusammenlebenden Elternteile keine der Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II beziehen (können), dürften Kinder bis 14 in den Rechtskreis des SGB XII fallen. Im Fall einer Ablehnung von SGB II-Leistungen ist der Antrag nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten und gilt als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer unzuständigen Stelle eingegangen ist. (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I, der nach BSG, Urteil 26.08.2008 - B 8/9b SO 18/07 R - juris Rn. 22ff auch im SGB XII anzuwenden ist; Krauß in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage München 2021, § 18 SGB XII Rn. 4).

2. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahrs

haben als Erwerbsfähige einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), und sind dann bis zum 25. Geburtstag Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern, wenn sie in einem Haushalt mit diesen leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

3. Kosten für Realisierung des Umgangsrechts mit dem Elternteil

temporäre Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II für jeden Tag, an dem sich das Kind mehr als 12 Stunden bei einem Elternteil aufhält, soweit nicht nur sporadische Besuche vorliegen.

BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - FEVS 2007, S. 289; für die Kinder kommen nach BSG, Urteil vom 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R - auch Mehrbedarfe in Betracht, wenn sie in einer temporären Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Frage, ob Kinder getrennt lebender Eltern eigene Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung haben während ihres Aufenthalts in der Wohnung eines nur umgangsberechtigten Elternteils, der als Studierender dem Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II unterliegt, ist (wie schon vom LSG Sachsen im Urteil vom 15.01.2015 - L 2 AS 161/11 -) vom BSG im Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - verneint worden, das nur einen zusätzlichen Wohnraumbedarf wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizaufwendungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 SGB II für berücksichtigungsfähig hält (juris Rn. 21). Für diesen „zusätzlichen Bedarf wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts, der als nichtausbildungsgeprägt zu werten ist,“ kommen Darlehensleistungen in Betracht, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 3 SGB II). „Soweit gleichwohl Bedarfsunterdeckungen bestehen, verbunden mit dem möglichen Zwang, die Ausbildung aufgeben zu müssen, ist dies eine Folge der Ausgestaltung der Ausbildungsförderleistungen, und keine das Leistungssystem des SGB II berührende Frage (so ausdrücklich BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 3.9.2014 - 1 BvR 1768/11 - RdNr 21 ff).“ (BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - juris Rn. 23)

Fahrtkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II beantragen.

4. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

auch bei Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG oder § 3 Abs. 3 AsylbLG

Loose, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II - Ein Überblick über die (Rechts-)Probleme unter Berücksichtigung der aktuelleren Rechtsprechung, info also 2016. S. 147

Bedarfe für Bildung nur für unter 25jährige Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Für ältere Schüler z.B. an Abendschulen könnte ein analoger Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht kommen (Harald Thomé, Folien für das SGB II – Grundlagenseminar, Stand: 05. Januar 2021, Folie 24)

- Achtung: kein Anspruch für Schüler, die eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung betreiben, außer wenn sie unter § 7 Abs. 6 SGB fallen, da § 28 SGB II systematisch zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehört und daher von § 7 Abs. 5 SGB II erfasst wird -

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.07.2012 - L 7 AS 76/12 B - juris Rn. 14 für die Zeit bis 2010; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.05.2013 - L 31 AS 1100/13 B PKH - info also 2013, S. 180 = juris

aber seit 01.08.2016 können Leistungen u.a. für Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine **besondere Härte** bedeutet (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Umstritten ist, ob die ausbildungsförderungsrechtliche Gleichstellung des Studienkollegs in § 2 VorkurseV auch für Bedarfe für Bildung nach § 28 Abs 1 Satz 2 SGB II gilt.

Schulbeihilfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

2/3* zum 1. August + 1/3* zum 1. Februar (§ 28 Abs. 3 SGB II automatisch)

Dieser Pauschalbetrag soll „die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).“ (BT-Drucksache 17/3404, S. 104f).

Auch bei VHS-Tageslehrgang Realschule LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.04.2016 - L 6 AS 303/15 - juris Rn. 24ff; SG Kiel, Gerichtsbescheid vom 30.09.2020 - S 42 AS 773/17 -

Das LSG Niedersachsen-Bremen hatte einer Schülerin der 11. Klasse nach § 21 Abs. 6 SGB II weitere 135,65 € für Schulbücher zugesprochen, die Übernahme der Kosten für einen Taschenrechner (76,94 €), Kopiergeld (36,00 €) und sonstige Materialien (73,59 €) dagegen abgelehnt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2017 - L 11 AS 349/17 - juris; dazu Lenze, Einmalige Leistungen für die Beschaffung von Schulbüchern, info also 2018, S. 55 und die Entscheidungen oben zu § 21 Abs. 6 SGB II). Seit dem 01.01.2021 sind Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften, soweit diese aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben bestehen, als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 21 Abs. 6a SGB II). Das ist in allen Bundesländern relevant, die keine (vollständige) Lernmittelfreiheit vorsehen.

* Ab 2022 erfolgt jährlich eine Dynamisierung nach § 34 Abs. 3a SGB XII und der Anlage dazu

	August	Februar
2019	100,00 €	-
2020	100,00 €	50,00 €
2021	103,00 €	51,50 €
2022	104,00 €	52,00 €
2023	116,00 €	58,00 €

zusätzlich:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige **Ausflüge von Schulen und Kitas** und für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung)

Hamburger Fachanweisung zu § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-28/5567034/fa-sgbii-28-30-but/>

Der Begriff der Klassenfahrt ist weit auszulegen. Er umfasst auch Reisen außerhalb des Klassenverbandes, z.B. innerhalb eines Kursverbandes, einer Tutorengruppe, einer Jahrgangsstufe oder durch die Schulaufsichtsbehörde organisierte Schüleraustausche, ist nicht auf Inlandsreisen beschränkt und hängt auch nicht davon ab, ob die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend ist (LSG Sachsen, Urteil vom 26.10.2017 - L 7 AS 209/14 - info also 2018 S. 80). Auch Fahrten ins Ausland fallen darunter (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.02.2017 - L 13 AS 74/17 B ER - juris), nicht dagegen, wenn es sich um eine klassen- und jahrgangsübergreifende Reise im Rahmen einer Projektwoche handelt (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2019 - L 2 AS 154/19 - juris).

- **Schülerbeförderung: In tatsächlicher Höhe für erforderliche Kosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden (§ 28 Abs. 4 SGB II).**

Kein Anspruch sollte für Schüler nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II bestehen, weil Fahrkosten bereits im Ausbildungsanteil des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG enthalten wären, der als zweckbestimmte Leistung nach § 11a Abs. 3 SGB II nicht als Einkommen angerechnet wird (SG Altenburg, Urteil vom 24.07.2014 - S 23 AS 3357/13 - juris Rn.23ff – zweifelhaft zumindest seit 1.8.2016, da die Ausbildungsförderung nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen ist).

Ein berufliches Gymnasium stellt einen eigenständigen Bildungsgang dar, so dass es unzulässig ist, einen Antrag auf Schülerbeförderungskosten mit der Begründung abzulehnen, beim Besuch einer näher gelegenen gymnasialen Oberstufe entstünden keine zusätzlichen Kosten (SG Kassel, Urteil vom 03.08.2012 - S 10 AS 958/11 - juris; ähnlich BSG, Urteil vom 17.03.2016 - B 4 AS 39/15 R - juris Rn. 20 ff, wonach auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen ist und insoweit an die Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG angeknüpft werden kann, und BSG, Urteil vom 05.07.2017 - B 14 AS 29/16 R - juris Rn. 21ff für Waldorfschule). Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt seit 01.08.2019 auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung (§ 28 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Kein Anspruch besteht, wenn landesrechtlich ein anderweitiges Bedarfsdeckungssystem zur Verfügung steht (Schulträger übernimmt in bestimmten Fällen die Fahrtkosten); dies soll auch dann gelten, wenn wegen eines fehlenden Antrags oder Versäumung der Antragsfrist tatsächlich keine Leistungen nach der SchfKVO gezahlt werden (LSG NRW, Urteil vom 10.01.2019 - L 7 AS 783/15 - juris).

Kein Anspruch besteht für den Besuch eines privaten Gymnasiums, wenn der einzige Unterschied zur nächstgelegenen Schule in der ethnischen und gesellschaftlichen Zusammensetzung der Schülerschaft besteht (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.02.2020 - L 7 BK 2/19 - juris).

- **Lernförderung, soweit geeignet und zusätzlich erforderlich zur Erreichung der durch schulrechtliche Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (§ 28 Abs. 5 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutscheine oder Direktzahlung nur auf gesonderten Antrag nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II)**

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.03.2018 - L 11 AS 891/16 -: keine Erstattung von Fahrtkosten zur Lernförderung, weil die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten die im Regelsatz vorgesehenen 15,55 € nur deutlich überschritten (juris Rn. 27 - unklar bleibt, wie teuer die Schülermonatskarte war, deren räumlicher Geltungsbereich die Fahrten zur Lernförderung nicht abdeckten).

BSG, Urteil vom 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R -: Lernförderung ist mehr als nur Nachhilfe und umfasst grundsätzlich jede Förderung Lernender (juris Rn. 18). Lernförderung umfasst nicht nur kurzzeitige, sondern ggf längerfristige Bedarfe und kann damit unter Umständen für einen längeren Zeitraum zu erbringen sein (juris Rn. 21). Bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist aber zu prüfen, ob mögliche vorrangige Leistungen wie insbesondere die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII in Betracht kommen (juris Rn. 23).

Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an (§ 28 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

- Bei Schülerinnen und Schülern und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** die Aufwendungen zu Verpflegungskosten erbracht unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist (§ 28 Abs. 6 SGB II).

- **Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe** in Höhe von insgesamt **15,00 €** monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten

für Leistungsberechtigte bis Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutscheine oder Direktzahlung).

Zusätzlich können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen außerschulischen Teilhabe-Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II).

BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 -: „Zwar ist die Norm lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet und die Gesetzesbegründung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nötigen Ausrüs-

tung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BTDrucks 17/12036, S. 7 f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ (juris Rn. 132) „Die neu geschaffene Regelung ist hinsichtlich der Erstattung der Fahrkosten gemäß § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II als Anspruch auszulegen“ (juris Rn. 148). Z.B. SG Detmold, Urteil vom 27.09.2016 - S 7 AS 2145/13 - <http://www.harald-thome.de/media/files/SG-Detmold-27.09.2016---S-7-AS-214513.pdf>: mindestens 30,00 € für Teilnahme am Instrumentalunterricht; aber auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.03.2018 - L 11 AS 891/16 -: keine Erstattung von Fahrtkosten zur Lernförderung, weil die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten die im Regelsatz vorgesehenen 15,55 € nur deutlich überschritten (juris Rn. 27 - unklar bleibt, wie teuer die Schülermonatskarte war, deren räumlicher Geltungsbereich die Fahrten zur Lernförderung nicht abdeckten).

5. Aufteilung der Unterkunfts- und Heizungskosten erfolgt i.d.R. kopfanteilig

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Unterkunft auch von einem nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kind genutzt wird, das nach den Regelungen des BAföG nur geringfügige Leistungen für Unterkunft erhält.

BSG, Urteil vom 27.02.2008 - B 14/11b AS 55/06 R - juris; BSG, Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 13/06 R - juris, BSG, Urteil vom 25.06.2008 - B 11b AS 45/06 R - juris; BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 139/11 R - juris für Betriebskostenguthaben, das bei Auszug des BAföG-Beziehers vor dem Monat der Gutschrift nur unter den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen ist; SG Gießen, Beschluss vom 04.11.2015 - S 25 AS 496/15 ER - juris Rn. 44, das aber in Rn. 40 ab Vollendung des 25. Lebensjahres bei einer 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft in Wohngemeinschaft mit dem bald 25jährigen Sohn die Angemessenheitsgrenze für 2 Personen anwenden will; LSG Hamburg, Urteil vom 28.06.2018 - L 4 AS 130/17 - juris Rn. 45; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.08.2018 - L 6 AS 361/17 -, das vom BSG mit Urteil vom 27.01.2021 - B 14 AS 35/19 R - aufgehoben und zurückverwiesen wurde wegen unzureichender Feststellungen zur Wohnungsnutzung durch das Kind; offen gelassen von BSG im Urteil vom 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R - juris Rn. 19; ob Betriebskostenguthaben kopfanteilig auf die als Auszubildende ausgeschlossene Mutter und deren Kind aufzuteilen ist, ist Gegenstand des Verfahrens des Kindes S 55 AS 714/17 beim SG Hamburg, für das am 23.11.2018 PKH bewilligt wurde. A.A. z..B. SG Speyer, Gerichtsbescheid vom 07.01.2021 - S 15 AS 250/19 – ASR 2021, S. 60 Rn. 50: Nur Mietvertragspartei

Nur ein ernsthaftes Mietzinsverlangen wäre Voraussetzung, um vom Kopfteilprinzip abzuweichen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2019 - L 25 AS 535/19 - juris Rn. 36 zu Untermietvertrag mit der Mutter).

Eine "Nutzung" der Wohnung, die das Kopfteilprinzip nach sich zieht, liegt jedoch nicht vor, wenn sich der Betroffene nur gelegentlich und besuchsweise in der Wohnung des Mieters aufhält und die Besuchsdauer pro Monat in Tagen gerechnet nur einen verhältnismäßig geringen Anteil umfasst. Dies gilt auch dann, wenn es sich um regelmäßige Besuche handelt.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.01.2011 - L 3 AS 395/09 - juris Rn. 27 zu Sohn in Ausbildung, der seinen Vater besucht; ähnlich BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - juris Rn. 16; anders jedoch LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.08.2018 - L 6 AS 361/17 - juris, wenn das dem Haushalt grundsätzlich weiter angehörende Kind wegen der Teilnahme an einer geförder-ten Ausbildungsmaßnahme in einem beruflichen Rehabilitationszentrum vom Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II betroffen ist und sich an zwei Wochenenden im Monat und in den Ferienzeiten im elterlichen Haushalt aufhält (Revision anhängig beim BSG: B 14 AS 35/19 R).

- anders beim Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG aF: Aufteilung der Unterkunftskosten nach dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums, gilt aber nur bei Prüfung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern bzw. des Elternteils, nicht bei Ermittlung des Bedarfs der Kinder, die sich ausschließlich nach dem SGB II richtet [≈ § 6a Abs. 5 Satz 3 BKGG zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern]).

BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - juris Rn. 15

Eine Sonderform des Wohngeldes ist das sogenannte **Kinderwohngeld**. Seine Auszahlung kommt dann in Betracht, wenn die Eltern Arbeitslosengeld II beziehen und das Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehört, da es seinen eigenen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen decken kann (Kindergeld (und Kinderzuschlag), Unterhalt(svorschuss), Halbwaisenrente, Kapitalerträge, Jobs und Ausbildungsvergütung, ggfs. auch BAföG oder BAB und anderes Einkommen).

Ein Anspruch auf Kinderwohngeld besteht nur, wenn dieses zusammen mit dem Kindergeld und dem weiteren Einkommen höher ist als der SGB II-Bedarf. Kinderwohngeld kann insbesondere interessant sein, wenn die Kosten der Unterkunft über der Angemessenheitsgrenze für einen Mehrpersonenhaushalt liegen. Scheidet ein Kind mit Kinderwohngeld aus der Bedarfsgemeinschaft aus, muss für den Mietanteil der verbleibenden Person/en (z.B. alleinerziehender Elternteil) die

sogenannte Mietobergrenze für eine Person angewendet werden. Diese ist wesentlich höher als die anteilige Mietobergrenze eines Mehrpersonenhaushalts.

Achtung: Der Teil des Kindergeldes, der nicht zur Bestreitung des SGB II-Bedarfs des Kindes notwendig ist (insoweit müssen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung kopfanteilig aufgeteilt werden), wird beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet. Das Jobcenter spricht hier von »überschießendem« Kindergeld.

Tz. 7.15 ff WoGVwV 2017. Einen guten Überblick zum Kinderwohngeld gibt es von Bernd Eckhardt im [Sozialrecht-Justament 1/2019](#); s. auch Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2020, Rn. 756ff und 1244ff; BSG, Urteil vom 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.01.2020 - L 18 AS 1726/19 - juris Rn. 23

E) Kranken- und Pflegeversicherung bei SGB II-Bezug

- für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen durch § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Grundsatz: SGB II-Bezug > Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI

Ausnahme: Personen, die während des Studiums und unmittelbar vor dem Alg II-Bezug privat versichert sind, können seit dem 01.01.2009 nicht in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 5 Abs.1 Nr. 2a SGB V aufgenommen werden (§ 5 Abs. 5a SGB V). Für sie müssen, soweit § 7 Abs. 5 SGB II sie nicht ausschließt, für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 26 SGB II die Beiträge im notwendigen Umfang (reduzierter Beitrag im Basistarif) übernommen werden (§ 152 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) = bis 31.12.2015 § 12 Abs. 1c Sätze 5 und 6 VAG aF und BSG, Urteil vom 18.01.2011 - B 4 AS 108/10 R -).

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach § 152 Abs. 4 Satz 1 VAG = § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG aF, damit sich der Beitrag im Basistarif für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte reduziert, aber keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 26 SGB II aF.

vgl. LSG Bayern, Urteil vom 29.04.2010 - L 7 AS 684/09 - juris - (die Revision beim BSG, um den Zuschuss nach § 26 SGB II aF zu erstreiten, was erfolglos: BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 160/10 R - juris Rn 30)

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Bescheinigung der Hilfebedürftigkeit im Sinne von SGB II/SGB XII nach § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG, damit bei rückständigen Beiträgen das Ruhen des Leistungsanspruchs endet und die PKV nicht nur für Aufwendungen haftet, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind (Notlagentarif nach [§ 153 VAG](#)).

SG Schleswig, Beschluss vom 07.11.2011 - S 25 AS 153/11 ER -, der Sache nach bestätigt durch LSG Schleswig, Beschluss vom 08.02.2012 - L 3 AS 227/11 B ER -; SG Schleswig, Urteil vom 11.12.2012 - S 2 AS 65/12 -. Der Sache nach gilt das auch für gesetzlich krankenversicherte Auszubildende (§ 16 Abs. 3a Satz 4 SGB V).

aber seit 01.04.2011: Die Leistungen nach § 27 SGB II für Auszubildende *im Sinne des § 7 Absatz 5* gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und führen nicht zur Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI.

Fraglich könnte sein, ob sich die „redaktionelle Klarstellung“ (BT-Drucksache 18/8041, S. 42 zur Einfügung von „*im Sinne des § 7 Absatz 5*“) zum 01.08.2016 auch auf die Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II bezieht oder ob dieser Personenkreis seitdem wieder über das Jobcenter kranken- und pflegeversichert ist (für Letzteres: Björn Kazda/Werner Simon/Lutz Wittler, Präsentation „9. SGB II-Änderungsgesetz: Einkommen und Auszubildende“ vom 05.04.2017 in Folie 11) mit der Folge, dass dann kein KV/PV-Bedarf nach § 13a BAföG anzusetzen ist.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

- Bei Erwerbstätigen sind sie Bestandteil des Grundfreibetrags von 100,00 €. Nur wenn das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400,00 € beträgt, können Erwerbstätige mehr als 100,00 € monatlich hierfür, für Kfz-Versicherung und andere private Versicherungen, für Riester-Beiträge und für mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben absetzen (§ 11b Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II).
- Für Auszubildende, die nicht erwerbstätig sind, gilt die Begrenzung auf 100,00 € nicht („mindestens“ in § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II), so dass auch die höheren

Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung abgesetzt werden können (die Beiträge zur Pflegeversicherung sind gesetzlich vorgeschrieben und fallen daher als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Nicht berücksichtigt werden die tatsächlichen KV/PV-Beiträge bei Pattar in Klinger/Kunkel/Pattar/Peters, Existenzsicherungsrecht, 3. Auflage Baden-Baden 2013, Rn. 627, der nur den KV-Bedarfssatz nach § 13a Abs. 1 BAföG abzieht und damit zu einem zu hohen einzusetzenden Einkommen kommt.

Bei einer besonderen Härte können nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II auch notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden.

Da für Schüler über 30, die nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II Härtefall-Leistungen als Zuschuss bekommen, keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI besteht und auch ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen nach § 26 Abs. 2 SGB II ausscheiden dürfte (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 160/10 R - juris Rn 30 zu § 26 Abs. 2 SGB II aF, der damals allerdings nur für Bezieher von Arbeitslosengeld II galt, während dieses Erfordernis dort nunmehr anders als in § 26 Abs. 1 und 3 SGB II nicht mehr enthalten ist), dürfte auch für diesen Personenkreis die Übernahme von notwendigen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nur als Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II möglich sein.

Mehrbedarfsleistungen waren bis 31.03.2011 Alg II und führten zur Krankenversicherungspflicht ohne eigenen Beitrag!

Spellbrink, Studenten und Hartz IV, SozSich 2008, S. 30 (34); vgl. auch SG Magdeburg, Urteil vom 30.11.2016 - S 13 AS 1564/11 - zur Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI idF bis 31.12.2010; a.A. SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 46f; SG Hamburg, Beschluss vom 18.10.2010 - S 56 AS 3212/10 ER -; LSG Hamburg, Urteil vom 30.10.2012 - L 4 AS 167/11 - juris; wohl übersehen wurde dies vom VG Bremen, Beschluss vom 23.07.2007 - S5 V 1718/07 -, das nur den Antrag auf Übernahme der Beiträge für eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V abgelehnt hat (juris Rn. 15)

Dies galt nicht, wenn Leistungen nur als Darlehen wegen besonderem Härtefall bewilligt wurden.

F) Höhe der Leistungen nach dem SGB II

Bei der Ermittlung der Leistungshöhe gelten für die Leistungen für Auszubildende die Regelungen im SGB II zum Bedarf und zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Frühere Entscheidungen, die teilweise auf den BAföG-Bedarf abgestellt hatten, sind für das SGB II vom Bundessozialgericht korrigiert worden.

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145; a.A. z.B. SG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2007 - S 50 AS 153/07 ER - juris und BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - zum Mindesteinkommengrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG für den Kinderzuschlag (juris Rn. 14)

1. Bedarfsberechnung

Regelbedarfe (§ 20 SGB II)

Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 22 SGB II)

Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II:

Fiktion der Hilfebedürftigkeit im Verhältnis eigener Bedarf zum Gesamtbedarf (horizontale Berechnung)

aber: Kinder, die ihren eigenen Bedarf selbst decken können, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft und müssen ihr Einkommen - außer Kindergeld, soweit es für ihren eigenen Bedarf nicht benötigt wird - nicht anrechnen lassen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II einschränkend dahingehend auszulegen, dass als Gesamtbedarf nur der Bedarf der hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist. Diesem Gesamtbedarf ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen, das sich nach Abzug des nicht hilfebedürftigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ergibt.

BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14/11b AS 58/06 R - FEVS 2009, S. 259 (266f) zu Altersrentner (§ 7 Abs. 4 SGB II); BSG, Urteil vom 14.06.2018 - B 14 AS 13/17 R - juris

Diese fiktive vertikale Berechnung gilt auch für nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende, die nach einigen früheren Entscheidungen des BSG nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören sollten.

BSG, Urteil vom 27.02.2008 - B 14/11b AS 55/06 R - juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 13/06 - juris Rn. 13 und 20; SG Duisburg, Urteil vom 10.07.2012 - S 42 (3) BK 5/09 - juris Rn. 34 für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2019 - L 2 AS 693/15 - juris Rn. 54; offen gelassen vom BSG in den Urteilen vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R - juris Rn. 13 sowie vom 15.06.2016 - B 4 AS 27/15 R - juris Rn. 20, wo „mit durchaus beachtlichen Argumenten“ die Kommentierung von Bernzen in Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 27 Rn. 34 zitiert wird, die eine vertikale Berechnung vertritt; ebenso offen gelassen vom LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.09.2019 - L 8 AS 288/14 - juris Rn. 64f (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen vom BSG mit Beschluss vom 03.04.2020 - B 4 AS 52/20 B - juris);

anders aber nunmehr für Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft

a) BSG, Urteil vom 06.10.2011 - B 14 AS 171/10 R - juris Rn. 17:

„Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft zwischen Partnern wird unabhängig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist (vgl. *Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 7 RdNr 57*).“

(ähnlich für horizontale Berechnung BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 39/09 R - juris Rn. 27 und 35 zum Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II aF; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 15.03.2012 - L 15 AS 426/10 - juris Rn. 28)

b) BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - für den Fall einer volljährigen Auszubildenden mit der Konsequenz, dass das nicht weitergeleitete Kindergeld als Einkommen bei der Mutter anzurechnen ist:

„Grundsätzlich kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter auch mit einem von diesen Leistungen Ausgeschlossenen eine Bedarfsgemeinschaft bilden (für den Fall der Ehe zwischen einem Altersrentner und einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II s nur BSG vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R, SozR 4-4200 § 9 Nr 5 juris RdNr 31; s auch BSG vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R - BSGE 105, 291 = SozR 4-4200 § 7 Nr 16, juris RdNr 12 ff). Ein volljähriges unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bildet nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II jedoch nur dann eine Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern oder einem Elternteil, wenn es dem Haushalt eines Elternteils angehört und seine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann. Die Klägerin zu 2 hat nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) im streitigen Zeitraum dem Haushalt der Klägerin zu 1 nicht dauerhaft angehört. Sie war nur temporär während der Schließungszeiten des Internats dem Haushalt der Mutter zugehörig. Für eine Ausweitung des von der Rechtsprechung entwickelten Instituts der „temporären“ Bedarfsgemeinschaft (vgl BSG vom 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 35 zur temporären Bedarfsgemeinschaft und BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R, BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, juris RdNr 27) auch auf Fallkonstellationen, in denen das volljährige Kind (unter 25 Jahren) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen ist, besteht jedoch nach Auffassung des Senates keine Veranlassung.“ (juris Rn. 31)

c) BSG, Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - juris Rn. 22: „Trotz der Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit internatsmäßiger Unterbringung in R. gehörte der damals minderjährige Kläger weiterhin dem Haushalt seiner Mutter an, weil er an den Wochenenden und in den Ferien in der gemeinsam mit der Mutter bewohnten Familienwohnung lebte und dort seinen Lebensmittelpunkt beibehalten hatte (vgl zur Situation bei Volljährigen: BSG Urteil vom 6.8.2014 - B 4 AS 55/13 R - BSGE 116, 254 = SozR 4-4200 § 7 Nr 38 sowie unter 5.). Er war auch nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten, weil er nach den Feststellungen des LSG über kein Vermögen und an Einkommen nur über monatlich 104 Euro Ausbildungsgeld sowie 184 Euro Kindergeld verfügte. Eine solche Bedarfsgemeinschaft wird durch das Bestehen eines Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 5 SGB II nicht ausgeschlossen (BSG aaO RdNr 31 mwN).“

d) BSG, Beschluss vom 03.04.2020 - B 4 AS 52/20 B - juris Rn. 4f, wo wegen Verwerfung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wegen nicht ausreichender Darlegung der Entscheidungserheblichkeit offen bleibt, ob der Bedarf nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft, in der Ausbildungsförderleistungen vorhanden sind, horizontal oder vertikal zu berechnen ist.

Auch nach Nrn. 106a.11 (4) Satz 3 und 106a.140 (6) Satz 3 der DA-KiZ (Stand: Januar 2013) war der Personenkreis der Auszubildenden nicht aus der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II ausgeschlossen (nunmehr B.1.2. (3) und D.1. der [DA-KiZ](#) (Stand 1. Januar 2020); ebenso LSG Thüringen, Beschluss vom 05.08.2008 - L 9 AS 112/08 ER - juris Rn. 29; LSG Sachsen, das im Urteil vom 20.09.2012 - L 7 AS 402/11 - deshalb das für einen unter 25 Jahre alten Studenten gezahlte Kindergeld nicht als Einkommen beim Vater anrechnet (juris Rn 25ff), LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2014 - L 12 AS 1547/14 - juris Rn. 29; BSG, Urteil vom 19.10.2016 - B 14 AS 40/15 R - juris Rn. 22

vgl. Geiger, Wie sind personenübergreifende Sanktionsfolgen auf der Grundlage der geltenden Fassung von § 31 SGB II zu verhindern? info also 2010, S. 3 (7): Bei einem von SGB II-Leistungen ausgeschlossenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist sein Einkommen, abweichend von der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, nur in bedarfsüberdeckender Höhe bei den übrigen BG-Mitgliedern anzurechnen; ebenso SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 49ff; Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II (Kommentierung vor der 64. Ergänzungslieferung in Rn. 9, der dies allerdings nicht auf die Leistungen nach § 27 SGB II anwenden wollte); Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 33ff, der stets die vertikale Berechnung für geboten hält; für diese auch SG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2014 - S 35 AS 263/14 ER - S. 7; SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 22; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.09.2018 - L 6 AS 111/16 - juris Rn. 32 und FW 11.98, die seit Fassung vom 18.08.2016 folgenden Text enthalten

„(5) Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies trifft im Wesentlichen auf die Fallkonstellationen einer/eines Studentin/Studenten in einer BG mit einer/einem Partner/in zu.

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der Studentin oder des Studenten
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der Studentin oder des Studenten
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode.“

ebenso Nr. 7.21 WoGVwV mit mehreren Beispielen

Wohngeld ist Einkommen des Wohngeldberechtigten. Ist dieser als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht leistungsberechtigt, darf Wohngeld daher nur insoweit in der Bedarfsberechnung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen, wie der Auszubildende das Wohngeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 5 C 50.03 - NVwZ-RR 2005, S. 824 zum BSHG, a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 38, das das Wohngeld voll auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der gesamten Bedarfsgemeinschaft anrechnet (im Berufungsverfahren L 10 AS 1134/15 wurde beim LSG Berlin-Brandenburg ein Vergleich abgeschlossen). Zu beachten ist § 40 WoGG: Das Wohngeld, das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen Person - für andere, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder z.B. als Kinderwohngeld - bewilligt worden ist, rechnet im Rahmen anderer Sozialleistungen nicht als Einkommen der vom Wohngeld ausgeschlossenen Person.

anders beim Kinderzuschlag:

Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG aF ist wegen der Ausschlussregelung in § 7 Abs. 5 SGB II davon auszugehen, "dass der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft (KdU) pauschal typisierend durch den Höchstsatz der BAföG-Leistungen als sichergestellt anzusehen sind. Damit korrespondiert die Außerachtlassung der BAföG-Leistungen als Einkommen."

BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - juris Rn. 14; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.06.2009 - L 12 KG 5/07 - juris Rn. 21 und 24)

ebenso VGH München, Beschluss vom 29.01.2014 - 10 CS 13.1996 - juris Rn. 22 für den gesicherten Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten (§ 9 Abs. 5 SGB II)

Der Grundsicherungsträger trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (BSG, Urteil vom 27.01.2009 - B 14 AS 6/08 R - juris Rn. 16: „Für die Unterhaltsvermutung in § 9 Abs. 5 SGB II reicht es gerade nicht aus, wenn Verwandte oder Verschwägerte in einem Haushalt lediglich zusammen wohnen. Vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden“ .Dies ist „dann der Fall, wenn die Verwandten oder Verschwägerten mit dem im selben Haushalt lebenden Hilfebedürftigen "aus einem Topf" wirtschaften. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen daher über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.“).

§ 1 Abs. 2 Alg II-V bestimmt: „Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. Anrechnung von Einkommen

BAföG ist teilweise zweckbestimmt für Ausbildungskosten.

Mindestens 100,00 € sind abzusetzen (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II ab 01.08.2016)

Dies gilt für

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke,
- Berufsausbildungsbeihilfe,
- Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III und
- den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(im folgenden Ausbildungsförderungsleistungen genannt).

Erfasst werden von diesem Mindestfreibetrag von 100,00 € die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II, also

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Durch das "mindestens" sind für privat oder in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Auszubildende die tatsächlichen Krankenversicherungsbeiträge voll abziehbar, *was bis 31.07.2016 nur galt, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde* (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Allerdings sind für Auszubildende, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9 oder Nr. 10 SGB V pflichtversichert sind, die KV/PV-Beiträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II abzuziehen, so dass diese stets zusätzlich von dem Mindestfreibetrag von 100,00 € profitieren, während privat oder freiwillig versicherte Auszubildende weitere Aufwendungen für andere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie die Kfz-Haftpflicht-Versicherung (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II), für eine Riester-Rente (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) und für mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) konkret nachweisen müssen.

Da die studentische Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres dauert, sind hiervon vor allem ältere Studierende betroffen, die hohe Beiträge für die freiwillige Versicherung zahlen müssen. Die Pflegeversicherungsbeiträge von freiwillig Versicherten sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI und fallen daher unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, so dass sie gesondert vom Einkommen abzuziehen sind.

FW 11.125

Die Krankenversicherungsbeiträge von freiwillig Versicherten fallen dagegen einschließlich der Zusatzbeiträge unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II und führen regelmäßig dazu, dass der Mindestabsetzbetrag von 100,00 € überschritten wird, so dass auch alle weiteren Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II geltend gemacht werden sollten.

Die Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 23 SGB XI) und fällt daher - ebenso wie deren Krankenversicherungsbeitrag (§ 193 Abs. 3 VVG) - unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II, so dass die Beiträge dazu führen können, dass der Mindestabsetzbetrag von 100,00 € überschritten wird.

Für nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen (insbesondere Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung) ist von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter eine Pauschale von 30,00 € monatlich im Rahmen von § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

Für Minderjährige gilt dies nur, wenn diese selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V).

FW 11.131 sieht bei Minderjährigen vor, dass an die Notwendigkeit einer privaten Versicherung hohe Anforderungen zu stellen seien (Unfallversicherung je nach Einzelfall +, Hausrat oder zusätzliche KV -, Haftpflicht -, wenn durch Versicherungen der Eltern gedeckt).

Welche Ausbildungskosten als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben anzusehen sind und ggfs. über den Mindestabsetzbetrag von 100,00 € hinaus absetzbar sind, wird von der Rechtsprechung zu entscheiden sein. In Betracht kommen insbesondere Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, der Semesterbeitrag, Mitgliedsbeiträge für Gewerkschaften, Berufsverbände und Organisationen von Studierenden und Auszubildenden sowie weitere Ausbildungskosten z.B. für Computer, Hard- und Software, Bücher, Kopien und Lehr- und Lernmaterial sowie Arbeitskleidung, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht kostenfrei erhältlich sind. Sinnvoll dürfte eine Orientierung an der früheren Fassung der auf § 14a BAföG beruhenden Härteverordnung vom 15.07.1974 (BGBl. I S. 1449) - BAföG-HärteV - sein, die in der Fassung der 2. HärteVÄndV vom 11.08.1980 (BGBl. I S. 1293) Regelungen über Schulgeld, Studiengebühren, Fahrtkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten sowie Internats- und Unterkunftskosten enthielt, bis ihr Leistungsbereich durch das 2. HStruktG vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523) wesentlich eingeschränkt wurde. Als Lern- und Arbeitsmittel anzusehen sind z.B. Bücher, Fachzeitschriften, Arbeitsgeräte, Schreibpapier und -gerät sowie Sportausrüstungen, soweit sie für die Ausbildung z.B. zum Sportlehrer benötigt werden (Humborg in Rothe/Blanke, § 11 BAföG Rn. 10). Bei Schulbüchern ist vorrangig der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II, soweit aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften anfallen, der aber nicht für solche Schülerinnen und Schüler gilt, die dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II unterfallen.

Kosten für eine zusätzliche Unterkunft am Ausbildungsort können nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden, sofern sie nicht von der BAB/BAföG-Wohnkostenpauschale gedeckt werden können.

Geiger, Wann müssen Arbeitsagenturen oder Jobcenter die Wohnkosten Auszubildender übernehmen? info also 2017, S. 154 (156): Kazda, Auszubildende im SGB II, Deutscher Fürsorgetag 16. Mai 2018, Folien 36f. Im BAföG gibt es nur noch in § 13 Abs. 2 BAföG Wohnkostenpauschalen; soweit diese oder die Pauschalen im SGB III bereits durch die normalen Unterkunftskosten überschritten werden, müssen die Kosten für eine zusätzliche Unterkunft am Ausbildungs- oder Praktikumsort (z.B. bei Blockunterricht) voll im Rahmen von § 11b Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden.

Bei Exkursionen oder Studienfahrten dürften neben zusätzlichen Fahrtkosten auch Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten absetzbar sein, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bilden für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die Regelungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG.

BSG 11.12.2012 - B 4 AS 27/12 R - SozR 4-4225 § 6 Nr. 2; FWBA 11.140

Das BVerwG hat entschieden, dass Aufwendungen für den studienbedingten Erwerb von Mitteln, die für die Ausbildung benötigt werden, regelmäßig aus

dem der Deckung der Ausbildungskosten dienenden Anteil der individuellen Ausbildungsförderung zu bestreiten sind und nicht als besondere Belastungen nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII absetzbar ist. Es hat den Erwerb eines Computers und Monitors als „wegen des Studiums der Klägerin erforderlich“ eingestuft und dazu weiter ausgeführt:

„Die Anschaffung von Mitteln, die der Auszubildende benötigt, um sein Studium zu betreiben, ist regelmäßig dem ausbildungsbedingten oder -geprägten Bedarf zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um denjenigen Bedarf, der ausschließlich wegen der Tatsache der Ausbildung besteht, der regelmäßig während der Ausbildung anfällt oder der mit dieser unmittelbar zusammenhängt (Schlette, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB XII), Stand Juni 2015, K § 22 Rn. 21 m.w.N.; Gerenkamp, in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Stand Januar 2015, § 7 Rn. 57). Der Kauf des Computers und des Monitors diene der Deckung eines derartigen Bedarfs der Klägerin.“
BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 - 5 C 8/15 - juris Rn. 23

Eine Regelung, in welcher Höhe Fahrtkosten von Auszubildenden für den Weg zur Ausbildungsstätte absetzbar sind, gibt es im SGB II nicht. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen, die nachzuweisen sind (soweit ein Semesterticket im Semesterbeitrag enthalten ist, muss die Absetzung des gesamten Semesterbeitrags erfolgen). Bei Kfz-Nutzung dürfte eine Orientierung an den Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-V sinnvoll sein, wonach vom Einkommen Erwerbstätiger für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung abzusetzen sind, soweit nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden. Diese Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (§ 6 Abs. 2 Alg II-V).

Für Schul- oder Studiengebühren wurde die Absetzbarkeit bisher vom Bundessozialgericht verneint.

BSG, Urteil vom 17.03.2009 - B 14 AS 63/07 R - FEVS 2010, S. 119 = juris - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26), obwohl diese nicht von den BAföG-Bedarfssätzen erfasst werden (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 18.01.2001 - 6 B 120/96 - NVwZ-RR 2002 S. 118 (120f) und OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.08.2010 - 4 LC 757/07 - juris Rn. 22 unter Hinweis auf BT-Drucksache 13/4246, S. 22). Das BSG führte im Urteil vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R - zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II aus (juris Rn. 33f):

„Die Ausbildungskosten, die über den zweckbestimmten Anteil der Ausbildungsförderung hinaus wegen der Besonderheiten der vorliegenden Ausbildung angefallen sind, kann die Klägerin nicht als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben iS des § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II vom Einkommen absetzen.

Von seinem Wortlaut her ist § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II zwar auf jedes Einkommen anwendbar und nicht auf Erwerbseinkommen beschränkt (vgl für die Vorgängervorschrift des § 76 Abs 2 Nr 4 BSHG etwa BVerwGE 95, 103 ff und BVerwGE 62, 275, 278 sowie für § 194 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGB III bzw § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz; BSGE 45, 60 = SozR 4100 § 138 Nr 2; BSGE 63, 237 = SozR 4100 § 138 Nr 19; BSG SozR 4100 § 138 Nr 26 und 27). Welche Ausgaben im Einzelnen abzusetzen sind, ist gleichwohl nach den Besonderheiten der einzelnen Einkunftsarten zu beurteilen. Es können dabei solche Ausgaben nach § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II nicht als mit der Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben abgesetzt werden, die der Art nach bereits bei der Ermittlung des Einkommens wegen einer besonderen Zweckbestimmung berücksichtigt worden sind (vgl Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 11 RdNr 117). Wenn - wie oben dargelegt - diese Einnahme nicht erst über den entsprechenden Mitteleinsatz des Leistungsempfängers ihre Zweckbindung erlangen kann, sondern sich die Zweckbindung nach objektiven Kriterien bestimmen lassen muss, kann deshalb eine weitergehende subjektive Zweckbestimmung bei Anwendung des § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II keine Beachtung finden. Soweit also ein Teil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als zweckgebundene Einnahme bei der Einkommensermittlung privilegiert ist, scheidet die weitergehende Absetzung von Ausbildungskosten als notwendige Ausgabe bezogen auf die geförderte Ausbildung von vornherein aus.“

Einige Gerichte haben dagegen Studiengebühren und Schulgeld als mit der Erzielung des BAföG-Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) anerkannt, weil vom BAföG nicht erfasst.

+ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.03.2007 - L 32 B 399/07 AS ER - juris Rn. 7; SG Dresden, Urteil vom 29.10.2007 - S 10 AS 957/06 - juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.03.2008 - L 28 AS 1276/07 - juris Rn. 26; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.06.2008 - L 5 ER 124/08 AS - juris Rn. 6; VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 - nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.09.2012 - L 13 AS 3794/12 ER-B - juris Rn. 8 für 250,00 € Kursgebühren für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, die als Fortbildungskosten vom Einkommen aus der Beschäftigung in der Klinik absetzbar sind; LSG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2019 - L 4 AS 155/19 B ER - juris für mtl. 450,00 € Schulgeld einer alleinerziehenden Mutter zur Kosmetikerin, die auch nicht auf eine betriebliche Ausbildung verwiesen werden kann, da es

eine solche in Hamburg nicht gibt; **a.A.** LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.10.2006 - L 19 B 599/06 AS ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2007 - L 19 B 687/06 AS ER - juris Rn 30f; SG Berlin, Beschluss vom 04.05.2007 - S 102 AS 9326/07 ER - juris Rn. 16; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.07.2007 - L 5 AS 1191/05 - juris Rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2007 - L 5 B 949/07 AS ER - juris Rn. 17; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04.03.2008 - L 13 AS 205/07 - juris Rn. 31; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2009 - L 28 AS 1919/07 - juris Rn. 45 mit Hinweis in Rn. 56 auf BT-Drucksache 16/8645, S. 6; **BSG**, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 ohne Begründung - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26 (Auffassung des BSG ist vertretbar und damit nicht willkürlich)

Die Auffassung, dass Schul- oder Studiengebühren an privaten (Hoch-)Schulen nicht absetzbar sind, wird damit begründet, dass entsprechende Ausbildungen auch an öffentlichen Einrichtungen ohne derartige Zusatzkosten besucht werden könnten und in ausreichendem Maße vorhanden seien (FW 11.159). Dies ist aber in vielen Fällen nicht richtig. Für viele Ausbildungen gibt es Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus), die z.B. in Medizin oder Psychologie einen Beginn allenfalls nach langen Wartezeiten vorsehen, wenn kein Spitzenabitur vorliegt. Auch kommt in Betracht, dass die öffentliche Einrichtung zu weit entfernt ist, während der private Anbieter seine Ausbildungsstätte in der Nähe der (elterlichen) Wohnung hat. Zumindest in solchen Fällen, in denen nachvollziehbare Gründe vorliegen, sollte auch das Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) bei der Beurteilung, ob Schul- oder Studiengebühren als mit der Erzielung des (BAföG-)Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben absetzbar sind, zugunsten der Auszubildenden berücksichtigt werden.

Vgl. auch Bienert, Zur Absetzbarkeit von Bildungskosten als Werbungskosten gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, info also 2016, S. 107

Da die Ausbildungsförderung nach dem BAföG im SGB II seit 01.08.2016 nicht mehr als (teilweise) zweckbestimmte Leistung angesehen wird (§ 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II), werden die Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren der Art nach nicht bereits bei der Ermittlung des Einkommens wegen einer besonderen Zweckbestimmung berücksichtigt, so dass durch die Gesetzesänderung der BSG-Argumentation die Grundlage entzogen wurde. Außer dem Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist kein Teil der Ausbildungsförderung noch als zweckgebundene Einnahme bei der SGB II-Einkommensermittlung privilegiert. Da die Auszubildenden ohne die Zahlung von Schulgeld oder Studiengebühren ihre Ausbildung nicht betreiben können, handelt es sich um einen Bedarf, der ausschließlich wegen der Tatsache der Ausbildung besteht, und der mit der Ausbildung unmittelbar zusammenhängt, so dass diese Ausgaben als notwendig mit der Erzielung des Einkommens BAföG verbunden nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II abzusetzen sind.

LSG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2019 - L 4 AS 155/19 B ER - juris für mtl. 450,00 € Schulgeld einer alleinerziehenden Mutter zur Kosmetikerin, die auch nicht auf eine betriebliche Ausbildung verwiesen werden kann, da es eine solche in Hamburg nicht gibt; zustimmend Geiger in LPK-SGB II, § 11b Rn. 52).

Das von einem Dritten (getrennt lebender Vater) an den Leistungsempfänger gezahlte Schulgeld zum Besuch einer Privatschule ist im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II: SG Speyer, Gerichtsbescheid vom 15.08.2008 - S 14 AS 179/08 - juris Rn. 17).

Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit auch z.B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

- Kinderbetreuungskosten (s. Rz. 11.145)
 - Bewerbungskosten
 - Fachliteratur
 - IT/Telefon
 - Umzugskosten
- FWBA 11.139

Seit dem 19.08.2022 enthalten diese zur Berechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft auch folgende Passage:

(8) Die Kosten für eine Ausbildung (zum Beispiel eine Heilpraktiker-ausbildung) können nicht abgesetzt werden, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der aktuell ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Es handelt sich nicht um notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind. Es handelt sich weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten. Ebenso wenig sind die Ausbildungskosten ein zu berücksichtigender Bedarf.

FWBA 11.35

Kinderbetreuungskosten sind absetzbar, wenn ein Kind wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung von Dritten betreut werden muss - was bei der Arbeitslosen-hilfe bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr ohne nähere Prüfung anzunehmen war (BSG, Urteil vom 10.07.2003 - B 11 AL 71/02 R - SozR 4-4300 § 194 Nr. 3 = juris Rn. 24 - und soweit keine Kostenermäßigung nach § 90 SGB VIII durchgesetzt werden kann (*Geiger* in LPK-SGB II § 11b Rn. 15; FWBA 11.145). Ob Kinderbetreuungskosten als mit der Erzielung des BAföG- oder Erwerbseinkommens von Auszubildenden verbundene notwendige Ausgaben nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II absetzbar sind und in diesem Zusammen-hang der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b bei der Höhe des Absetzungsbetrags gegengerechnet werden darf, ist von den Sozialgerichten bisher nicht entschieden worden. Zwar soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Da der Kinderbetreuungszuschlag gerade für Dienstleistungen für die Kinderbetreuung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (zB Babysitter) gedacht ist, dürfte die Verweisung durch das Jobcenter auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (FWBA 11.145) in vielen Fällen nicht zutreffen. Zumindest dann, wenn der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b nicht gewährt wird oder wenn die Kinderbetreuungskosten höher als monatlich 160,00 € sind, muss eine Absetzung vom Einkommen erfolgen.

Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausbildung nicht erhöhen (zB Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden.

FWBA zu § 11 SGB II Anlage „Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird“, S. 5. In der Praxis werden bei Selbständigen, wenn eine Aufteilung von Telefon- und Internetkosten anhand von Einzelbindungsnachweisen nicht möglich ist, oft pauschal 50 % als notwendige Betriebsausgaben anerkannt. Da inzwischen auch bei Ausbildungen eine intensive Nutzung des Internets zur fachbe-zogenen Recherche sowie Organisation der Ausbildung (z.B. Online-Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) üblich ist, Skripte meist nur noch online abrufbar sind und nicht mehr gedruckt verteilt werden und auch für die ausbildungsbezogenen Gespräche mit den Lehrkräften und anderen Auszubildenden vielfältige Telefonate geführt werden, dürfte ein Ausbildungsanteil von 50 % in den meisten Fällen nicht überhöht sein.

Zu befürchten ist, dass auch die Zusatzleistungen in Härtefällen (§ 14a BAföG), die z.Zt. nur beim Besuch von Tagesheimschulen und Internaten nach der BAföG-HärteV gewährt werden, als Einkommen angerechnet wer-den. Da sie für die pädagogische Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit gewährt werden und damit zu den Ausbildungskosten gehören (Humborg in Rothe/Blanke, § 11 BAföG Rn. 10), kommt für die neben dem Schulgeld zu entrichtenden Kosten nach § 1 Abs. 2 HärteV und die Heimkosten nach § 7 HärteV ein Abzug nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II in Betracht, wenn dadurch der Mindestabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II von 70,00 € (neben dem Pauschbetrag von 30,00 € für private Versicherungen gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V bei Volljährigen stets und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V bei Minderjährigen nur gewährt wird, wenn

diese selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben) überschritten wird.

Ein ähnliches Problem ergibt sich für die Zuschläge bei einer Auslandsausbildung (§ 13 Abs. 4 BAföG), die u.a. für Reisekosten und Studiengebühren gewährt werden, wegen langer Bearbeitungszeiten oft aber erst nach Ende der Auslandsausbildung ausgezahlt werden. Ob diese als mit der Erzielung des Einkommens BAföG verbundene notwendige Ausgaben anzusehen sind, ist nicht eindeutig geklärt. Gegen eine Anrechnung von BAföG-Nachzahlungen spricht aber, dass für den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II unerheblich ist, ob tatsächlich Leistungen bezogen werden. „Daraus muss abgeleitet werden, dass auch unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt eine derartige Leistung dann tatsächlich zufließt. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, dass de facto die Leistungsbeschränkung aufgrund einer förderfähigen Ausbildung über § 7 Abs. 5 SGB II hinaus ausgedehnt würde.“

SG Augsburg, Urteil vom 31.05.2016 - S 8 AS 416/16 - juris Rn. 17; vgl. auch BGH, Beschluss vom 24.01.2018 - VII ZB 21/17 - zur Pfändung von SGB II-Nachzahlungen; ähnlich BSG, Urteil vom 25.10.2017 - B 14 AS 35/16 R - zur Anrechnung von Kinderzuschlag: Nach der im SGB II geltenden modifizierten Zuflussstheorie „ist vom tatsächlichen Zufluss einer Einnahme auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (st. Rspr. seit BSG, Urt. v. 30.07.2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr. 17; zuletzt etwa BSG, Urt. v. 24.05.2017 - B 14 AS 32/16 R). Eine solche andere rechtliche Zuordnung ergibt sich für den Kinderzuschlag aus dem besonderen Sinn und Zweck dieser Leistung und ihren systematischen Zusammenhängen mit den Leistungen nach dem SGB II. Der Kinderzuschlag soll Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden und dies kann er aufgrund des Monatsprinzips im SGB II (vgl. dessen § 11 Abs. 2, 3, § 41) nur, wenn er in dem jeweiligen Monat, für den er bestimmt ist, zufließt und in diesem berücksichtigt wird. Die an den tatsächlichen Zahlungstag im September anknüpfende Berücksichtigung des Kinderzuschlags für August im September kann die mit dem Kinderzuschlag beabsichtigte Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im August nicht bewirken.“ (Terminbericht 49/17). Im Urteil vom 25.10.2017 - B 14 AS 35/16 R - selbst wird vom BSG darauf abgestellt, dass das wechselseitige Ausschlussverhältnis der Leistungssysteme nach SGB II einerseits und § 6a BKGG andererseits der Annahme entgegensteht, dass ein nachträglich gezahlter Kinderzuschlag während des Bezugs von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II (notfalls auch) für diesen Zeitraum bedarfsdeckend einzusetzen ist (juris Rn. 28).

Soweit Auszubildende nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, dürften daher BAföG-Nachzahlungen nicht auf SGB II-Leistungen anrechenbar sein, da ein wechselseitiges Ausschlussverhältnis der Leistungssysteme nach SGB II einerseits und BAföG andererseits besteht; anders dürfte dies aber in den Fällen sein, in denen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II der Leistungsausschluss für Auszubildende nicht gilt und damit ein paralleler Leistungsbezug möglich ist.

Die Mindestabsetzung von 100,00 € unterbleibt gemäß § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II allerdings, wenn die Absetzung von 100,00 € bereits nach § 11b Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB II erfolgt. Auszubildende in dualer Ausbildung können daher nicht doppelt eine Absetzung verlangen, profitieren aber vom zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II.

Wenn die Ausbildungsvergütung unter 400,00 € liegt, kann auch ein 100,00 € übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die nachgewiesenen Ausgaben z.B. für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen.

FW 11.159 - da die Mindestausbildungsvergütung ab dem 01.01.2020 nach § 17 BBiG höher liegt, stellt sich dieses Problem nur noch bei den weiter zulässigen tarifvertraglichen Unterschreitungen (§ 17 Abs. 3 BBiG) und einer Teilzeitberufsausbildung (§ 17 Abs. 5 BBiG).

Bei Auszubildenden, die neben der Ausbildung auch erwerbstätig sind oder für eine Tätigkeit steuerfreie Bezüge oder Einnahmen erhalten, führt die Regelung in § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II, dass von den dort genannten Ausbildungsförderungsleistungen mindestens 100,00 € abzusetzen sind, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt, dazu, dass zunächst die Absetzung vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit bzw. den steuerfreien Aufwandsentschädigungen zu erfolgen hat. Im Ergebnis führt

dies in vielen Fällen dazu, dass der Ausbildungsanteil in den Ausbildungsförderungsleistungen voll angerechnet wird und es für diesen keinen zusätzlichen Freibetrag gibt. Die Bundesagentur für Arbeit meint in ihren Fachlichen Weisungen zu § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II:

„Die Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzungsbetrag bereits von anderem Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.“

FW 11.159; ebenso Sehmsdorf, info also 2016, S. 205 (207): kein doppelter Abzug

Gegen diese Auffassung spricht:

Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit können neben den Versicherungsbeiträgen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II und den Riester-Beiträgen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II nur die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) abgesetzt werden. Mit der Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit notwendig verbunden sind aber nicht die Ausgaben für die Ausbildung, so dass diese ggfs. zusätzlich geltend gemacht werden können. Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II dürfen nur von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind (FW 11.160). Nur soweit der Grundabsetzbetrag für die gleichen Aufwendungen gewährt wird, ist eine doppelte Freistellung nicht möglich. Praktisch bedeutet dies:

Haben Auszubildende, die auch erwerbstätig sind oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bekommen, keine Versicherungsbeiträge und andere nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-5 SGB II freizustellenden Ausgaben, die über den 30,00 € Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) liegen, führen Ausbildungskosten zu einem zusätzlichen Freibetrag von mindestens 100,00 € von den Ausbildungsförderungsleistungen. Dies gilt nicht nur, wenn die Ausbildungskosten im Monat 70,00 € übersteigen,* da der Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II eine Pauschale darstellt, die u.a. alle mit der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben abdecken soll. Eine Absetzung nach § 11b Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB II kann hinsichtlich Ausbildungskosten nicht erfolgen, die nur von den in § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II genannten Ausbildungsförderungsleistungen als mit deren Erzielung verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) abzusetzen sind.

* so wohl Bernd Eckhardt, sozialrecht-justament Kurzmittellung 2-2016, S. 3: „Der Grundabsetzbetrag ist beim BAföG nicht abzusetzen, wenn er schon beim Erwerbseinkommen abgesetzt wird und für die gleichen Aufwendungen gewährt wird. Identisch sind bei beiden Absetzungen aber lediglich die Aufwendungen für sinnvolle Versicherungen (mit 30 Euro pauschaliert)). Daher kann hier - entgegen der BA-Weisungen - der Grundabsetzbetrag beim BAföG allenfalls um 30 Euro gemindert werden.“ (<http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Kurzmitteilung-Dezember-2016.pdf>)

Sind Auszubildende, die auch erwerbstätig sind oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bekommen, freiwillig krankenversichert oder haben andere nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-5 SGB II freizustellende Ausgaben, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, die mindestens 100,00 € im Monat betragen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II in jedem Fall alle Kosten für die Ausbildung zusätzlich von den Ausbildungsförderungsleistungen abzusetzen.

Werden mehrere in § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II genannte Leistungen nebeneinander bezogen (z.B. Reisekosten als Maßnahmekosten nach § 127 SGB III und Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III), stellt sich die Frage, ob der Grundabsetzbetrag nur einmal oder für jede in Satz 5 genannte Leistung separat in Abzug gebracht werden kann. Für letzteres dürfte sprechen, dass der Ge-

setzgeber in Satz 5 mit „sind“ den Plural verwendet, während in § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit „ist“ der Singular verwendet wird.

Für eine Absetzung von Ausbildungskosten vom Einkommen als mit der Erzielung dieses Einkommens verbundene notwendige Ausgaben im Sinne des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II genügt es nicht, dass es sich bei den Ausbildungskosten um Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG handelt. Vielmehr müssen die Ausgaben mit der Erzielung des Einkommens verbunden und notwendig sein. Eine Verbindung zwischen den Ausbildungskosten und der Einkommenserzielung besteht nicht, wenn die Ausbildungskosten nicht der Erzielung des Einkommens dienen, sondern vielmehr das Einkommen aus einer Aushilfstätigkeit stammt, die ihrerseits der Finanzierung der Ausbildung dient.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 15.03.2012 - L 15 AS 426/10 - juris Rn.30; die Revision B 4 AS 49/12 R, mit der geltend gemacht worden war, dass als ausbildungsbedingte Mehrkosten zumindest 20 % des fiktiven BAföG-Bedarfssatzes unberücksichtigt zu lassen seien (BSG-Terminvorschau 67/12), wurde zurückgenommen.

Das SG Dresden hat im Urteil vom 27.03.2019 - S 40 AS 6296/15 - entschieden (juris-Leitsätze zu Rn. 18): Kosten für eine (nebenberufliche) Ausbildung sind weder als (vorweggenommene) Werbungskosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II aF noch als Betriebsausgaben nach § 3 Abs. 2 AlgII-V 2008 vom Einkommen absetzbar, wenn eine kausale Verknüpfung zwischen den fraglichen Aufwendungen und der Erzielung des konkreten Einkommens fehlt. Kosten für eine Heilpraktikerausbildung können nicht von Einnahmen eines selbständigen Gewerbes abgezogen werden, das aus der Tätigkeit an der Rezeption einer Tierarztpraxis, der Aushilfe in einem Textileinzelhandelsgeschäft, der Betreuung eines Weihnachtsmarktstandes und aus Büroarbeiten bei der Erstellung eines Flyers besteht. Die Sprungrevision dagegen war erfolglos, das BSG hat im Urteil vom 19.03.2020 - B 14 AS 16/19 R - entschieden: Ausgaben, die nur im Zusammenhang mit einer noch nicht ausgeübten, sondern nur beabsichtigten selbständigen Tätigkeit stehen, sind nicht als Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen aus anderer, gegenwärtig ausgeübter selbständiger Tätigkeit abzuziehen (juris Rn.24). Kosten für eine nebenberufliche Ausbildung können auch nicht als Werbungskosten im Sinne § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II aF von den Betriebseinnahmen aus anderer, aktuell ausgeübter selbständiger Tätigkeit abgezogen werden, wenn sie mit der ausgeübten Tätigkeit in keinem kausalen Zusammenhang stehen. Die steuerrechtlichen Regelungen zu vorweggenommenen Werbungskosten sind nicht auf das Leistungsrecht des SGB II zu übertragen (juris Rn. 32; s nunmehr auch FWBA 11.35).

Zeitpunkt der Absetzungen:

Soweit es keine Sonderregelungen gibt (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V werden monatlich 1/12 der zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesenen Jahresbeiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen berücksichtigt), sind die den Mindestfreibetrag von 100,00 € übersteigenden Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen. Wenn es insoweit z.B. für den Semesterbeitrag keine eindeutige Regelung gibt, da dieser mit der Rückmeldung fällig ist, für die es nur einen Endtermin gibt, der z.B. an der Universität Hamburg gegen eine Strafgebühr auch überschritten werden kann, ist auf den Zeitpunkt der Zahlung abzustellen. Da der Semesterbeitrag an den meisten Hochschulen mehr als 100,00 € beträgt, ergeben sich zumindest für einzelne Monate höhere SGB II-Ansprüche.

Björn Kazda/Werner Simon/Lutz Wittler Präsentation „[9. SGB II-Änderungsgesetz: Einkommen und Auszubildende](#)“ vom 05.04.2017 in Folie 9

bis 31.07.2016:

20 % vom BAföG-Höchstsatz (stets für nicht bei den Eltern lebende Auszubildende) ohne KV/PV-Bedarf blieben anrechnungsfrei

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 = info also 2009, S. 229 (LS)

"Der Gesetzgeber des BAföG geht im Grundsatz davon aus, dass sich wegen des Zusammenlebens des Auszubildenden mit den Eltern die Kosten des Lebensunterhalts insbesondere durch Gewährung von Naturalunterhalt durch die Eltern erheblich vermindern. Demgegenüber verringern sich die Kosten der Ausbildung selbst (Schul- oder Studiengebühren, Ausgaben für Bücher und Lehrmaterial, Arbeitskleidung, Fahrkosten etc) durch das Zusammenleben mit den Eltern nicht." (juris Rn 28 - das BSG übersah dabei, dass Schul- oder Studiengebühren besondere nicht durch die BAföG-Bedarfssätze gedeckten Kosten der Ausbildung sind (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 18.01.2001 - 6 B 120/96 - NVwZ-RR 2002 S. 118 (120f) und OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.08.2010 - 4 LC 757/07 - juris Rn. 22 unter Hinweis auf BT-Drucksache 13/4246, S. 22)). Dieses BSG-Urteil wurde übersehen vom LSG Baden-Württemberg im Urteil vom 12.08.2020 - L 2 AS 907/20 - juris Rn. 24 für die Zeit bis 31.07.2016

Durch § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II gilt dies seit 01.08.2016 nicht mehr. Im Bereich des § 83 SGB XII ist jedoch weiter die 20 %-Rechtsprechung maßgeblich, die zu folgenden Freibeträgen bei BAföG-Bezug führt:

OVG Saarlouis, Urteil vom 04.07.2019 - 2 A 225/18 - juris Rn. 20; Christl, NZS 2020, S. 495; in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) vom 10.05.2022 ([DV 17/21](#)) heißt es: „Soweit die tatsächlichen Ausbildungskosten nicht zu ermitteln sind, können sie in Höhe von 20 % der Gesamtleistung pauschaliert werden.“ (Rn. 60)

		bis 07/2016 (FH 11.93)	08/2016*bis 07/2019	08/2019*bis 07/2020	08/2020* bis 07/2022	ab 08/2022*
1.	<i>Schülerinnen und Schülern von</i>					
	<i>a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</i>	93,00 €	100,80 €	116,00 €	118,00 €	126,40 €
	<i>b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</i>	108,60 €	117,40 €	135,00 €	136,00 €	147,20 €
2.	<i>Auszubildenden in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)</i>	114,40 €	124,40 €	143,20 €	144,60 €	156,20 €
3.	<i>Studierenden an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)</i>	119,40 €	129,80 €	148,80 €	150,40 €	162,40 €

Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, war bis 31.07.2016 dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

Damals FH 27.6 zur Anrechnung von Einkommen bei Mehrbedarfen - dort hieß es auch: "Das BAföG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil (vgl. Rz. 11.102), die 30-Euro-Pauschale und ggf. die Absetzbeträge nach § 11b zu bereinigen."; SG Berlin, Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 34 zu Unterhalt (allerdings will das SG Berlin nach Rn. 35 bei zusätzlichem Einkommen aus einem Schüler- oder Studentenjob über den Grundfreibetrag von 100 € nach § 11b Abs. 3 SGB II hinaus keinen weiteren Freibetrag nach § 11b Abs. 4 SGB II anerkennen); Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 8 (Fassung vor der EL 64 vom Dezember 2016); Bernzen in Eicher, 3. Auflage, § 27 SGB II Rn. 25, da andernfalls eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung entstünde. Dem LSG Schleswig erschien es im Beschluss vom 21.04.2016 - L 6 AS 44/16 B PKH - „mindestens vertretbar, das fiktive Einkommen in gleicher Weise um zweckgebundene Ausbildungskosten in Höhe von 20 Prozent des Betrags nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (= 93,00 EUR) zu bereinigen, wie eine Einkommensbereinigung zu erfolgen hätte, wenn dieser Betrag als BAföG geleistet würde“ (juris Rn. 14). LSG Sachsen, Urteil vom 15.10.2020 - L 3 AS 676/18 - juris Rn. 30: Einen ausbildungsbedingten Bedarf haben Studenten unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt mit Ausbildungsförderung oder mit Unterhaltszahlungen bestreiten.

Ob hieran ab dem 01.08.2016 angesichts des Wortlauts von § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II festgehalten wird, bleibt abzuwarten. Björn Kazda/Werner Simon/Lutz Wittler schreiben in ihrer Präsentation „9. SGB II-Änderungsgesetz: Einkommen und Auszubildende“ vom 05.04.2017 in Folie 7: „Wird kein BAföG z. B. wegen Anrechnung von Elternunterhalt gezahlt, sind der Grundabsetzbetrag oder die nachgewiesenen höheren Aufwendungen von diesen das BAföG ersetzenden Einkünften abzusetzen.“ Geiger schreibt im LPK-SGB II zu § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II in Rn. 51: „Liegt die Ausbildungsförderleistung wegen der Anrechnung von Unterhalt unter 100 EUR, ist der nicht ausgeschöpfte Teil der 100 EUR-Pauschale von der Unterhaltszahlung abzusetzen, die ja insoweit an die Stelle der BAB/des BAföG getreten ist, Wird der errechnete Unterhalt tatsächlich nicht erbracht, kann die nicht ausgeschöpfte Pauschale von sonstigem Nichterwerbseinkommen, wie zB dem Kindergeld, Elterngeld oder einer Waisenrente, abgesetzt werden.“

Nunmehr heißt es in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit:

„(3) Wird bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung im BAföG-Bescheid ein Unterhaltsbeitrag der Eltern abgesetzt, ist der gezahlte Unterhaltsbeitrag der Eltern als BAföG anzusehen. Falls keine Zahlung des Unterhaltsbeitrages der Eltern erfolgt, ist das Verfahren den Fachlichen Weisungen zu § 7 Rz. 7.163 zu entnehmen, weitere Erläuterungen und Beispiele können außerdem den Fachlichen Weisungen zu § 12a (Rz. 12.52) entnommen werden.“
FWBA 11.96a seit 07.02.2020

Über die 20 % hinaus sollte es bis 31.07.2016 keine weiteren Abzüge geben, auch nicht für Schul- und Studiengebühren, die auch nicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II aF (= jetzt § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) absetzbar sind.

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26 (Auffassung des BSG ist vertretbar und damit nicht willkürlich); SG Berlin, Urteil vom 04.05.2006 - S 101 AS 462/06 - juris Rn. 29; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04.03.2008 - L 13 AS 205/07 - juris Rn. 31, das in Rn. 41 aber nur 15 % Ausbildungsanteil annahm; das VG Schleswig differenziert im zu § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII ergangenen Urteil vom 05.05.2011 - 15 A 171/09 - auf S. 9 zwischen abzugsfähigen Studiengebühren (weil im BAföG nicht enthalten) und nicht abzugsfähigem Semesterbeitrag (weil im 20 % Ausbildungsanteil enthalten); a.A. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.09.2012 - L 13 AS

3794/12 ER-B - juris Rn. 8 für 250,00 € Kursgebühren für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, die als Fortbildungskosten vom Einkommen aus der Beschäftigung in der Klinik absetzbar sind.

Ausbildungsgeld nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF teilweise zweckbestimmt für Ausbildungskosten: 20 % anrechnungsfrei ?

Bejaht von SG Kassel, Urteil vom 27.08.2012 - S 6 AS 12/12 - juris Rn. 41ff: 43,20 € von 216,00 € nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (**aufgehoben** durch LSG Hessen, Urteil vom 09.03.2016 - L 6 AS 795/12 - juris Rn. 59; **a.A.** als das SG Kassel für Ausbildungsgeld nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF = § 122 SGB III nF: LSG Sachsen, Urteil vom 01.11.2007 - L 3 AS 158/06 - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.04.2014 - L 2 AS 54/13 - juris Rn. 30; LSG Bayern, Urteil vom 30.07.2014 - L 17 AS 670/13 - juris Rn. 24; BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 29; LSG Hessen, Urteil vom 09.03.2016 - L 6 AS 379/15 - juris Rn. 44)

Ein Abzug der Erwerbstätigenpauschale (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II aF) oder des Erwerbstätigenfreibetrags (§ 11b Abs. 3 SGB II aF) kommt bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe nicht in Betracht, weil diese nur bei Einkommen aus einer ausgeübten Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind.

LSG Hessen, Urteil vom 09.03.2016 - L 6 AS 379/15 - juris Rn. 44; Urteil vom 09.03.2016 - L 6 AS 795/12 - juris Rn. 60ff (aber ab 01.08.2016 gilt auch bei BAB und Ausbildungsgeld § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II mit dem Mindestabsetzbetrag!)

Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG und § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III) ist nicht anzurechnen, auch nicht auf den Alleinerziehendenmehrbedarf.

§ 11a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 zweiter Halbsatz SGB II: § 14b Abs. 2 Satz 1 BAföG bleibt unberührt. § 11a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 SGB II nimmt die Bedarfe nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III ausdrücklich aus, so dass der Kinderbetreuungsbedarf als zweckbestimmte Leistung nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

§ 14b Abs. 2 BAföG lautet:

„Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.“

FW 11.97; VG Schleswig, Urteil vom 05.05.2011 - 15 A 171/09 - zu § 82 SGB XII (S. 8); LSG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2019 - L 4 AS 155/19 B ER -

Bei Stipendien der Begabtenförderungswerke sind Studienkostenpauschalen (300,00 €) und Kinderbetreuungspauschale wie bisher nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

BT-Drucksache 18/8041, S. 34; FW 11.97

Der Darlehensanteil beim BAföG ist seit 01.04.2011 als Einkommen zu berücksichtigen (darlehensweise gewährte Sozialleistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

ebenso für die Rechtslage bis 31.03.2011 für AFBG-Darlehen: BSG, Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 94/11 R - juris (a.A. als Vorinstanz SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 34: Darlehen nach AFBG ist kein Einkommen, aufgehoben durch LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 46ff -); VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 -, bestätigt durch OVG Schleswig, Urteil vom 27.11.2014 - 3 LB 1/12 - und BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 - 5 C 8.15 - für § 82 SGB XII auch vor 01.04.2011: BAföG-Darlehensanteil ist Einkommen.

Wird das AFBG-Darlehen nicht in Anspruch genommen, kann es nicht als Einkommen angerechnet werden; in Betracht kommt allenfalls ein Vorgehen nach §§ 31ff, 34ff SGB II (SG Dresden, Beschluss vom 18.06.2013 - S 28 AS 3306/13 ER - juris Rn. 28ff; **a.A.** LSG NRW, Urteil vom 13.08.2014 - L 12 BK 3/14 - juris Rn. 28 und FW 9.7b: „(2) Die Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (§ 5 Abs. 1). Im Hinblick auf die moderaten Darlehensbedingungen (§§ 13, 13a AFBG) kann von dem Hilfebedürftigen der Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwartet werden. Weigert sich der Hilfebedürftige, einen Darlehensvertrag abzuschließen, ist der Betrag, der nach § 11 anzurechnen wäre (s. Rz 11.19a), als fiktives Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Hilfebedürftige lediglich den Maßnahmebeitrag beantragt und auf die Beantragung des Unterhaltsbeitrags verzichtet.“ Eine solche fiktive Anrechnung ist aber unzulässig, solange das Darlehen nicht zugeflossen ist (SG Hamburg, Beschluss vom 12.12.2017 - S 22 AS 3997/17 ER - S. 3)). AFBG-Darlehen dürften keine Sozialleistungen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II darstellen, da Sozialleistungen nur die im SGB vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen sind (§ 11 Satz 1 SGB I), das AFBG aber kein besonderer Teil des SGB ist, da es anders als das BAföG nicht in § 68 SGB I aufgeführt ist. Für eine Anrechnung auch des Darlehensanteils zumindest ab 01.08.2016 könnte sprechen, dass in § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II auch für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 AFBG, der nur teilweise als Zuschuss gewährt wird, der Mindestfreibetrag von 100,00 € vorgesehen ist.

Bei der Ermittlung eines Mehrbedarfs für Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II ist abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II Einkommen zunächst auf die ausbildungsrelevanten Bedarfe (Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) und erst danach auf Mehrbedarfe anzurechnen.

SG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2014 - S 35 AS 263/14 ER -, das auf S. 9 zutreffend darauf hinweist, dass es unzulässig ist, BAföG-Leistungen unmittelbar auf den Mehrbedarf anzurechnen. „Der Zweck, einen nach der vorrangigen Ausbildungsförderung gerade ungedeckten Bedarf trotz des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II anzuerkennen und zu decken, kann mit der Berechnungsmethode des Antragsgegners somit gar nicht erreicht werden, weil er die Leistungen nach dem BAföG zur Deckung eines Bedarfs anrechnet, für den diese gerade nicht

bestimmt sind. Nichts anderes kann für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gelten, wenn der Auszubildende keine Leistungen nach dem BAföG erzielt.“; SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 21 (im Berufungsverfahren L 10 AS 1134/15 wurde beim LSG Berlin-Brandenburg ein Vergleich abgeschlossen); Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 30ff; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.03.2017 - L 29 AS 544/14 - juris Rn. 67: Einkommen und Vermögen sind „bei der fiktiven Bedarfsberechnung zunächst auf den Regelbedarf (nach § 20), dann auf die Mehrbedarfe (nach § 21) und danach das Sozialgeld (§ 23) anzurechnen ist, erst darüber hinaus auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22).“

Bildungskredit + KfW-Studienkredit:

keine Anrechnung, da Darlehen und zweckbestimmt

FW 11.2 (ab Fassung 20.11.2011)

OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.05.2007 - 4 LC 85/07 - NVwZ-RR 2007, S. 614; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63, LSG Thüringen, Urteil vom 23.10.2019 - L 7 AS 1565/16 - juris; ebenso BSG, Urteil vom 08.12.2020 - B 4 AS 30/20 R - für "Studentenkredit" der Deutschen Bank (juris Rn. 15ff = [Terminsbericht 45/20](#)); a.A. zur Prozesskostenhilfe LAG Köln, Beschluss vom 15.03.2012 - 6 Ta 21/12 - juris Rn. 3 und BAG, Beschluss vom 28.04.2016 - 8 AZB 65/15 - juris (Einkommen im Sinne von § 115 Abs. 1 ZPO auch bei der nachträglichen Überprüfung gemäß § 120a ZPO)

Überbrückungsbeihilfe aus dem Notfonds des Studierendenwerks ist anzurechnen, wenn sie als Zuschuss gewährt wird.

SG Hamburg, Beschluss vom 13.07.2012 - S 15 AS 1643/12 ER - ohne Auseinandersetzung mit § 11a Abs. 4 und 5 SGB II

Eine "monatliche, persönliche Förderzahlung in Höhe von 500,- EUR (brutto) ist Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 SGB II, auch wenn eine "Rückforderung von gewährten Fördermitteln" bei Abbruch der Weiterqualifikation oder wenn die im Anschluss an die Qualifizierung angestrebte Beschäftigung nicht aufgenommen oder vorzeitig beendet wird, vereinbart ist.

LSG NRW, Beschluss vom 17.12.2009 - L 7 B 351/09 AS - juris (anders wohl die auch vereinbarte Übernahme von Studiengebühren)

Wohngeld ist als Einkommen des Wohngeldberechtigten anzurechnen. Ist dieser als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht leistungsberechtigt, darf Wohngeld daher nur insoweit in der Bedarfsberechnung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen, wie der Auszubildende das Wohngeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 5 C 50.03 - NVwZ-RR 2005, S. 824 zum BSHG, a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 38, das das Wohngeld voll auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der gesamten Bedarfsgemeinschaft anrechnet (im Berufungsverfahren L 10 AS 1134/15 wurde beim LSG Berlin-Brandenburg ein Vergleich abgeschlossen). Zu beachten ist § 40 WoGG: Das Wohngeld, das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen Person - für andere, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder z.B. als Kinderwohngeld - bewilligt worden ist, rechnet im Rahmen anderer Sozialleistungen nicht als Einkommen der vom Wohngeld ausgeschlossenen Person.

früher keine Anrechnung: Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Abs. 3 SGB II von der Ausbildungsvergütung absetzbar, galt dies nur für den über 100 € hinausgehenden Betrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V seit 2008 bis 31.07.2016)

Das SG Berlin will im Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 35 den der Regelung von § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V zugrunde liegende Rechtsgedanken, dass der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II für Ausbildungskosten einzusetzen ist, gleichermaßen für Einkommen aus Schüler- oder Studentenjobs anwenden, so dass es keinen zusätzlichen Freibetrag über 93,00 € (20 % des BAföG-Voll-Fördersatzes) hinaus ansetzt. Dabei wird übersehen, dass es sich gerade nicht um eine Ausbildungsvergütung handelt.

LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/1 B ER - juris Rn. 15 will nur Kosten berücksichtigen, die über dem 20 %-Freibetrag liegen (ebenso FH 11.93; Geiger in LPK-SGB II, § 11a Rn. 28; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (126); SG Altenburg, Urteil vom 24.07.2014 - S 23 AS 3357/13 - juris Rn. 26). Dabei wird übersehen, dass § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V eine Sonderregelung ist, die nur einen Teil der Ausbildungskosten betrifft. Der 20 %-Freibetrag beruht auf § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II (zweckbestimmte Leistungen), während nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II durch § 1 Alg II-V bestimmt wird, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Keine Materialkosten sind Studiengebühren, Telefon- und Internetkosten. Auch die Beschaffung eines PC vor Ausbildungsbeginn führt nicht zu laufenden Materialkosten, die konkret nachzuweisen sind (LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/1 B ER - juris Rn. 16).

früher keine Anrechnung: BAB-Teil für berufsbezogene Aufwendungen (Zusatzbedarfe für die Ausbildung) nach § 11a Abs. 3 SGB II aF

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2019 - L 2 AS 693/15 - juris Rn. 60: 178,60 €, wobei offen bleibt, wie viel davon auf den Kinderbetreuungsbedarf entfielen, der weiter nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB III anrechnungsfrei bleibt (anders als beim Wohngeld, wo nur der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG anrechnungsfrei ist).

Anrechnung: tatsächlich bezogene BAföG-Leistungen, die wegen rückwirkender Beurlaubung vom BAföG-Amt zurückgefordert werden, jedenfalls wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung der Einnahme erst nach dem Monat eintritt, für den sie berücksichtigt werden soll

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.08.2020 - L 2 AS 907/20 - juris Rn. 24, das allerdings die Einkommensbereinigung nach § 11a SGB II aF und § 11b SGB II bis auf die Versicherungspauschale übersieht. Auch bei einem nachgeholtten Antrag auf Alg II nach § 28 SGB X ist bei der Berechnung der SGB II-Leistungen das BAföG als Einkommen anzurechnen, obwohl der Anspruch rückwirkend entfallen ist. Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme erst nach dem Monat des Zuflusses (hier durch Aufhebung und Rückforderung einer dem BAföG zugrundeliegenden Bewilligungsentscheidung für die Vergangenheit), bleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen (LSG Schleswig, Urteil vom 11.11.2021 - L 6 AS 26/20 -juris = NZS 2022, S. 396 mit Kurzanmerkung von Björn Brehm, dagegen ist beim BSG die Revision B 4 AS 86/21 R anhängig)

keine Anrechnung: BAföG-Nachzahlung für Monate, in denen wegen des Leistungsausschlusses kein SGB II-Anspruch bestand

SG Augsburg, Urteil vom 31.05.2016 - S 8 AS 416/16 - juris Rn. 17 (wenn dagegen für die Monate der BAföG-Nachzahlung ein SGB II-Anspruch bestand, ist die gesamte Nachzahlung - ggfs. nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Sätze 2-4 SGB II - als Einkommen anzurechnen, so z.B. LSG NRW, Urteil vom 27.02.2020 - L 7 AS 1212/19 - juris Rn. 36).

Zur Berücksichtigung von BAföG-Nachzahlungen sind die Regelungen in § 11 Abs. 3 und § 11b SGB II zu beachten.

„(6) Bei Nachzahlungen von Sozialleistungen sind für jeden nachgezahlten Monat die Absetzbeträge nach § 11b bei der einmaligen Einnahme zu berücksichtigen.

Beispiel:

Zufluss von BAföG im November in Höhe von 1.386,00 EUR. Laut Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung wurde das BAföG für drei Monate ausgezahlt (September – November jeweils 462,00 EUR). Der Bedarf ist durch die Nachzahlung für den Monat November gedeckt. Es werden keine Kosten nachgewiesen. Ab Dezember wird kein BAföG mehr gezahlt.

Bereinigung des BAföG nach § 11b Absatz 2 Satz 5:

BAföG 462,00 EUR ./ Grundabsetzungsbetrag 100,00 EUR = 362,00 EUR x 3 Monate = 1.086,00 EUR : 6 Monate = 181,00 EUR

= zu berücksichtigender Betrag mtl. 181,00 EUR

Die 30,00-EUR-Pauschale kann nicht erneut abgezogen werden, weil diese bereits im Grundabsetzungsbetrag für die Monate September bis November enthalten ist.“

FW 11.16a

keine Anrechnung: Der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung bei Eltern berücksichtigte Betrag bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem BAföG oder nach § 67 oder § 126 SGB III [bis 31.03.2012 § 71 oder § 108 SGB III] bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II): Wird im BAföG- oder BAB-Bescheid ein bestimmtes Einkommen auf den BAföG- oder BAB-Bedarf angerechnet, ist dieses unabhängig davon, ob dieser Betrag tatsächlich an das Kind geleistet wird, vom Einkommen bei der SGB II-Berechnung abzusetzen.

keine Anrechnung: Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeiner oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien [bis 29.02.2020: für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr] ausgeübt werden, soweit diese 2.400,00 € [bis 29.02.2020: 1.200,00 €] kalenderjährlich nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 1 Abs. 4 Alg II-V, bis 29.02.2020 blieben dabei in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen bis zu 100,00 € monatlich ganz außer Betracht).

FW 11.117ff, aber nach SG Schleswig, Urteil vom 25.04.2018 - S 16 AS 128/16 - keine Anwendung, wenn noch keine Einschulung erfolgte (Arbeit im August, Schulbeginn am 3. September), da Schulferien nur Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Der bis zum 29.02.2020 maßgebliche Begriff „vier Wochen“ sollte nicht im Sinne von „20 Tagen“ auszulegen sein (LSG NRW, Urteil vom 27.02.2020 - L 7 AS 1212/19 - juris Rn. 32ff; das BSG hat auf die Revision dagegen mit Urteil vom 11.11.2021 - B 14 AS 33/20 R – entschieden, dass die Regelung nicht verlangte, dass die Erwerbstätigkeit ausschließlich in den Schulferien und an vier aufeinanderfolgenden Wochen ausgeübt wird).

keine Anrechnung von fiktivem Einkommen wegen einer Erwerbsobliegenheit
LSG Hessen, Beschluss vom 24.04.2008 - L 7 AS 10/08 B ER - juris Rn. 15 zu § 22 Abs. 7 SGB II aF

keine Anrechnung von fiktivem Einkommen aus tatsächlich nicht gezahlter Ausbildungsförderung (z.B. wenn Eltern den Anrechnungsbetrag nicht zahlen)

LSG Sachsen, Urteil vom 15.10.2020 - L 3 AS 676/18 - juris Rn. 30

Allerdings heißt es in Nr. 7.163 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, auf die in Nr. 11.96a Bezug genommen wird, wenn keine Zahlung des Unterhaltsbeitrages der Eltern erfolgt:

„Wird ein BAföG-Ablehnungsbescheid vorgelegt, ist zu prüfen, ob die Ablehnung auf Grund berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erfolgte. Auch in diesem Fall kann ein (ergänzender) Anspruch auf Alg II bestehen. Ggf. ist die oder der Auszubildende auf Unterhaltsleistungen der Eltern bzw. Vorausleistungen nach § 36 BAföG hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist beim Amt für Ausbildungsförderung ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.“

Absetzbeträge (§ 11b SGB II) sind u.a. wichtig, wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorhanden ist oder der Mindestfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II überschritten werden soll:

- 30,00 € Versicherungspauschale (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II + § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)
- Kfz-Haftpflichtversicherung (1/12 des Jahresbeitrags in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Höhe für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31.07.2016 begonnen haben)
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II + § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V)
- bei BAföG/BAB oder Ausbildungsgeld berücksichtigtes Elterneinkommen
(§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II)

3. Anrechnung von Vermögen

Allgemeine Vermögens-Freibeträge § 12 Abs. 2 SGB II

für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände sind geschützt (§ 7 Abs. 1 Alg II-V).

Kfz bis 7.500,00 € in der Regel angemessen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R - <http://lexetius.com/2007,4134>

anders beim BAföG, wo Kfz grundsätzlich zum einzusetzenden Vermögen gehören, außer in Härtefällen

BVerwG, Urteil vom 30.06.2010 - 5 C 3.09 - juris

G) Ausländische Studierende

Die Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die nach § 16b Abs. 3 AufenthG (= § 16 Abs. 3 AufenthG aF) zur Ausübung einer Beschäftigung von insgesamt 120 Tagen oder 240 halben Tagen im Jahr sowie zu einer studentischen Nebentätigkeit berechtigt, genügt den Anforderungen zur rechtlichen Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - juris Rn. 33 = FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367; LSG Sachsen, Beschluss vom 31.03.2015 - L 3 AS 148/15 B ER - juris Rn. 16

Aufgrund von § 7 Abs. 5 SGB II ist davon auszugehen, dass der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden pauschal typisierend durch die Höchstsätze der BAföG-Leistungen als sichergestellt anzusehen sind.

VGH München, Beschluss vom 29.01.2014 - 10 CS 13.1996 - juris Rn. 22 für den gesicherten Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von Kindern, die sich in Ausbildung befinden. Das ergibt sich für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f AufenthG (mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen) bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG.

H) Asylbewerberleistungsgesetz

Während des Anspruchs auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG führt die Aufnahme einer Ausbildung zu keinem Leistungsausschluss, da es im AsylbLG - mit Ausnahme der nur für die sog. Analogleistungen seit 01.09.2019 geltenden Regelungen in § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AsylbLG - keine Sonderregelungen für Auszubildende gibt.

Dieser Anspruch wurde schon vor Inkrafttreten des 3. AsylbLGÄndG am 01.09.2019 bejaht von OVG Münster, Beschluss vom 15.06.2001 - 12 B 795/00 - juris = InfAuslR 2001, S. 455; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER - juris Rn. 26; BMAS, Schreiben vom 26.02.2016 an die Vorsitzende der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz unter <http://www.harald-thome.de/media/files/Schreiben-BMAS-26.02.16-Leistungsgew-hrung-an-Studenten-nach-AsylbLG.pdf> und BT-Drucksache 18/8883, S. 1; SG Dresden, Beschluss vom 16.01.2018 - S 20 AY 46/17 ER - juris Rn. 23; LSG NRW, Beschluss vom 19.02.2018 - L 20 AY 4/18 B ER - juris Rn. 33; a.A. jedoch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 42, das eine analoge Anwendung von § 22 SGB XII vornahm; die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

Wenn dagegen ein Anspruch auf die sog. Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG besteht (das ist seit 21.08.2019 i.d.R. der Fall, wenn Leistungsberechtigte sich seit 18 Monaten *[vorher seit 01.03.2015 waren es nur 15 Monate, davor 48 Monate]* ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben), ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden, so dass grundsätzlich auch der Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 22 SGB XII gilt. Durch das 3. AsylbLGÄndG wurden ab 01.09.2019 differenzierte Sonderregelungen getroffen worden, die für einen Teil der betroffenen Auszubildenden die in der Praxis oft bestehende Förderlücke schließen sollen:

1. Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 SGB XII finden keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AsylbLG in einer nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylbLG). Das betrifft

a) Auszubildende im Besitz einer **Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG),

b) Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG – also Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

aa) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG,

bb) nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder

cc) nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, – und

c) die, die eine **Duldung** nach § 60a AufenthG besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG),

2. Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 SGB XII finden keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG – also Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG,

b) nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder

c) nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, –

sowie auf die, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG),

in schulischen Ausbildungen unabhängig davon, ob sie bei den Eltern oder anderswo wohnen (§ 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), **und für Studierende** an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die bei den Eltern wohnen** (§ 13 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 1 BAföG), **wenn sie Leistungen nach dem BAföG erhalten**; diese Sonderregelung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylbLG ist zwar der Rückausnahme in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nachgebildet, setzt aber anders als diese voraus, dass tatsächlich Ausbildungsförderung geleistet wird, so dass dieser Personenkreis, solange wie über den BAföG-Antrag noch nicht entschieden ist, keinen Anspruch auf sog. Analog-Leistungen nach dem SGB XII hat.

Allerdings sorgen auch die mit einem Rückforderungsvorbehalt verbundenen Vorschusszahlungen, die nach § 51 Abs. 2 BAföG für 4 Monate in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Förderungsbetrages geleistet werden, wenn bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, dazu, dass Leistungen nach dem BAföG erhalten werden. Gleiches gilt, wenn eine Weiterförderung mit Rückforderungsvorbehalt nach § 50 Abs. 4 BAföG erfolgt, wenn innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts der Weiterbewilligungsantrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

Praktisch relevant ist § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylbLG vor allem bei einer Duldung (Anspruch gemäß § 8 Abs. 2a BAföG) und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG (Anspruch gem. § 8 Abs. 2 BAföG), während eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) nicht im Katalog von § 8 BAföG aufgeführt ist, so dass nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 BAföG aufstockende Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG iVm dem SGB XII in Betracht kommen. Selbst nach einer positiven Entscheidung des BAföG-Amtes ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylbLG Voraussetzung, dass dessen Leistungen erhalten werden, also tatsächlich gezahlt werden, was zu einer weiteren Verzögerung führen kann, zumal die BAföG-Nachzahlung auch noch als Einkommen nach § 82 SGB XII angerechnet werden kann.

3. Weiter gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (Besitz einer **Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG**) in einer nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung anstelle des § 22 Abs. 1 SGB XII, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen gewährt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs 19/10052, S. 19) soll die abweichende Regelung im Verhältnis zum neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG insbesondere im Hinblick auf die Förderart bei der Leistungsgewährung eine Besserstellung im Vergleich zu den Leistungsberechtigten nach dem BAföG verhindern:

„Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die den Betroffenen zustehenden Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe, als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten erbracht werden. Bei ihrer Ermessensentscheidung werden die zuständigen Behörden insbesondere den Zweck der Neuregelung zu berücksichtigen haben, dass dem Fehlenreiz zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen entgegengewirkt werden soll. Sie können sich dabei insbesondere an der Art der Förderung im BAföG orientieren: Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG-Leistungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss, bei Studierenden werden die Leistungen regelmäßig zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies, gedeckeltes Darlehen gewährt, in besonderen Konstellationen (insb. bei der Hilfe zum Studienabschluss trotz Überschreiten der Regelstudienzeit) auch als ungedeckeltes zinsfreies VollDarlehen. Die Behörden können den Leistungsberechtigten beispielsweise auch dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung der Ausbildung setzen, dass das Darlehen im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer näher bestimmten Zwischenstufe teilweise oder vollständig erlassen wird.“

Soweit Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nicht

unter diese ab dem 01.09.2019 geltenden und als abschließend anzusehenden Sonderregelungen fallen, findet - falls kein Fall des § 22 Abs. 2 SGB XII vorliegt - der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII entsprechende Anwendung. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht. Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Bei Anspruch nach § 2 AsylbLG fand bis zum Inkrafttreten des 3. AsylbLGÄndG am 01.09.2019 der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII stets Anwendung.

SG Berlin, Beschluss vom 14.03.2005 - S 38 AY 13/05 ER - juris; SG Bremen, Beschluss vom 05.05.2009 - S 15 SO 52/09 ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 31; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.01.2017 - L 7 AY 18/17 B ER - juris Rn. 7; LSG Schleswig, Beschluss vom 24.11.2017 - L 9 AY 156/17 B ER - juris Rn. 17; LSG NRW, Beschluss vom 19.02.2018 - L 20 AY 4/18 B ER - juris Rn. 27; SG Mannheim, Urteil vom 28.05.2019 - S 9 AY 2791/18 - juris (auf die Sprungrevision hin wurde beim BSG im Verfahren B 7 AY 1/19 R am 30.04.2020 vor dem Hintergrund der persönlichen Lebensumstände des Klägers ein Vergleich abgeschlossen [BSG-Terminbericht 15/20])

In Betracht kamen nach (damals) 15 Monaten Aufenthalt zum einen in besonderen Härtefällen Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, die als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden können. Es „ist - vorbehaltlich der Prüfung der Umstände jedes Einzelfalls - davon auszugehen, dass bedürftigen Asylsuchenden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, eine Aufenthaltsgestattung besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und die auf § 2 AsylbLG-Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zur Durch- oder Fortführung der Ausbildung angewiesen sind, im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden kann.“ (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, [Erlass vom 04.10.2017 - 13.3 - 12235 - 8.4.3. -](#), bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.04.2018 - [L 8 AY 8/18 B ER -](#); ähnliche Erlasse gab es auch in Bayern [[13.03.2018](#)], Berlin [[24.10.2016](#)] und Schleswig-Holstein [[10.05.2017](#)], vgl auch BT-Drs. 19/2459, S. 5)

Die Rechtsprechung war hierzu jedoch in Anwendung der Grundsätze zum besonderen Härtefall (früher § 26 BSHG, § 7 Abs. 5 SGB II aF, dann § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aF jetzt § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II) oft weiter restriktiv: SG Hamburg, Beschluss vom 15.04.2016 - S 10 AY 25/16 ER - LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.01.2017 - L 7 AY 18/17 B ER - juris Rn. 10 LSG Schleswig, Beschluss vom 24.11.2017 - L 9 AY 156/17 B ER - juris Rn. 24ff lehnt anders als das SG Schleswig (Beschluss vom 17.02.2017 - S 12 AY 4/17 ER -) eine besondere Härte ab, weil mit Ausbildungsvergütung und BAB nur eine geringfügige Unterdeckung vorliege und eine ergänzende Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar sei. LSG NRW, Beschluss vom 26.01.2018 - L 20 AY 19/17 B ER - juris Rn. 42ff LSG NRW, Beschluss vom 19.02.2018 - L 20 AY 4/18 B ER - juris Rn. 43ff SG Karlsruhe, Urteil vom 16.05.2018 - S 2 AL 715/18 - juris Rn. 75 und Rn. 76: „Das Existenzminimum ist nämlich dadurch ausreichend gesichert, dass der Kläger jederzeit die aufgenommene Ausbildung beenden und dann wieder die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen kann.“ LSG NRW, Urteil vom 06.09.2021 - L 20 AY 2819 - juris Rn. 38ff (das BSG hat mit Beschluss vom 11.05.2022 - B 8/7 AY 5/21 B - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen)

Für eine besondere Härte konnte bis zum 31.12.2015 sprechen, dass ab dem 01.01.2016 die Zeit, die sich Auszubildende "ununterbrochen rechtmäßig, gestattet und geduldet" in Deutschland aufhalten müssen, von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt wurde. Das betraf Auszubildende

a) die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 59 Abs. 1 SGB III - in diesen Fällen ist nicht das AsylbLG einschlägig, so dass nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF allenfalls Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden konnten, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet).

b) mit Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben (§ 8 Abs. 2a BAföG; BAB gibt es in diesem Fall nach § 59 Abs. 2 SGB III nur während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung, nicht aber bei außerbetrieblicher Berufsausbildung oder bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen).

Das SG Hamburg hatte im Beschluss vom 12.05.2006 - S 59 AS 745/06 ER - bezüglich Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar vor Einführung des diesbezüglichen Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II aF zum 01.08.2006 einen besonderen Härtefall bejaht, weil die Antragstellerin, "will sie unter den bisherigen Bedingungen ihre Ausbildung fortsetzen, ihre Einzimmerwohnung aufgeben müsste, obgleich deren Finanzierung voraussichtlich nur noch für einen kurzen, weniger als drei Monate umfassenden Zeitraum ungedeckt ist und ihr danach die Neuankmietung einer vergleichbaren Wohnung ohne weiteres möglich wäre. Hierin sieht das Gericht einen atypischen Einzelfall, der die Annahme eines besonderen Härtefalles nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II aF und damit ein Abweichen von dem nach geltendem Recht regelmäßig greifenden Leistungsausschluss rechtfertigt. Dementsprechend ist auch das der Antragsgegnerin in § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II aF eingeräumte Ermessen hinsichtlich des "Ob" der Hilfestellung eingeschränkt; denn der Begriff der besonderen Härte prägt den gemäß § 39 Abs. 1 SGB I für die Ausübung des Ermessens maßgeblichen Zweck der Ermächtigung (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 22 Rn. 49)." (juris Rn. 17). Wenn ab dem 01.01.2016 Ausbildungsausschluss/BAB in Betracht kommt, könnte es eine besondere Härte darstellen, wenn sonst eine vorher begonnene Ausbildung abgebrochen werden müsste (so auch WDB-Beitrag Nr. 270010

früher

unter

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Wissensdatenbank/SGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339.L6019022DSTBAI554378.L6019022DSTBAI554682>; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2008 - L 14 B 774/08 AS PKH - juris Rn. 3: „Nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage war in den Fällen eines Ausschlusses nach § 8 BAföG die Annahme eines Härtefalles im Rahmen des SGB II naheliegend, weil die Möglichkeiten für jüngere Ausländer, eine Ausbildung absolvieren zu können, die dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG ist, dadurch beschränkt waren, dass sie Sozialleistungen zur Finanzierung weder nach dem SGB II noch nach dem BAföG erhalten konnten, was ihre Aussichten auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt schmälerte. Aus der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neufassung des § 8 BAföG, wonach nunmehr im Rahmen der persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG ausreicht, dass ein Ausländer einen Wohnsitz im Inland und eine Aufenthaltserlaubnis hat, lässt sich ableiten, dass auch der Gesetzgeber den bisherigen Rechtszustand als unbefriedigend empfand. Dem entspricht es, dass sich der Antragsgegner schließlich mit Schriftsätzen vom 2. November 2007 und 22. Januar 2008 zu einer Darlehensgewährung bereits erklärt hatte, nachdem die Staatsministerin für Integration am 12.07.2007 eine entsprechende Handhabung der Härtefallregelung angeregt hatte. Darin liegt keine Reaktion auf eine „Rechtsänderung“, sondern die Anerkennung eines von Anfang an bestanden habenden Härtegrundes.“).

Zum anderen wurde vertreten, dass § 2 AsylbLG aF verfassungskonform dahin auszulegen war, dass im Falle eines Ausschlusses nach § 22 SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibe. Im Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie auf Art. 3 Abs. 1 GG sei der Anspruchsbereich des § 3 AsylbLG in dem Fall zu eröffnen, in dem ein Leistungsausschluss nach § 2 Abs. 1 AsylbLG aF i.V.m. § 22 SGB XII eingreife, denn ein sachlicher Grund für eine Schlechterbehandlung von Personen mit über 15 Monate andauerndem Aufenthalt gegenüber Personen mit kürzerer Aufenthaltsdauer sei nicht ersichtlich.

SG Dresden, Beschluss vom 16.01.2018 - S 20 AY 46/17 ER - juris Rn. 23: „Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne Weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (vgl. Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 26. Februar 2016). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchsberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. Insofern ist auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG der Anspruchsbereich des § 3 AsylbLG in dem Fall zu eröffnen, in dem ein Leistungsausschluss nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 SGB XII eingreift. Denn ein sachlicher Grund für eine Schlechterbehandlung von Personen mit über 15 Monate andauerndem Aufenthalt gegenüber Personen mit kürzerer Aufenthaltsdauer ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“; ähnlich auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.02.2018 - L 8 AY 1/18 B ER - juris Rn. 27ff und LSG Sachsen, Beschluss vom 17.09.2019 - L 3 AL 19/19 B ER - juris Rn. 51

a.A. LSG NRW, Beschluss vom 19.02.2018 - L 20 AY 4/18 B ER - juris Rn. 41, das nur Art. 3 Abs. 1 GG in den Blick nahm, und LSG NRW, Urteil vom 06.09.2021 - L 20 AY 2819 - juris Rn.54ff (das BSG hat mit Beschluss vom 11.05.2022 - B 8/7 AY 5/21 B - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen)

Mit dem Integrationsgesetz gab es seit dem 06.08.2016 eine befristete Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern (§ 132 SGB III: für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2019 begannen und für die vor dem 31.12.2019 BAB oder Ausbildungsgeld beantragt werden musste), die nicht für Ausbildungen nach dem BAföG und dem AFBG gilt und seit dem 01.08.2019 nur noch übergangsweise nach Maßgabe von § 448 SGB III anwendbar ist.

Seit dem 01.08.2019 sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60 Abs. 3 SGB III).

I) Eingliederungshilfe für behinderte Auszubildende

Anspruch einer auf Benutzung eines Rollstuhls angewiesenen Studentin auf Erstattung der Differenz zwischen den durch Unterhaltsleistungen ihrer Eltern und BAföG gedeckten und ihren tatsächlichen, behinderungsbedingt erhöhten Kosten der Unterkunft und Heizung als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII aF i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX aF = ab 01.01.2020 § 113 i.V.m. § 77 Abs. 2 SGB IX)

SG Leipzig, Urteil vom 19.09.2012 - S 17 AS 1142/12 - juris: Durch auf § 7 Abs. 5 SGB II gestützte Leistungsablehnung kann ein Jobcenter zuständiger Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX werden. A.A. war das LSG Sachsen, Urteil vom 08.12.2016 - L 8 SO 111/15 - juris Rn. 21: Zu den Hilfen zur Erhaltung einer Wohnung i.S. von § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX aF zähle nicht die Übernahme der laufenden Kosten der Unterkunft. Außerhalb von Einrichtungen könnten laufende Unterkunfts-kosten, auch soweit sie behinderungsbedingt erhöht sind, vom Sozialhilfeträger nicht als Eingliederungshilfe, sondern nur als Leistung zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII übernommen werden. Das BSG hat auf die Revision mit Urteil vom 04.04.2019 - B 8 SO 12/17 R - entschieden, dass behinderte Studierende, die wegen des Bezugs von Leistungen nach dem BAföG keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII haben, zuschussweise Eingliederungshilfeleistungen zur Deckung laufender Unterkunfts-kosten als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten können. Zwar war dem BSG eine abschließende Entscheidung wegen der fehlenden Beiladung der Bundesagentur für Arbeit als nach § 14 SGB IX zuständig gewordenem Rehabilitationsträger nicht möglich. Das BSG hat aber darauf verwiesen, dass eine Wohnung nicht nur dem Schutz vor Witterungseinflüssen und der Sicherung des "Grundbedürfnisses des Wohnens" dient, sondern grundsätzlich auch der sozialen Teilhabe, weil so eine gesellschaftliche Ausgrenzung vermieden wird. Als Leistungen der Eingliederungshilfe sind Kosten der Unterkunft allerdings nicht notwendig und deshalb auch nicht zu übernehmen, wenn der Bedarf durch andere Sozialleistungen, auf die ein Anspruch bestehe, abgedeckt werden könne. Verbleibt aber ein ungedeckter Bedarf, weil allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von Leistungen des Lebensunterhalts nicht vollständig erfasst werden, sind zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen diese Kosten für Wohnraum zu erbringen. Diese drücken sich in der Differenz zwischen Kosten der Unterkunft, wie sie für alle Bewohner im maßgeblichen Vergleichsraum (sozialhilferechtlich) als angemessen gelten (sog. abstrakte Angemessenheit) und den behinderungsbedingt konkret angemessenen Kosten aus (Pressemitteilung des BSG Nr. 8/2019 vom 04.04.2019; dazu auch Böttcher, Eingliederung durch Unterkunft?, Unterkunfts-kosten als Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Studierende, NZS 2019, S. 932 und Kirchhoff jurisPR-SozR 6/2020 Anm. 5).

Das zur Finanzierung des Unterrichts an einer Privatschule für den Besuch eines Sonder-Berufsvorbereitungsjahrs zu entrichtende Schulgeld stellt keine Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII aF (= ab 01.01.2020 § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 112 SGB IX) dar.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2014 - L 7 SO 3423/10 - FEVS 2015, S. 270

Beim BSG waren folgende Fragen in Revisionsverfahren anhängig:

B 8 SO 18/14 R: "Kann ein Promotionsstudium als "Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf" iS des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII aF oder als sonstige Maßnahme eine vom Sozialhilfeträger zu zahlende Leistung der Eingliederungshilfe darstellen?" (~ ab 01.01.2020 § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 und § 112 SGB IX)

verneint von der Vorinstanz LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.02.2014 - L 8 SO 30/12 - juris

Das BSG hat über diese Frage im Urteil vom 24.02.2016 - B 8 SO 18/14 R - nicht entschieden, weil die auch im Verfahren nach § 14 SGB IX notwendige Beiladung der Bundesagentur für Arbeit nachgeholt werden muss und als Entscheidungshilfen für das LSG nur ausgeführt (juris Rn. 20):

"Als Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben - die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII entsprechen den Leistungen der BA (vgl § 54 Abs 1 Satz 2 SGB XII) - als besondere Rehabilitationsleistungen kämen vorrangig §§ 97, 98 Abs 1 Nr 2 iVm § 102 Abs 1 Nr 2, § 103 Nr 3 SGB III in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung in Betracht. Danach sind besondere Leistungen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben anstelle der allgemeinen Leistungen zu erbringen, wenn die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vorsehen. Insoweit käme die Förderung einer Promotion durch die Übernahme von Fahrtkosten als besondere Leistung in Betracht, wenn auf andere Weise keine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen wäre (§ 109 Abs 2 SGB III iVm § 33 Abs 3 Nr 6, Abs 8 Nr 1 SGB IX iVm § 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation - Kraftfahrzeughilfe-Verordnung -; so im Ergebnis auch Luik in Eicher/Schlegel, SGB III aF, § 102 RdNr 37 ff, Stand September 2005; ders in Eicher/Schlegel, SGB III nF, § 117 RdNr 39 ff mwN, Stand April 2013). Dies wird unter Berücksichtigung der konkreten Eingliederungsmöglichkeiten des Klägers im Zeitpunkt der Beendigung seines Magisterstudiums unter Berücksichtigung seiner bis dahin erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beurteilen sein. Erst danach käme ggf die Prüfung der Voraussetzungen nach § 54 SGB XII in Betracht."

B 8 SO 20/14 R: "Kann Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII aF in Verbindung mit § 13 Eingliederungshilfeverordnung als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich einer Hochschulausbildung zu leisten sein, wenn der Hilfebedürftige bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt?" (~ ab 01.01.2020 § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 und § 112 SGB IX)

bejaht von der Vorinstanz LSG NRW, Urteil vom 06.02.2014 - L 9 SO 497/11 - juris

Das BSG hat über diese Frage im Urteil vom 20.04.2016 - B 8 SO 20/14 R - nicht entschieden, weil die auch im Verfahren nach § 14 SGB IX notwendige Beiladung der Bundesagentur für Arbeit und der Gebärdensprachdolmetscher, die die Studentin unterstützt haben, nachgeholt werden muss und nur ausgeführt (juris Rn. 18):

"Rechtsgrundlage für einen möglichen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben - die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII entsprechen den Leistungen der BA (vgl. § 54 Abs 1 Satz 2 SGB XII) - als besondere Rehabilitationsleistungen wäre §§ 97, 98 Abs 1 Nr 2 iVm § 102 Abs 1 Satz 1 Nr 2, § 103 Satz 1 Nr 3 SGB III in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung, ggf bei Bedürftigkeit - iVm § 16 SGB II. Danach sind besondere Leistungen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben anstelle der allgemeinen Leistungen zu erbringen, wenn die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vorsehen. Insoweit käme die Übernahme von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und Mitschreibkräfte zur Förderung eines Studiums als besondere Leistung in Betracht, wenn auf andere Weise keine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen wäre (§ 109 Abs 2 SGB III aF iVm § 33 Abs 3 Nr 6 SGB IX; vgl zu Gebärdensprachdolmetschern als sonstige Hilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben bereits BVerwG Buchholz 436.62 § 33 SGB IX Nr 1; allgemein zur möglichen Förderung von Kosten eines Studiums auch Luik in Eicher/Schlegel, SGB III aF, § 102 RdNr 37 ff, Stand September 2005; ders in Eicher/Schlegel, SGB III nF, § 117 RdNr 39 ff mwN, Stand April 2013). Auch wenn die Klägerin im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums einen Arbeitsplatz innehatte, ist zumindest denkbar, dass unter Berücksichtigung ihrer Eingliederungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Veränderungen des Arbeitsmarkts eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht war. Erst danach wären die Voraussetzungen für nachrangige Leistungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII zu prüfen." - Das LSG Baden-Württemberg hat die Bundesagentur für Arbeit unter Verweis auf dieses BSG-Urteil zur Übernahme der Kosten für Studienassistenten im Rahmen eines dualen Studiums verpflichtet (Urteil vom 18.02.2020 - L 13 AL 190/18 - juris Rn. 51

B 8 SO 25/15 R: Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers zur Durchführung eines Studiums als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII aF.

In der Vorinstanz hatte das LSG Hamburg mit Urteil vom 24.09.2015 - L 4 SO 40/14 einen Anspruch u.a. deshalb abgelehnt, weil der Student über Vermögen von mehr als 15.000 € verfügte und "der Gesetzgeber den Fall, dass behinderte Menschen sich in Ausbildung befinden und hierfür Kosten aufzuwenden haben, durchaus bedacht und nur in ganz bestimmten näher umschriebenen Fällen eine Einschränkung der Vermögensanrechnung bestimmt (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 8 SGB XII)", so dass auch § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII dem Vermögensersatz nicht entgegenstehe, weil dieser für den Kläger eine Härte bedeuten würde (juris Rn. 30). Die Parteien haben sich beim BSG verglichen (BSG-Terminbericht Nr. 43/17).

B 8 SO 17/18 R: Unter welchen Voraussetzungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII aF Kosten für die Beförderung von der Schule nach Hause übernommen werden? (~ ab 01.01.2020 § 112 SGB IX)

Vorinstanz: Das LSG Bayern hatte mit Urteil vom 12.07.2018 - L 18 SO 249/17 - die Klage abgewiesen (juris-Leitsatz: "Als Eingliederungshilfemaßnahme in Betracht kommen grundsätzlich alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer geeigneten Schulbildung erforderlich sind, um die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern und so das im Gesetz formulierte Ziel der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Die Übernahme von Fahrtkosten als Eingliederungshilfemaßnahme setzt aber eine Prüfung der Erforderlichkeit im konkreten Fall voraus. Der Fahrtkostenaufwand kann z.B. dann nicht erforderlich sein, wenn es andere wohnsitznähere geeignete Einrichtungen gibt, die eine angemessene Schulbildung sicherstellen, wenn der Fahrtkostenaufwand nicht behinderungsbedingt ist und wen es ein besseres, "geeigneteres" Mittel - etwa die Bewilligung eines Schulwegbegleiters - gibt, um die Erfüllung der Zwecke der Eingliederungshilfe zu erreichen. Bei Fehlen der konkreten Erforderlichkeit ist eine Übernahme der Fahrtkosten auch nicht als "Annexleistung" zu sonstigen Eingliederungshilfemaßnahmen geboten.") Der beklagte Bezirk hat im Termin beim BSG am 27.02.2020 den geltend gemachten Anspruch anerkannt (BSG-Terminbericht 5/2020, S. 2).

Die Teilhabe am Arbeitsleben nach dem OEG i.V.m. § 26 Abs. 4 BVG und § 33 SGB IX umfasst auch die Förderung eines an ein Bachelorstudium unmittelbar anschließenden Masterstudiums.

VGH München, Beschluss vom 26.02.2016 - 12 B 15.2255 - juris Rn. 34ff - vgl. ab 01.01.2020 auch § 112 Abs. 2 SGB IX

J) Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II betrifft nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auszubildende haben daher Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14-18e SGB II, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

BSG, Urteil vom 06.09.2009 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris Rn. 23

Praktisch bedeutsam dürften vor allem sein:

Arbeitsvermittlung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 35 SGB III)

als Ermessensleistungen, wobei für diese ein gesonderter Antrag erforderlich ist, der nicht auf den Monatsanfang zurückwirkt:

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.02.2020 - L 18 AS 2026/19 -

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) auch für Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung (§ 16 Abs. 3 SGB II)
- Bewerbungskosten
- Reisekosten zur Berufsberatung, Vermittlung oder Eignungsfeststellung, für Vorstellungsgespräche und zum Antritt einer Arbeitsstelle
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
abgelehnt von BSG, Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 44/08 R - für Monatskarte für Fahrten zur Berufsfachschule (FEVS 2010, S. 491 (494f))
- getrennte Haushaltsführung
- Umzugskosten
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81-87 SGB III)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)

kein Anspruch besteht dagegen auf Leistungen, die nur Leistungsberechtigten vorbehalten sind (außer es werden Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II erbracht und diese als ausreichend angesehen, damit Auszubildende zu den Leistungsberechtigten gehören):

- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)
- 1-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung für Arbeitgeber (§ 16e SGB II)
- Unterstützung und Beratung durch Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e SGB II)

K) Kinderzuschlag

Ob Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, einen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG haben, ist umstritten.

ablehnend LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2021 - L 14 BK 2/18 - juris, das die Revision zugelassen hat, die jedoch nicht eingelegt wurde. Grundsätzlich einen Anspruch bejahend dagegen B.1.2. (3) und D.1. der DA-KiZ (Stand 1. Januar 2020). Gegen die Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg spricht: Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebens-jahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht bleiben (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 BKGG). Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob im Falle von Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht, der nicht nur in den Fällen des § 7 Abs. 5 SGB II, sondern auch nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 4a SGB II ausgeschlossen sein kann. Im Übrigen haben Studierende bei Hilfebedürftigkeit zumindest Anspruch auf die Leistungen nach § 27 SGB II, die nur in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II darlehensweise gewährt werden.

L) Informationsquellen

1. Literatur zum SGB II und SGB III

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, 16. Auflage Frankfurt 2022
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-947273-60-7 (32,00 € zzgl. Versandkosten)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, 7. Auflage Frankfurt 2021 (Stand: August 2021)
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-947273-49-2 (28,00 € zzgl. Versandkosten)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, 36. Auflage Frankfurt 2022 (Stand: März 2022),
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-947273-59-1 (25,00 € zzgl. Versandkosten)
(mit Kapitel M zur Berufsausbildungsbeihilfe und Kapitel N „Weitere Hilfen zum Berufseinstieg und zur Berufsausbildung“)

Harald Thomé (Hg.), Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z
31. Auflage Februar 2021
DVS ISBN 978-3-932246-68-5 (19,00 € incl. Versand innerhalb Deutschlands)
Eine Neuauflage ist im Nomos-Verlag für 2023 geplant.

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008
Von Loeper Literaturverlag ISBN 978-3-86059-416-2 (14,90 €), im Internet unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf zu finden

Dorothee Frings/Constanze Janda, Stefan Keßler, Eva Steffen, Sozialrecht für Zuwanderer, 2. Auflage Baden-Baden 2018
Nomos-Verlag ISBN ISBN 978-3-8487-3382-89 (48,00 €)

Der Paritätische Gesamtverband, Claudia Karstens, Andre Schuster und Claudius Voigt, Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Auflage Berlin 2020, im Internet unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Auf1-3_2020.pdf

Der Paritätische Gesamtverband, Claudius Voigt, Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, Berlin 06.04.2018, im Internet unter http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildung-gefuechtete-2018_web.pdf

Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Hg.), Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder, Ein Leitfaden für die Beratungspraxis, 8. Auflage Baden-Baden 2017
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8487-3977-6 (39,00 €)

Wolfgang Spellbrink, Studenten und Hartz IV - Wer hat in Ausnahmefällen Anspruch auf Grundsicherung?, in: Soziale Sicherheit 2008, S. 30 (Aufsatz zum SGB II aF = Rechtslage bis 2010)

Alexandra Frank-Schinke, Leistungen für Auszubildende nach dem neuen SGB II - Schwerpunkt: Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (bisher § 22 Abs. 7 SGB II), Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 2011, S. 121-128

Deutscher Verein, Gutachten vom 18.08.2014 G 1/14 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43

Jonny Bruhn-Tripp, Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, Stand: September 2016, zu finden unter https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/J.-Bruhn-Tripp_SGB-II-und-ALG-II-Leistungen-f-r-Auszubildende,-Sch-ler-und-Studenten- Stand-Rechtsvereinfachungsgesetz.pdf

Eva Sehmsdorf, Anrechnung der Anrechnung von Einkommen sowie Leistungen für Auszubildende - Änderungen durch das 9. SGB-Änderungsgesetz, info also 2016, S. 205

Udo Geiger, Zur Neuregelung des Leistungsausschlusses für Auszubildende, Schüler und Studenten im 9. SGB II-ÄndG, ZfSH/SGB 2017, S. 9

Udo Geiger, Wann müssen Arbeitsagenturen oder Jobcenter die Wohnkosten Auszubildender übernehmen? info also 2017, S. 154

Deutscher Verein, Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II

DV 02/17 vom 12. September 2017 zu finden unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>

Björn Kazda (BMAS), Auszubildende im SGB II, Deutscher Fürsorgetag 16. Mai 2018 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018_ff2.1_kazda.pdf

Dominik Schymura, Existenzsicherung für Studierende auf dem Prüfstand, VSSAR 2021, S. 191-205

Ramsauer/Stallbaum, BAföG, Kommentar 7. Auflage München 2020

Beck-Verlag ISBN 978-3-406-72421-3 (99,00 €)

darin von Joachim Schaller u.a. in der Einführung Rn. 26-113 zu Ausbildungsförderung und Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und Rn. 114-189 zur Anrechnung von Ausbildungsförderung als Einkommen; eine Neuauflage ist für 2023 in Arbeit

Johannes Münder (Hg.), Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage Baden-Baden 2020 (LPK-SGB II)

Nomos-Verlag ISBN 978-3-8487-6356-6 69,00 €

Gagel, SGB III mit SGB II, Kommentar, Loseblatt-Sammlung Beck-Verlag München

Eicher/Luik/Harich, SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, 5. Auflage München 2021

Beck-Verlag ISBN 978-3-406-76984-9 (109,00 €)

Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 6. Auflage München 2018

Beck-Verlag ISBN 978-3-406-68265-0 (99,00 €)

2. Internet

Eine Fundgrube ist www.tacheles-sozialhilfe.de.

Dort gibt es auch die Fachlichen Weisungen (FW) bzw. früher Fachlichen Hinweise (FH) der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II.

Gerichtsentscheidungen sind kostenlos gut zu finden unter www.sozialgerichtsbarkeit.de oder <https://openjur.de/> und (nur vom BSG) unter <http://www.bundessozialgericht.de/>. Da ich mit juris arbeite, sind für die meisten Gerichtsentscheidungen Fundstellen dort angegeben.

Harald Thomé bietet unter www.harald-thome.de neben ausführlichen Folien zum SGB II und den KdUH-Richtlinien fast aller SGB II-Träger u.a. die Möglichkeit, per email einen Newsletter mit aktuellen Informationen zum SGB II zu beziehen.

Bernd Eckhardt gibt unter <http://www.sozialrecht-justament.de/> eine Online-Zeitschrift für existenzsichernde Sozialberatung heraus.

Unter <http://www.also-zentrum.de/zeitschrift-quer.html> ist die Online-Zeitschrift "quer" zu finden, die von (selbst-)organisierten politischen Zusammenhängen Erwerbsloser aus Oldenburg gemacht wird.

Unter <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php> - Zus finden sich zahlreiche Materialien zum Ausländerrecht und Sozialleistungen für Ausländer, ebenso von der GGUA Flüchtlingshilfe unter <http://www.einwanderer.net/> im Bereich Übersichten und Arbeitshilfen.

Unter <http://www.studentenwerke.de/> finden sich zahlreiche Informationen zum BAföG und Studienfinanzierung.

Unter <http://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/finanzierung/sozialleistungen.html> gibt es viele Infos und Beispiele zur Studienfinanzierung.

3. Weitere Literatur

Harro Plander, Ratgeber Studentenjobs, Arbeitsrecht - Sozialversicherung - Steuern Beck-Rechtsberater im dtv, München 2007 ISBN 978-3423-506670 (12,50 €)

ASTa Steuerinfo

erscheint i.d.R. jährlich, ASTa der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg. Zu finden unter <https://www.asta-uhh.de/2-beratung/03-studentische-steuerfragen-beratung/steuerinfo-2022-neu.pdf>

Studieren mit Kind in Hamburg, 5. Auflage September 2007

früher unter http://www.asta-uhh.de/uploads/Media/Uni_Eltern_Brosch%C3%Bcre_5Auflage.pdf, jetzt nicht mehr abrufbar.

Studieren mit Kind in Berlin,

15. Auflage 2017 unter https://www.stw.berlin/assets/sw-berlin/files/Studieren_mit_Kind_Web.pdf

Esther Weizsäcker, Hochschulzugang für Asylsuchende, Asylmagazin 3/2016, S. 65, zu finden unter http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-3beitrag_weizs%C3%A4cker.pdf

Barbara Weiser, Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, Hamburg November 2016

zu finden unter http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf